

Amtsblatt der Europäischen Union

L 213



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang
17. August 2017

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1443 der Kommission vom 29. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1443 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 2017

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 99 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Artikel 394 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽²⁾ legt fest, nach welchen Modalitäten die Institute ihren Meldepflichten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachkommen müssen. In Artikel 99 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit der Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Durchführungsstandards beauftragt, in denen für Institute, die unter Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ fallen, sowie für die in diesem Artikel nicht genannten Kreditinstitute, die ihren konsolidierten Abschluss nach den International Accounting Standards erstellen, die nach dem in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 festgelegten Verfahren in das EU-Recht übernommen wurden, einheitliche Meldeformate für die Übermittlung von Finanzinformationen festgelegt werden. In Artikel 99 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird die EBA ferner mit der Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Durchführungsstandards beauftragt, in denen auch für Institute, die nach einem auf die Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽⁴⁾ gestützten Rechnungslegungsrahmen bilanzieren und auf die die zuständigen Behörden die Meldepflichten ausweiten können, einheitliche Formate für die Finanzberichterstattung festgelegt werden. Jede dieser Bestimmungen betrifft Aspekte des aufsichtlichen Meldewesens in der Union, die an die neu geltenden internationalen Standards angepasst werden müssen.
- (2) Die internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach dem in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 festgelegten Verfahren in das EU-Recht übernommen werden, beruhen auf den vom International Accounting Standards Board (IASB) ausgearbeiteten International Financial Reporting Standards (IFRS).

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

- (3) Im Juli 2014 hat das IASB den neuen Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9 *Finanzinstrumente*, im Folgenden „IFRS 9“) herausgegeben, der ab dem 1. Januar 2018 international angewandt werden soll. Durch die Verordnung (EU) 2016/2067 ⁽¹⁾ wurde der IFRS 9 am 22. November 2016 in das Unionsrecht übernommen.
- (4) Für die unter Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Institute geht der IFRS 9 mit einer grundlegenden Änderung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten einher. So enthält IFRS 9 ein logisches Modell für die Einstufung und Bewertung, ein einheitliches, zukunftsgerichtetes Modell für Wertminderungen aufgrund „erwarteter Verluste“ und ein in wesentlichen Punkten reformiertes Modell für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften. Die Meldungen der Institute sollten deshalb entsprechend geändert werden.
- (5) Auch die Meldebögen und Erläuterungen zur Meldung des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sollten aktualisiert werden. Denn um die Datenqualität der übermittelten Angaben zu verbessern und den Meldeaufwand zu verringern, muss die Definition von „Bruttobuchwert“ für die Zwecke der Kreditrisikoüberwachung präziser gefasst werden.
- (6) Um zu gewährleisten, dass die gemeldeten Finanzinformationen ihre Aussagekraft behalten und die Institute ihre Meldungen einheitlich vornehmen, und um dem Problem der Informationslücken zu begegnen, die auf bestimmte nationale Rechnungslegungsrahmen zurückzuführen sind und zuvor in den Meldebögen nicht in vollem Umfang widergespiegelt wurden, sollten auch die Meldebögen und Erläuterungen für Institute aktualisiert werden, die einem auf der Richtlinie 86/635/EWG basierenden Rechnungslegungsrahmen unterliegen.
- (7) Angesichts der naturgemäßen Verbindung zwischen Finanzberichterstattung und geltenden Rechnungslegungsstandards sollte diese Verordnung ab demselben Tag gelten wie IFRS 9. Für Institute, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sollte diese Verordnung deshalb auch ab demselben Tag gelten wie IFRS 9, d. h. dem Tag des Kalenderjahres, an dem für diese Institute das Geschäftsjahr beginnt.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
- (9) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird wie folgt geändert:

- a) Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- b) Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission vom 22. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard 9 (ABl. L 323 vom 29.11.2016, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- c) Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Wenn bei den nachstehend genannten Instituten das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gelten die Anhänge I und III dieser Verordnung für diese Institute ab Beginn des nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres:

- a) Institute, die unter Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 fallen,
- b) Kreditinstitute, die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 nicht genannt sind und ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die nach dem in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Verfahren in das EU-Recht übernommen wurden,
- c) Kreditinstitute, die für die Meldung ihrer Eigenmittel auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren Rechnungslegungsstandards anwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

„ANHANG III

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH IFRS

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
TEIL 1 [QUARTALSWEISE]		
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	Gewinn- und Verlustrechnung
3	F 03.00	Gesamtergebnisrechnung
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei:
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	F 04.02.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	F 04.02.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	F 04.03.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	F 04.04.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	F 05.01	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
6.1	F 06.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes
7.1	F 07.00	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
	F 07.01	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
9.1.1		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
	F 09.01.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
11.1		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
	F 11.03	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts
11.4	F 11.04	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts
12.1		Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	F 12.01	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	F 12.02	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)
13.1	F 13.01	Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.2	F 13.02	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.3	F 13.03	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
14	F 14.00	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
15	F 15.00	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten
16.1	F 16.01	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.4.1	F 16.04.1	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16.7	F 16.07	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	F 18.00	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	F 19.00	Gestundete Risikopositionen

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE BERICHTERSTATTUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7.1	F 20.07.1	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.1	F 30.01	Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahe stehende Unternehmen und Personen
31.1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
TEIL 4 [JÄHRLICH]		
		Gruppenstruktur
40.1	F 40.1	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
42	F 42.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren
43	F 43.00	Rückstellungen
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen, und Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	Eigenkapitalveränderungsrechnung

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	5	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9. Anhang A		
060	Derivate	IFRS 9. Anhang A	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4	4	
097	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
098	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
099	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	4	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	4	
142	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
143	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
144	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
181	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	4	
182	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	11	
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
260	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 1.21, Teil 2.4	40	
270	Materielle Vermögenswerte			
280	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 1.54(a)	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5; IAS 1.54(b)	21, 42	
300	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8,118	21, 42	
330	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)		
340	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
350	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)		
360	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5		
370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
380	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6		

1.2 Verbindlichkeiten

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6	8	
020	Derivate	IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	10	
030	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)	8	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	8	
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2	8	
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	8	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	8	
120	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	8	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	11	
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
170	Rückstellungen	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43	
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen	IAS 37.71; IAS 84(a)	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	IAS 37. Anhang C. Beispiele 6 und 10	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	IFRS 9.4.2.1(c),(d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.11	9 12 43	
230	Sonstige Rückstellungen	IAS 37.14	43	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
240	Steuerschulden	IAS 1.54(n-o)		
250	Tatsächliche Steuerschulden	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
260	Latente Steuerschulden	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)		
270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
280	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13		
290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
300	SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.9(b); IG 6		

1.3 Eigenkapital

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	Kapital	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital			
040	Agio	IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)	46	
050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V.Teil 2.18-19	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V. Teil 2.19		
080	Sonstiges Eigenkapital	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte	IAS 16.39-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.85-87		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)		
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10		
320	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21		
330	Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(e);IFRS 9.5.7.5;6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22		
340	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]	IFRS 9.5.7.5;6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22		
350	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]	IAS 1.7(e);IFRS 9.5.7.5;6.5.8(a);Anhang V. Teil 2.57		
360	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7;Anhang V. Teil 2.23		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82A(a) (ii)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IFRS9.6.5.13(a); IFRS7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv),.24E(a); Anhang V. Teil 2.24		
140	Fremdwährungsumrechnung	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IAS 1.7 (e); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i);.24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25		
155	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26		
165	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10		
190	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4(1)(123)		
200	Neubewertungsrücklagen	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28		
210	Sonstige Rücklagen	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29		
230	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.29		
240	(-) Eigene Anteile	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.30	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zu-rechenbare Gewinne oder Verluste	IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	IAS 1.54(q)		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	46	
290	Sonstige Positionen		46	
300	SUMME EIGENKAPITAL	IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VER-BINDLICHKEITEN	IAS 1.IG6		

2. Gewinn- und Verlustrechnung

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeit- raum
				010
010	Zinserträge	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Ver- mögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeit- raum
				010
025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1		
030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e);		
041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A		
051	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.20(b);IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35		
080	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.36		
085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37		
090	(Zinsaufwendungen)	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		
110	(als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	Anhang V. Teil 2.38		
145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39		
150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	IFRIC 2.11		
160	Dividendenerträge	Anhang V. Teil 2.40	31	
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40		
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40		
191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41		
192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.42		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeit- raum
				010
200	Gebühren- und Provisionserträge	IFRS 7.20(c)	22	
210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	IFRS 7.20(c)	22	
220	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	Anhang V. Teil 2.45	16	
231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11		
241	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.20(a)(v);IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2		
270	Sonstiges			
280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46	16	
287	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46		
290	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44	16, 45	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Anhang V. Teil 2.47	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	IAS 21.28, 52 (a)		
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	Anhang V.Teil 2.314-316	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	Anhang V.Teil 2.314-316	45	
355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO			
360	(Verwaltungsaufwendungen)			
370	(Personalaufwendungen)	IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)			

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeit- raum
				010
390	(Abschreibungen)	IAS 1.102; IAS 104		
400	(Sachanlagen)	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
425	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto	IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49		
426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.35J		
427	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.35J		
430	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)	IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	9 12 43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	IFRS 9.4.2.1(c),(d),9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50		
450	(Sonstige Rückstellungen)			
460	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53	12	
481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)	IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8	12	
491	(Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden)	IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8	12	
510	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	IAS 28.40-43	16	
520	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten	IAS 36.126(a)(b)	16	
530	(Sachanlagen)	IAS 16.73(e)(v-vi)		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 40.79(d)(v)		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 38.118 (e)(iv)(v)		
570	(Sonstige)	IAS 36.126 (a)(b)		
580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeit- raum
				010
590	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.54		
600	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen	IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
610	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN	IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A		
620	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
630	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	IAS 1, IG 6		
640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V. Teil 2.56		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	IFRS 5.33(b)(i)		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)		
670	JAHRESERGEBNIS	IAS 1.81 A(a)		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.81B (b)(i)		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.81B (b)(ii)		

3. Gesamtergebnisrechnung

		Verweise	Laufender Berichtszeit- raum
			010
010	Jahresergebnis	IAS 1.7, IG6	
020	Sonstiges Ergebnis	IAS 1.7, IG6	
030	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	IAS 1.82A(a)(i)	
040	Materielle Vermögenswerte	IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40	
050	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.7; IAS 38.85-86	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	

		Verweise	Laufender Berichtszeit- raum
			010
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	IAS 1.IG6; IAS 28.10	
081	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(d)	
083	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, netto	IFRS 9.5.7.5;6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.57	
084	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]	IFRS 9.5.7.5;6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.57	
085	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]	IFRS 9.5.7.5;6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57	
086	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	IAS 1.7(f)	
090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.66	
100	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82A(a)(ii)	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i)(iv);.24E(a); Anhang V. Teil 2.58	
120	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1.IG6;IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i);.24E(a); Anhang V. Teil 2.58	
130	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49; IFRS 9.6.5.14; Anhang V. Teil 2.59	
140	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
150	Fremdwährungsumrechnung	IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)	
160	Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 21.32, 38-47	
170	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49	
180	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IAS 1.7, IG6; IAS 39.95(a)-96 IFRS 9.6.5.11(b); IFRS 7.24C(b)(i);.24E(a);	
200	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1.7(e),IG6; IFRS 9.6.5.11(a)(b)(d); IFRS 7.24C(b)(i), .24E(a)	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
210	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95, IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(iv),.24E(a) Anhang V. Teil 2.59	
220	In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert	IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(i)	
230	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
231	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c); Anhang V. Teil 2.60	
232	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c)	
233	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.61	
234	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
241	Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(da), IG 6; IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4; Anhang V.Teil 2.62-63	
251	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4	
261	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7; IAS 1.92-95; IAS 1; IG 6; IFRS 9.5.6.7; Anhang V. Teil 2.64	
270	Sonstige Reklassifizierungen	IFRS 5.IG Beispiel 12; IFRS 9.5.6.5; Anhang V.Teil 2.64-65	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
290	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 5.38	
300	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38	
310	Sonstige Reklassifizierungen	IFRS 5.IG Beispiel 12	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10	
330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.91(b), IG6; Anhang V. Teil 2.66	

		Verweise	Laufender Berichtszeit- raum
			010
340	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.7, 81A(a), IG6	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.83(b)(i), IG6	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.83(b)(ii), IG6	

4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei:

4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.27
			010
005	Derivate		
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)	
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	
190	ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	IFRS 9. Anhang A	

4.2.1 Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind

		Verweise	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 2.69
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)		
020	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
070	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
080	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
110	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
120	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
130	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
140	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
170	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
180	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND	IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4		

4.2.2 Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 2.69
			010	020
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
190	ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5		

4.3.1 Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden

		Verweise	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
			Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9, 5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9, 5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9, 5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9, 5.5.1, 7.35M(b)(ii)
			010	015	020	030	040
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)					
020	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
070	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
080	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

	Verweise	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
		Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)
		010	015	020	030	040
110	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
120	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
130	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
140	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
170	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
180	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A				
190	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.77				

		Verweise	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(b), 71				Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Aus- fallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Er- höhung des Ausfall- risikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität je- doch nicht beein- trächtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträch- tigter Bonität (Stufe 3)			
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A		IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74
			050	060	070		080	090
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)						
020	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesell- schaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
070	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
080	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						

		Verweise	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(b), 71				Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A		IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	
			050	060	070		080	090
110	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
120	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
130	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
140	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
170	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
180	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A						
190	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.77						

4.4.1 Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

	Verweise	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
			IFRS 9, 5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9, B5, 5.2.2-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9, 5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9, 5.5.1, 7.35M(b)(ii)
		Anhang V. Teil 1.27	015	020	030	040
		010				
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				

		Verweise	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
			Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)
			010	015	020	030	040
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
140	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAF- FUNGSKOSTEN BEWERTETE FINAN- ZIELLE VERMÖGENSWERTE	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2					
150	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	IFRS 9.5.13 und IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.77					

	Verweise	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(a), 71				Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
		Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Aus- fallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Er- höhung des Ausfall- risikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität je- doch nicht beein- trächtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträch- tigter Bonität (Stufe 3)			
		IFRS 9.5.5.5; IFRS7.35H(a)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)	IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9 ; Anhang V.Teil 2.72-74	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V.Teil 2.72-74	
		050	060	070	080	090	
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(a), 71				Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)	IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)		IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74
			050	060	070		080	090
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
140	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2						
150	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	IFRS 9.5.13 und IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.77						

4.5 Nachrangige finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert	
			Anhang V. Teil 1.27	010
010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
030	[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	Anhang V. Teil 2.78, 100		

6. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes
6.1 Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes

		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91					
		Verweise	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34	davon: Der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite Anhang V. Teil 2.93	Davon: notleidend Anhang V. Teil 2. 213-232	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70-71	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen Anhang V. Teil 2.69
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	NACE-Verordnung	010	011	012	021	022
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung					
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	NACE-Verordnung					
040	D Energieversorgung	NACE-Verordnung					
050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung					
060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung					
070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung					
080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung					
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung					
100	J Information und Kommunikation	NACE-Verordnung					
105	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	NACE-Verordnung, Anhang V. Teil 2.92					

		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91					
		Verweise	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34	davon: Der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite Anhang V. Teil 2.93	Davon: notleidend Anhang V.Teil 2. 213-232	Kumulierte Wertminderung Anhang V.Teil 2.70-71	Kumulierte negative Änderungen beim Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen Anhang V. Teil 2.69
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	NACE-Verordnung	010	011	012	021	022
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	NACE-Verordnung					
150	P Erziehung und Unterricht	NACE-Verordnung					
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	NACE-Verordnung					
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	NACE-Verordnung					
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
190	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V.Teil 1.32, Teil 2.90					

[illegible]

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	
			010	020	030	037	040
010	Derivate	IFRS 9.BA.7(a)					
020	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)					
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
040	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31					
050	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36					
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)					
070	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1					
080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
110	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)					
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1					
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
160	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)					
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1					
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27					Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101	
			010	020	030	037	040	
210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)						
220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						
230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						
240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97						
250	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4						
260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)						
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97						
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)					
320	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1					
330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2					
340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.97					
350	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					
360	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37, Teil 2.98					
370	Einlagenzertifikate	Anhang V. Teil 2.98(a)					
380	Forderungsgedekte Wertpapiere	CRR Art. 4(1)(61)					
390	Gedekte Schuldverschreibungen	CRR Art. 129					
400	Hybride Verträge	Anhang V. Teil 2.98(d)					
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 2.98(e)					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
			010	020	030	037	040
420	Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente	IAS 32, AG 31					
430	Nicht wandelbar						
440	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41					
450	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN						

8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten
010	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1
020	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	010	020
030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	Anhang V.Teil 2.99-100		

9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

9.1.1 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.107-108, 118</i>	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V Teil 2.106-109</i>					
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)	050
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116						
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117						
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
080	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						

		Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.107-108, 118</i>	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.106-109</i>				
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)
			010	020	030	040	050
160	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
170	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116					
181	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					
190	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
200	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
210	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					

		Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.107-108, 118</i>	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V Teil 2.106-109</i>				
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)
			010	020	030	040	050
220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
240	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung Anhang V Teil 2.106-109	Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien		Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	
				Nominalbetrag	Rückstellung	Nominalbetrag	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)				
			IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.111, 118	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.106, 111	IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118	Anhang V Teil 2.69
			060	100	110	120	130
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116					
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
080	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung Anhang V Teil 2.106-109	Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien		Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	
				Nominalbetrag	Rückstellung	Nominalbetrag	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.111, 118	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.106, 111	IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118	Anhang V Teil 2.69
			060	100	110	120	130
090	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116					
101	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					
110	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
120	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
130	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung Anhang V Teil 2.106-109	Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien		Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	
				Nominalbetrag	Rückstellung	Nominalbetrag	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.111, 118	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.106, 111	IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118	Anhang V Teil 2.69
			060	100	110	120	130
160	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
170	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116					
181	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					
190	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
200	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
210	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					

9.2 Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Maximal berücksichtigungs- fähiger Garantiebetrag	Nominalbetrag
			IAS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	Anhang V. Teil 2.119
010	Empfangene Kreditzusagen	IFRS 9.2.1(g), BC22.2; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113	010	020
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
070	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
080	Empfangene Finanzgarantien	IFRS 9.2.1(e), B2.5, BC2.17, IFRS 8. Anhang A; IFRS 4 Anhang A; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114		
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
150	Sonstige empfangene Zusagen	Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115		
160	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
170	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
180	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
210	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		

10. Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
010	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
030	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
050	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
070	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
090	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
110	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
130	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
150	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
170	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
190	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140				
201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-140				
210	Kreditaustausch					
220	Kreditspreadoption					
230	Gesamtertragsswap					
240	Sonstiges					
250	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
270	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)	010	020	030	040
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
290	DERIVATE	IFRS 9. Anhang A				
300	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142				
310	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)				
320	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)				

11. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

11.1 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs- geschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
010	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
020	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instru- mente	Anhang V. Teil 2.136				
040	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
060	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
070	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instru- mente	Anhang V. Teil 2.136				
090	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
110	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
120	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instru- mente	Anhang V. Teil 2.136				
140	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				

Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
		010	020	030	040
150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
160	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)			
170	Kreditaustausch	Anhang V. Teil 2.136			
180	Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136			
190	Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136			
200	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.136			
210	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)			
220	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)			
230	ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS	IFRS 7,24 A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)			
240	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)			
250	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136			
260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136			
270	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
290	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)			
300	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136			

Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs- geschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
		010	020	030	040
310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instru- mente	Anhang V. Teil 2.136			
320	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
340	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)			
350	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136			
360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instru- mente	Anhang V. Teil 2.136			
370	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136			
390	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)			
400	Kreditausfallswap	Anhang V. Teil 2.136			
410	Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136			
420	Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136			
430	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.136			
440	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)			
450	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)			
460	ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖ- MEN	IFRS 7,24 A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)			

Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs- geschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7,24 A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
		010	020	030	040
470	ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB	IFRS 7,24 A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)			
480	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132			
490	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71			
500	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	IFRS 7,24 A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1			
510	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142			
520	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)			
530	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)			

11.3 Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts

		Verweise	Buchwert		
			Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	Absicherung von Zahlungsströmen	Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb
			Anhang V. Teil 2.145	Anhang V. Teil 2.145	Anhang V. Teil 2.145
			010	020	030
010	Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7,24 A; IFRS 9.6.1 IFRS 9.6.2.2			
020	davon: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9. Anhang A			
030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)			
040	davon: Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9.4.1.5; IFRS 7.8(a)(i)			
050	Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7,24 A; IFRS 9.6.1 IFRS 9.6.2.2			
060	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 9. Anhang A			
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2			
080	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2			

F11.4 Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts

		Verweise	Mikro-Absicherung	Mikro-Absicherung - Nettoposition Absicherung	Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherung		Makro-Absiche- rung
					Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene siche- rungsbedingte An- passungen	Übrige Anpassun- gen für beendete Mikro-Absicherun- gen, einschließlich Absicherungen von Nettopositio- nen	
			Buchwert	Vermögenswerte oder Verbindlich- keiten bei der Ab- sicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)			Gesicherte Grund- geschäfte im Rah- men der Absiche- rung eines Portfo- lios gegen Zins- änderungsrisiken
			IFRS 7.24B(a), An- hang V. Teil 2.146, 147	IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151	IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149	IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150	IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152
			010	020	030	040	050
	VERMÖGENSWERTE						
010	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgs- neutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(h); Anhang V. Teil 2.146, 151					
020	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)					
030	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)					
040	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)					
050	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)					
060	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)					
070	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)					

		Verweise	Mikro-Absicherung	Mikro-Absicherung - Nettoposition Absicherung	Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherung		Makro-Absicherung
					Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen	Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen	
			Buchwert	Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)			Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151	IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149	IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150	IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152
			010	020	030	040	050
080	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(f); Anhang V. Teil 2.146, 151					
090	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)					
100	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)					
110	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)					
120	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)					
130	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)					
140	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)					
	VERBINDLICHKEITEN						
150	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 9.4.2.1; IFRS 7.8(g); Anhang V. Teil 2.146, 151					

		Verweise	Mikro-Absicherung	Mikro-Absicherung - Nettoposition Absicherung	Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherung		Makro-Absicherung
					Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen	Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen	
			Buchwert	Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)	IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149	IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150	Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151	IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149	IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150	IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152
			010	020	030	040	050
160	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)					
170	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)					
180	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)					
190	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)					
200	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)					
210	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)					

12. Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
 12.1 Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines Veränderungsausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)
010	Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)		IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)	IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)	
020	Schuldverschreibungen	IFRS 9.5.5.5	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
030	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)			
040	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			
050	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)			
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)			
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)			
080	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			
090	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)			
100	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)
		010	020	030	040	050
110	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)			
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)			
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)			
140	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)			
160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158			
170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158			
180	Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatze, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		IFRS 9.5.5.3			
190	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
200	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)			
210	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)
		010	020	030	040	050
220	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)			
230	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)			
240	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)			
250	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)			
260	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)			
270	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			
280	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)			
290	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)			
300	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)			
310	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)			
330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158			

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen (netto)
		010	020	030	040	050
			IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)	IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162	IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)
450	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)			
460	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)			
470	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)			
480	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)			
490	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)			
500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158			
510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen		IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158			
520	Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt		IFRS 7.B8E			
530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)		IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157			
540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)		IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157			

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen (netto)
550	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117	010	020	030	040	050
560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					
570	Rückstellungen für Erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt	IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157					

	Verweise	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
		IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163	IFRS 7.35i; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166			IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165
		070	080	090	100	110	120
010	Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	IFRS 9.5.5.5					
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

	Verweise	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
		IFRS 7.35(i); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163	IFRS 7.35(i); IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35(i); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166			IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165
		070	080	090	100	110	120
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158					
170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158					
180	Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatze, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	IFRS 9.5.5.3					
190	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

	Verweise	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)	Rückgänge im Berichtungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
		IFRS 7.35(i); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163	IFRS 7.35(i); IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35(i); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166			IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165
		070	080	090	100	110	120
220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
230	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
240	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
250	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
260	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
290	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
300	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158					

	Verweise	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
		IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163	IFRS 7.35i; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35i; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166			IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165
		070	080	090	100	110	120
340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158					
350	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.213-232					
360	Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)	IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A					
370	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
380	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
390	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
400	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
410	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
420	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
430	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
440	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					

	Verweise	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
		IFRS 7.35(f); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163	IFRS 7.35(f); IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.35(f); IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	100	110	IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165
		070	080	090			120
450	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
460	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
470	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
480	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
490	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158					
510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158					
520	Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt	IFRS 7.B8E					
530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					
540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					

		Verweise	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)	Rückgänge im Berichtsjahr aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschrieben Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge
550	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117	IFRS 7.351; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163	IFRS 7.351; IFRS 9.5.4.4; IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	IFRS 7.351; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166	100	110	120
	560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	IFRS 9.2.11(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157					
	570	Rückstellungen für Erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt	IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157					

12.2 Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170					
		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3	
		Auf Stufe 2 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 2	Auf Stufe 3 von Stufe 2	Auf Stufe 2 von Stufe 3	Auf Stufe 1 von Stufe 3	Auf Stufe 3 von Stufe 1
		Anhang V. Teil 2.168-169					
		010	020	030	040	050	060
		Verweise					
	010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
	020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
	030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
	040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
	050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
	060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
	070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
	080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
	090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
	100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170					
		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3	
		Auf Stufe 2 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 2	Auf Stufe 3 von Stufe 2	Auf Stufe 2 von Stufe 3	Auf Stufe 3 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 3
		Anhang V. Teil 2.168-169					
		010	020	030	040	050	060
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
130	Haushalte						
140	Schuldtitel insgesamt						
150	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien						
		Verweise					
		Anhang V. Teil 1.42(d)					
		Anhang V. Teil 1.42(e)					
		Anhang V. Teil 1.42(f)					
		IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.1, 5.5.3, 5.5.5					

13. Empfangene Sicherheiten und Garantien

13.1 Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen

Garantien und Sicherheiten		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.171-172, 174</i>					Empfangene Finanzgarantien
			durch Immobilien besicherte Darlehen		Sonstige besicherte Darlehen		Rest	
			Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schuldtitel]			
010 020 030 040 050	Darlehen und Kredite	IFRS 7.36(b)	Anhang V. Teil 2.173(a)	Anhang V. Teil 2.173(a)	Anhang V. Teil 2.173(b)	Anhang V. Teil 2.173(b)	Anhang V. Teil 2.173(c)	
	davon: Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		010	020	030	040	050	
	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(d)						
	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 1.42(e)						

13.2 Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]

	Verweise	Buchwert
		Anhang V. Teil 2.175
		010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	IFRS 7.38(a)
020	Sachanlagen	IFRS 7.38(a)
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IFRS 7.38(a)
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	IFRS 7.38(a)
050	Sonstiges	IFRS 7.38(a)
060	Summe	

13.3 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ

	Verweise	Buchwert
		010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	IFRS 7.38(a); Anhang V. Teil 2.176

14. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

	Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichts- zeitraum Anhang V. Teil 2.178		Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern Anhang V. Teil 2.179		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
		010	020	030	040	050	060	070	080
VERMÖGENSWERTE									
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii);IFRS 9. Anhang A							
020	Derivate	IFRS 9. Anhang A							
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11,							
040	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31							
050	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32							
056	Nicht zum Handelsbestand ge- hörende finanzielle Vermögens- werte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu be- werten sind	IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)							
057	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11							
058	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31							
059	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32							
060	Als erfolgswirksam zum bei- zulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Ver- mögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5							

	Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichts- zeitraum Anhang V. Teil 2.178			Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern Anhang V. Teil 2.179			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3		
		IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86		
		010	020	030	040	050	060	070	080		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31									
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32									
101	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8 (h); IFRS 9.4.1.2A									
102	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11									
103	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31									
104	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32									
140	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22									
	VERBINDLICHKEITEN										
150	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6									
160	Derivate	IFRS 9.BA.7(a)									
170	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)									
180	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36									

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind				Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
			070	080	090	100	110	
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii);IFRS 9. Anhang A						
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11						
030	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31						
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32						
045	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 9.4.1.4						
046	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11						
047	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31						
048	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32						
050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5						
070	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31						
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32						

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalwerten ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
			070	080	090	100	110
091	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A					
092	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
093	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
094	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
131	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2					
132	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
133	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
190	Summe						

16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V. Teil 2.187, 189	Anhang V. Teil 2.188, 190
			010	020
010	Derivate - Handel	IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.6; Anhang V. Teil 2.193		
015	davon: Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung	Anhang V. Teil 2.193		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
150	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5		
160	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
170	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
180	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
190	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
200	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
210	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
220	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V. Teil 2.187, 189	Anhang V. Teil 2.188, 190
			010	020
250	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	Anhang V. Teil 2.192		
260	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
270	ZINSEN	IAS 1.97		
280	davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	IFRS 9.5.4.1; .B5.4.7; Anhang V. Teil 2.194		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.195-196
			010
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	
030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	Anhang V. Teil 2.45	

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.197-198
			010
010	Derivate	IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.7(a)	
015	davon: Wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	IFRS 9.6.7.1; IFRS 7.9(d); Anhang V. Teil 2.199	
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	

		Verweise	Laufender Berichts- zeitraum
			Anhang V. Teil 2.197-198
			010
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
050	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)	
060	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	IFRS 9. Anhang A, .BA.6; IFRS 7.20(a)(i)	
095	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 9.5.6.2; Anhang V. Teil 2.199	

16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

		Verweise	Laufender Berichts- zeitraum
			010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(a)	
020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(b)	
030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	Anhang V. Teil 2.200(c)	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(d)	
050	Mit Waren verbundene Derivate	Anhang V. Teil 2.200(e)	
060	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.200(f)	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)	

16.4.1 Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichts- zeitraum
			Anhang V. Teil 2.201
			010
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.201
			010
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)	
100	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 9.6.5.2; Anhang V. Teil 2.202	

16.5 Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V. Teil 2.203	Anhang V. Teil 2.203
			010	020
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)		
071	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Designation, netto	IFRS 9.6.7; IFRS 7.24G(b); Anhang V. Teil 2.204		
072	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach der Designation, netto	IFRS 9.6.7 IFRS 7.20(a)(i); Anhang V. Teil 2.204		

16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.205
			010
010	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	IFRS 7.24A(c); IFRS 7.24C(b)(vi)	
020	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	IFRS 9.6.3.7; .6.5.8; .B6.4.1; IFRS 7.24B(a)(iv); IFRS 7.24C(b)(vi); Anhang V. Teil 2.206	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	IFRS 7.24C(b)ii; IFRS 7.24C(b)(vi)	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	IFRS 7.24C(b)(ii); IFRS 7.24C(b)(vi)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO		

16.7 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum		
			Zugänge	Aufholungen	Kumulierte Wertminderung
			Anhang V. Teil 2.208	Anhang V. Teil 2.208	
			010	020	040
060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.40-43			
070	Tochterunternehmen	IFRS 10 Anhang A			
080	Gemeinschaftsunternehmen	IAS 28.3			
090	Assoziierte Unternehmen	IAS 28.3			
100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten	IAS 36.126(a),(b)			
110	Sachanlagen	IAS 16.73(e)(v-vi)			
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.79(d)(v)			
130	Geschäfts- oder Firmenwert	IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)			
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.118 (e)(iv)(v)			
145	Sonstiges	IAS 36.126(a),(b)			
150	GESAMT				

17. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz

17.1 Vermögenswerte

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54(i)	
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V. Teil 2.2	
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii);IFRS 9. Anhang A	
060	Derivate	IFRS 9. Anhang A	
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 9.4.1.4	
097	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
098	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
099	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	
142	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
143	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
144	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	
181	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	
182	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungs- legungszwecke [Buch- wert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			010
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8	
260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210	
270	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte	IFRS 4, IG20(b)-(c); Anhang V. Teil 2.211	
280	Materielle Vermögenswerte		
290	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8,118	
320	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)	
330	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5	
340	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)	
350	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5	
360	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6	
370	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6	

17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungs- legungszwecke [No- minalwert]
			Anhang V. Teil 2.118, 209
			010
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116	
020	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; An- hang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungs- legungszwecke [No- minalwert]
			Anhang V. Teil 2.118, 209
			010
030	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116	
040	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN		

17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungs- legungszwecke [Buch- wert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6	
020	Derivate	IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	
030	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)	
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; An- hang V. Teil 1.36	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert be- wertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2	
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; An- hang V. Teil 1.36	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete fi- nanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	
120	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; An- hang V. Teil 1.36	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesi- cherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungs- legungszwecke [Buch- wert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			010
170	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten	IFRS 4. IG20(a); Anhang V. Teil 2.212	
180	Rückstellungen	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	
190	Steuerschulden	IAS 1.54(n-o)	
200	Tatsächliche Steuerschulden	IAS 1.54(n); IAS 12.5	
210	Latente Steuerschulden	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)	
220	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12	
230	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	
240	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14	
250	VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.9(b); IG 6	
260	Kapital	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	
270	Agio	IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)	
280	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.18-19	
290	Sonstiges Eigenkapital	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20	
300	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	
310	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4(1)(123)	
320	Neubewertungsrücklagen	IFRS 1.33, D5-D8	
330	Sonstige Rücklagen	IAS 1.54; IAS 1.78(e)	
340	(-) Eigene Anteile	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.28	
350	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zu-rechenbare Gewinne oder Verluste	IFRS 10.B94	
360	(-) Zwischendividenden	IAS 32.35	
370	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Betei-ligungen]	IAS 1.54(q); IFRS 10.22, .B94	
380	SUMME EIGENKAPITAL	IAS 1.9(c), IG 6	
390	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBIND-LICHKEITEN	IAS 1.IG6	

18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig		Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
				030	055	
			010			
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Überfällig > 30 Tage	055
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)				
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)				
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.233(a)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213–216, 223–239	Überfällig > 30 Tage	≤ 90 Tage
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			030	055
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				Anhang V. Teil 2. 222, 235
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Überfällig > 30 Tage	055
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
201	SCHULDITTEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)				
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213–216, 223–239	Überfällig > 30 Tage	≤ 90 Tage
					030	055
					Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Überfällig > 30 Tage	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234				
330	SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.217				
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.220				
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224				
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213–216, 223–239	Überfällig > 30 Tage	≤ 90 Tage
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			030	055
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)			Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
410	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102–105, 114, 116, 225				
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010	020	Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Überfällig > 30 Tage	055
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)			Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224				
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag			
			Vertragsgemäß bedient			
			010		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
				020	030	055
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
Notleidend									
	Verweise	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)							
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
Notleidend									
Verweise		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)							
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87							
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87							
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)							
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.233(a)							

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag								
		Notleidend								
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert		
Verweise		060	070	080	090	100	105	110	120	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)								
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
	Verweise	Notleidend							
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		060	080	090	100	105	110	120	
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)	
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)							
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)							
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag										
		Verweise	Notleidend								Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre					
			060	070	080	090	100	105	110	120		
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)		
330	SCHULDTITEL, MIT AUFNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.217										
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.220										
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224										
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)										
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)										

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							
		Notleidend	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		060	070	080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
	Verweise								
370	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)						
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)						
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)						
400	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)						
410	Erteilte Finanzgarantien		IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225						
420	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)						
430	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)						
440	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
		Notleidend						
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen
Verweise		060	070	080	090	100	105	Davon: wertgemindert
		Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.238(a)
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224						
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
Notleidend									
		Verweise	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind						
			Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			060	070	080	090	100	105	110
			Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
530	Nichtfinanzielle Gesellschaften	Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
540	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)						
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN		Anhang V. Teil 2.217						

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Verweise		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind						
			Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre			
		130	140	150	160	170	180	190	195
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)							
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen								
		Verweise	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre		
100 110 120 130 140 150 160 170 180	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)								
	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87								
	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)								
	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87								
	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)								
	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTE ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.233(a)								

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen										
		Verweise	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage						
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre			
			130	140	150	160	170	180	190	195
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)								
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
Verweise		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre
		130 Anhang V. Teil 2. 238	150 Anhang V. Teil 2. 238	160 Anhang V. Teil 2. 236, 238	170 Anhang V. Teil 2. 236, 238	180 Anhang V. Teil 2. 236, 238	190 Anhang V. Teil 2. 236, 238
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)					
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre		
			130	140	150	160	170	180	190	195
			Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
	214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
	215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
	216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
	221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
	222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
	223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
	224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
	225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)								

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen								
Verweise		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre		
		130	140	150	160	170	180	190	195	
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234								
330	SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.217								
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.220								
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224								
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen									
Verweise		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre		
		130	140	150	160	170	180	190	195
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
410	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f); Teil 2.102-105, 114, 116, 225							
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
Verweise		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
		130	140	150	160	170	180	190	195
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224							
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen		
		200	210	
Verweise		Anhang V. Teil 2. 239		Anhang V. Teil 2. 239
	Schuldverschreibungen			
010		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
070	Darlehen und Kredite			
		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	210 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
<i>Verweise</i>			
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.86(a), 87</i>	
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.86(a), 87</i>	
170	Davon: Konsumentenkredite	<i>Anhang V. Teil 2.88(a)</i>	
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	<i>Anhang V. Teil 2.233(a)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
		200 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	210 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	
Verweise				
181	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>		
182	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>		
183	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>		
184	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>		
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>		
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>		
191	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>		
192	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>		
193	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>		

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	210 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
<i>Verweise</i>			
194	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
197	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	<i>Anhang V. Teil 2.233(b)</i>	
211	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31, 44(b)</i>	
212	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
213	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	210 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
Verweise			
214	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
221	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>	
222	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
223	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
224	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
227	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	

Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		Verweise	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
			Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			200	210
			<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDEN	<i>Anhang V. Teil 2.233(c), 234</i>		
330	SCHULDTITEL, MIT AUFNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 2.217</i>		
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	<i>Anhang V. Teil 2.220</i>		
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; <i>Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224</i>		
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>		
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>		

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen		
		200	210	
Verweise		Anhang V. Teil 2. 239		Anhang V. Teil 2. 239
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
410	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225		
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>	210 <i>Anhang V. Teil 2. 239</i>
Verweise			
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	
460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>	
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>	
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR <i>Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224</i>	
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>	
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>	
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>	
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>	

		Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag	
		Anhang V. Teil 2.119	
		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
		Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
		200	210
		Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
	Verweise		
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217	

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probeerzeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			010	020	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probeerzeitraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
Verweise		010	020	040	050	
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGS-NEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERT-MINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)					
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen
		Verweise	010	020	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			010	020	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDEN	Anhang V. Teil 2.249(c)					
330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.246					
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITTEL	Anhang V. Teil 2.247					
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
	Verweise							
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
			Instrumente mit geändelter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9,5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
					</			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
	Verweise		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren		
060	070						080	090
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert		
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
	Verweise							
201	SCHULDTITEL, DIE ERFOLGS-NEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERT-MINDERUNG UNTERLIEGEN		Anhang V. Teil 2.249(b)					
211	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
212	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
213	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
214	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
			Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)		Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
	Verweise							
221	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
222	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
223	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
224	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
227	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
	Verweise		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241(b), 265-266	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9, 5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)					
330	SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.246					
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL	Anhang V. Teil 2.247					
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119			
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
			120	130	140	150	160	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien	
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268		
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)								
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
			120 <i>Anhang V. Teil 2. 267</i>	130 <i>Anhang V. Teil 2. 207</i>	140 <i>Anhang V. Teil 2. 207</i>	150 <i>Anhang V. Teil 2. 241(a), 267</i>	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119			
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			120 Anhang V. Teil 2. 267	130 Anhang V. Teil 2. 207	140 Anhang V. Teil 2. 207	150 Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	160 Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen 170 Anhang V. Teil 2. 268	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen 180 Anhang V. Teil 2. 268	
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)								
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)								
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>										
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien										
			120	Anhang V. Teil 2. 267	130	Anhang V. Teil 2. 207	140	Anhang V. Teil 2. 207	150	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	160	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	170	Anhang V. Teil 2. 268	180	Anhang V. Teil 2. 268	
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)															
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)															
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)															
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)															
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)															
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)															
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)															

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
			120	130	140	150	160	170	180	
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
201	SCHULDTITEL, DIE ERFOLGS-NEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERT-MINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)								
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)								
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)								
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)								
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)								
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)								

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
			120	130	140	150	160	170	180
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)							
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)							
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)							
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)							
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag Anhang V. Teil 2.119			
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
			120	130	140	150	160	170	180	
		Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268		
231	SCHULDITITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDEN	Anhang V. Teil 2.249(c)								
330	SCHULDITITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 2.246								
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.247								
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246								

20. Geografische Aufschlüsselung

20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Buchwert Anhang V. Teil 1.27	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
			010	020
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3		
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9. Anhang A		
060	Derivate	IFRS 9. Anhang A		
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4		
097	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
098	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
099	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A		
142	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
143	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
144	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
181	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2		
182	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		

		Verweise	Buchwert Anhang V. Teil 1.27	
			Inländische Tätigkei- ten	Ausländische Tätig- keiten
			Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
			010	020
183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22		
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
260	Materielle Vermögenswerte			
270	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)		
280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4		
290	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)		
300	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5		
310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
320	VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6		

20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Buchwert Anhang V. Teil 1.27	
			Inländische Tätigkei- ten	Ausländische Tätig- keiten
			Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
			010	020
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6		
020	Derivate	IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)		
030	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)		
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		

		Verweise	Buchwert Anhang V. Teil 1.27	
			Inländische Tätigkei- ten	Ausländische Tätig- keiten
			Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
			010	020
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2		
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1		
120	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26		
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
170	Rückstellungen	IAS 37.10; IAS 1.54(l)		
180	Steuerschulden	IAS 1.54(n-o)		
190	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
200	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13		
210	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
220	VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.9(b); IG 6		

20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
			010	020
010	Zinserträge	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31		
020	(Zinsaufwendungen)	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31		
030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	IFRIC 2.11		
040	Dividendenerträge	Anhang V. Teil 2.40		
050	Gebühren- und Provisionserträge	IFRS 7.20(c)		
060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	IFRS 7.20(c)		
070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	Anhang V. Teil 2.45		
080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46		
083	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 9.5.7.1		
090	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44		
100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Anhang V. Teil 2.47-48		
110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	IAS 21.28, 52 (a)		
130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	IAS 1.34		
140	Sonstige betriebliche Erträge	Anhang V. Teil 2.314-316		
150	(Sonstige betriebliche Erträge)	Anhang V. Teil 2.314-316		
155	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO			
160	(Verwaltungsaufwendungen)			

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkei- ten	Ausländische Tätig- keiten
			Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
			010	020
170	(Abschreibungen)	IAS 1.102; IAS 104		
171	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto	IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49		
180	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)	IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)		
190	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizule- genden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	IFRS 7.20(a)(viii); Anhang V. Teil 2.51, 53		
200	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	IAS 28.40-43		
210	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten	IAS 36.126(a)(b)		
220	Erfolgswirksam erfasster negativer Ge- schäfts- oder Firmenwert	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		
230	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemein- schafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.54		
240	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuftten lang- fristigen Vermögenswerten und Ver- äußerungsgruppen, die nicht die Vo- raussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen	IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
250	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN	IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A		
260	(Den fortzuführenden Geschäften zu- zurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
270	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	IAS 1, IG 6		
280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebe- nen Geschäftsbereichen nach Steuern	IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V. Teil 2.56		
290	JAHRESERGEBNIS	IAS 1.81 A(a)		

20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

	Verweise	Bruttobuchwert					Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Davon: zu Handelszwecken gehalten	davon: der Wertminderung unterliegende Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend		
010	Derivate	IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 2.272	Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
040	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11						
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
070	Davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

	Verweise	Bruttobuchwert					Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Davon: zu Handelszwecken gehalten	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend		
		010	011	012	022	025	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
140	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
150	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
160	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
170	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
180	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
190	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Bruttobuchwert					Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Davon: zu Handelszwecken gehalten	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend		
			010	011	012	022	025	031	040
200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)							
210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87							
220	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87							
240	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)							

20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

Z-Achse

		Verweise	Nominalbetrag			Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien
			Davon: gestundet	Davon: notleidend		
			Anhang V. Teil 2.118, 271	Anhang V. Teil 2.240-258	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.276
			010	022	025	030
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116				
020	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116				
030	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116				

20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.27, 2.271
			010
010	Derivate	IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.272	
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
040	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA7(b); Anhang V. Teil 1.44(d)	
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	

20.7.1 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 2.271, 277				
			Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim Wert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			davon: Der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite	Davon: notleidend			
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	NACE-Verordnung	010	011	012	021	022
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung					
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	NACE-Verordnung					
040	D Energieversorgung	NACE-Verordnung					
050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung					
060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung					
070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung					
080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung					
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung					
100	J Information und Kommunikation	NACE-Verordnung					

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz
der Gegenpartei befindet

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 2.271, 277				
			Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim Wert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risiko- positionen
			davon: Der Wert- minderung unterlie- gende Darlehen und Kredite	Davon: notleidend			
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
			010	011	012	021	022
105	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	NACE-Verordnung					
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	NACE-Verordnung					
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	NACE-Verordnung					
150	P Erziehung und Unterricht	NACE-Verordnung					
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	NACE-Verordnung					
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	NACE-Verordnung					
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
190	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V. Teil 1.32					

21. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind

		Verweise	Buchwert
			Anhang V.Teil 2.278-279
			010
010	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell	IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell	IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell	IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76;	
060	Anschaffungskostenmodell	IAS 17.49; IAS 40.56,79(c)	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8, 118	
080	Neubewertungsmodell	IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell	IAS 17.49; IAS 38.74	

22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen

22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.280
			IFRS 7.20(c) 010
010	Gebühren- und Provisionserträge	Anhang V.Teil 2.281-283	
020	Wertpapiere		
030	Emissionen	Anhang V. Teil 2.284(a)	
040	Transferaufträge	Anhang V. Teil 2.284(b)	
050	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.284(c)	
060	Clearing und Abwicklung	Anhang V. Teil 2.284(d)	
070	Vermögensverwaltung	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(a)	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(b)	
090	Gemeinsame Anlagen		
100	Sonstiges		
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(c)	
120	Treuhandgeschäfte	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(d)	
130	Zahlungsdienste	Anhang V. Teil 2.284(e), 285(e)	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	010
140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V. Teil 2.285(f)	
150	Gemeinsame Anlagen		
160	Versicherungsprodukte		
170	Sonstiges		
180	Strukturierte Finanzierungen	Anhang V. Teil 2.284(f)	
190	Darlehensbedienung	Anhang V. Teil 2.284(g)	
200	Erteilte Kreditzusagen	IFRS 9.4.2.1 (c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(h)	
210	Erteilte Finanzgarantien	IFRS 9.4.2.1 (c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(h)	
220	Sonstiges	Anhang V Teil 2.284(j)	
230	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	Anhang V. Teil 2.113-115	
240	(Clearing und Abwicklung)	Anhang V. Teil 2.284(d)	
250	(Verwahrung)	Anhang V. Teil 2.285(b)	
260	(Darlehensbedienung)	Anhang V. Teil 2.284(g)	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	Anhang V. Teil 2.284(i)	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	Anhang V. Teil 2.284(i)	
290	(Sonstige)	Anhang V Teil 2.284(j)	

22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		Verweise	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
			Anhang V. Teil 2.285(g)
			010
010	Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.285(a)	
020	Gemeinsame Anlagen		
030	Pensionsfonds		
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios		

		Verweise	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
			Anhang V. Teil 2.285(g)
			010
050	Sonstige Anlageinstrumente		
060	In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.285(b)	
070	Gemeinsame Anlagen		
080	Sonstiges		
090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen		
100	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V. Teil 2.285(c)	
110	Treuhandgeschäfte	Anhang V. Teil 2.285(d)	
120	Zahlungsdienste	Anhang V. Teil 2.285(e)	
130	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V. Teil 2.285(f)	
140	Gemeinsame Anlagen		
150	Versicherungsprodukte		
160	Sonstiges		

30. Außerbilanzielle Tätigkeiten: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

30.1 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

[illegible]

30.2 Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

Nach Art der Tätigkeiten		Verweise	Buchwert		
			Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
			CRR Art. 4(1)(66)	Anhang V. Teil 2.285(a)	
010	Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 12.24, B6.(a)	010	020	030
021	davon: notleidend	IFRS 12.29(a),(b)			
030	Derivate	Anhang V. Teil 2.213-239			
040	Eigenkapitalinstrumente	IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272			
050	Schuldverschreibungen	IAS 32.11			
060	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.31			
070	Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32			
080	Begegebene Eigenkapitalinstrumente	IFRS 12.29(a),(b)			
090	Derivate	IAS 32.11			
100	Einlagen	IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272			
110	Begegebene Schuldverschreibungen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
		Anhang V. Teil 1.37			
Nominalbetrag					
120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Risikopositionen	IFRS 12.B26(e) CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118			
131	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117			

31. Nahe stehende Unternehmen und Personen

31.1 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen

		Verweise Anhang V. Teil 2.288-291	Kreditanspruchnahme				
			Unternehmen mit gemein- schaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschafts- unternehmen	Schlüsselpersonen im Un- ternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Per- sonen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(d),(e); An- hang V. Teil 2.289	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			010	020	030	040	050
010	Ausgewählte finanzielle Vermögens- werte	IAS 24.18(b)					
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
050	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2, 213-239					
060	Ausgewählte finanzielle Verbindlich- keiten	IAS 24.18(b)					
070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36					
080	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37					
090	Nominalbetrag der erteilten Kredit- zusagen, Finanzgarantien und sons- tigen Zusagen	IAS 24.18(b); CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118					
100	davon: notleidend	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.117					

		Kreditinanspruchnahme					
		Verweise Anhang V.Teil 2.288-291	Mutterunternehmen und gemein- schaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss IAS 24.19(a),(b)	Tochterunternehmen und sonstige Unter- nehmen der gleichen Gruppe IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289	Assoziierte Unter- nehmen und Gemein- schaften IAS 24.19(d),(e); An- hang V. Teil 2.289	Schlüsselposition im Un- ternehmen oder dem Mutterunternehmen IAS 24.19(f)	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Per- sonen IAS 24.19(g)
			010	020	030	040	050
110	Empfangene Kreditzusagen, Finanz- garantien und sonstige Zusagen	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.290					
120	Nominalwert von Derivaten	Anhang V.Teil 2.133-135					
131	Kumulierte Wertminderung und ku- mulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen	IAS 24.1(c); Anhang V. Teil 2.69-71, 291					
132	Rückstellungen für notleidende au- ßerbilanzielle Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.11, 106, 291					

31.2 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

			Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unterneh- men der gleichen Gruppe	Assoziierte Unterneh- men und Gemeinshaft- unternehmen	Schlüsselperson im Un- ternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Per- sonen
			IAS 24.19(a),(b) 010	IAS 24.19(c); 020	IAS 24.19(d),(e) 030	IAS 24.19(f) 040	IAS 24.19(g) 050
			Verweise Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293				
010	Zinserträge		IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.31				
020	Zinsaufwendungen		IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31				
030	Dividendenerträge		IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.40				
040	Gebühren- und Provisionserträge		IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)				
050	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen		IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)				
060	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		IAS 24.18(a)				
070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten		IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.292				
080	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen		IAS 24.18(d) Anhang V. Teil 2.293				
090	Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen		Anhang V. Teil 2.50, 293				

40. Gruppenstruktur
40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmens- kennung	Unternehmenscode	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital des Beteiligungsunter- nehmens	Eigenkapital des Beteiligungsunter- nehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungs- unternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Be- teiligungsunter- nehmens	Sitz des Betei- ligungsunterneh- mens	Branche des Be- teiligungsunter- nehmens
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)	IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)	IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)
010	020	030	040	050	060	070	080	090	095

NACE-Code	Kumulierter Ei- genkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsme- thode [Rech- nungslegungszwe- cke]	Bilanzierungsme- thode [CRR]	Buchwert	Akquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunter- nehmens	Zeitwert der An- teile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)	IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)	IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)	IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)	IFRS 12.21(b); An- hang V. Teil 2.294- 295, 296(m)	CRR Art. 18; An- hang V. Teil 2.294- 295, 296(n)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)	IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)
100	110	120	130	140	150	160	170	180	190

40.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Unternehmenscode	Unternehmensnennung der Holdinggesellschaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Akquisitionskosten
Anhang V. Teil 2.297(a)	Anhang V. Teil 2.296(b), 297(c)	Anhang V. Teil 2.297(b)	Anhang V. Teil 2.297(b)		Anhang V. Teil 2.296(i), 297(c)	Anhang V. Teil 2.296(o), 297(c)	Anhang V. Teil 2.296(p), 297(c)
010	020	030	040	050	060	070	080

41. Beizulegender Zeitwert

41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

		Verweise Anhang V. Teil 2.298	Beizulegender Zeitwert IFRS 7.25-26	Bemessungshierarchie IFRS 13.97, 93(b)		
				Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
VERMÖGENSWERTE						
015	Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	010	020	030	040
016	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
017	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32				
VERBINDLICHKEITEN						
070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1				
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36				
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41				

41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

		Verweise	Buchwert Anhang V. Teil 1.27			
			Rechnungslegungs- anomalie	Gesteuert anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge	Ausfallrisikogesteuert
			IFRS 9.B4.1.29	IFRS 9.B4.1.33	IFRS 9.4.3.6; IFRS 9.4.3.7; Anhang V. Teil 2.300	IFRS 9.6.7 IFRS 7.8(a)(e); Anhang V. Teil 2.301
VERMÖGENSWERTE			010	020	030	040
010	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5				
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31				
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32				
VERBINDLICHKEITEN						
050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2				
060	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36				
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37				
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41				

42. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren

		Verweise <i>Anhang V. Teil 2.302</i>	Buchwert
			010
010	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell	IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell	IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell	IAS 40.33-55, 76;	
060	Anschaffungskostenmodell	IAS 40.56, 79(c)	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.303	
080	Neubewertungsmodell	IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell	IAS 38.74	

43. Rückstellungen

		Buchwert Anhang V. Teil 1.27						
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Renten und sonstige Leis- tungsverpflich- tungen gegen- über Arbeitneh- mern	Andere langfris- tig fällige Leis- tungen an Ar- beitnehmer	Restrukturie- rungsmaßnah- men	Anhängige Rechtsstreitigkei- ten und Steuer- streitigkeiten	Sonstige nach IAS 37 bewertete Zu- sagen und Ga- rantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien	Sonstige Rückstellungen
			IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	IAS 37.70-83	IAS 37.14	IAS 37; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.304-305	IAS 37.14
			010	020	030	040	055	060
010	Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Be- ginn des Berichtszeitraums]	IAS 37.84(a)						
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließ- lich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	IAS 37.84(b)						
030	(-) in Anspruch genommene Beträge	IAS 37.84(c)						
040	(-) nicht in Anspruch genommene Be- träge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	IAS 37.84 (d)						
050	Erhöhung des während des Berichts- zeitraums [Zeitraum] abgezinsten Be- trags und die Auswirkungen von Än- derungen des Abzinsungssatzes	IAS 37.84(e)						
060	Sonstige Änderungen							
070	Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]	IAS 37.84(a)						

44 Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Verweise	Betrag
			Anhang V. Teil 2.306-307
			010
010	Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen	IAS 19.140(a)(i), 142	
020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	IAS 19.143	
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 19.142(b)	
040	Schuldtitel	IAS 19.142(c)	
050	Immobilien	IAS 19.142(d)	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen	IAS 19.140(a)(ii)	
080	Auswirkung der Vermögenswertobergrenze	IAS 19.140(a)(iii)	
090	Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]	IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.308	
100	Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]	IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	
110	Zusatzinformation: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen	IAS 19.140(b)	

44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Verweise	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			010
010	Eröffnungsbilanz [Barwert]	IAS 19.140(a)(ii)	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	IAS 19.141(a)	
030	Zinsaufwendungen	IAS 19.141(b)	
040	Beitragszahlungen	IAS 19.141(f)	

		Verweise	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			010
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	IAS 19.141(c)(ii)	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	IAS 19.141(c)(iii)	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	IAS 19.141(e)	
080	Leistungsauszahlungen	IAS 19.141(g)	
090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	IAS 19.141(d)	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	IAS 19.141(h)	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	Schlussbilanz [Barwert]	IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.310	

44.3 Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Renten und ähnliche Aufwendungen	Anhang V. Teil 2.311(a)	
020	Anteilsbasierte Vergütungen	IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.311(b)	

45 Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

45.1 Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.312
			010	020
010	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.1.5		
020	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.2.2		
030	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	IFRS 7.20(a)(i)		

45.2 Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.313
			010
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)	
030	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)	
040	Sonstige Vermögenswerte	IAS 1.34(a)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.34	

45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		Verweise	Erträge	Aufwendungen
			010	020
010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.314		
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.314		
030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V. Teil 2.315		
040	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.316		
050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	Anhang V. Teil 2.314-316		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Kapital IAS 1.106, 54(r) 010	Agio IAS 1.106, 78(e) 020	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19 030	Sonstiges Eigenkapital IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20 040	Kumuliertes sonstiges Ergebnis IAS 1.106 050
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]						
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106(b); IAS 8.42					
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22					
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d)(iii);					
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d)(iii);					
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d)(iii);					
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d)(iii);					
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d)(iii);					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
		IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20	IAS 1.106
		010	020	030	040	050
100 Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d).(iii);					
110 Dividenden	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6					
120 Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33					
130 Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33					
140 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106.(d).(iii);					
150 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii);					
160 Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V, Teil 2.318					
170 Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d).(iii);					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
		IAS 1.106, 54(r) 010	IAS 1.106, 78(e) 020	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19 030	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20 040	IAS 1.106 050
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106.(d)(iii); IFRS 2.10				
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106(d)				
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106.(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.JG6				
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]"					

010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]	Verweise	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Sonstige Rücklagen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106(b); IAS 8.42	CRR Art. 4(1)(123)	IFRS 1.30, D5-D8	IAS 1.106, 54(c)	IAS 1.106; IAS 32.34-33; Anhang V. Teil 2.30	IAS 1.106(a)
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106(b); IAS 1.106; IAS 8.22	060	070	080	090	100
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii);					
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii);					
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii);					
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii);					
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii);					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Sonstige Rücklagen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
		CRR Art. 4(1)(123)	IFRS 1.30, D5-D8	IAS 1.106, 54(c)	IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30	IAS 1.106(a)
		060	070	080	090	100
100 Kapitalherabsetzung	IAS 1.106(d)(iii);					
110 Dividenden	IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.106					
120 Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33					
130 Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33					
140 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106(d)(iii);					
150 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106(d)(iii);					
160 Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318					
170 Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106(d)(iii);					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Sonstige Rücklagen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106.(d),(iii); IFRS 2.10	060	070	080	090	100
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106(d)					
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106.(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.JG6					
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum] ¹⁶						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Zwischendividenden (-)	Minderheitsbeteiligungen		Summe
				Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG6
			110	120	130	140
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]					
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106(b); IAS 8.42				
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22				
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]					
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii);				
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii);				
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii);				
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii);				
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii);				

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Zwischendividenden (-)	Minderheitsbeteiligungen		Summe
			Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
		IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG 6
		110	120	130	140
100 Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d)(iii);				
110 Dividenden	IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG 6				
120 Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.33				
130 Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106.(d)(iii); IAS 32.33				
140 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106.(d)(iii);				
150 Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106.(d)(iii);				
160 Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106.(d)(iii); Anhang V. Teil 2.3 I 8				
170 Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d)(iii);				

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Zwischendividenden (-)	Minderheitsbeteiligungen		Summe
			Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.54(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG6
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	110	120	130	140
200	Jahresgesamtergebnis				
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum] ¹⁶				

ANHANG II

„ANHANG IV

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH DEN NATIONALEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBO- GEN-NUM- MER	MELDEBO- GEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	Gewinn- und Verlustrechnung
3	F 03.00	Gesamtergebnisrechnung
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	F 04.02.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	F 04.02.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	F 04.03.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	F 04.04.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte
4.7	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.8	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.9	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5.1	F 05.01	Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBO- GEN-NUM- MER	MELDEBO- GEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
6.1	F 06.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes
7.1	F 07.00	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
	F 07.01	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7.2	F 07.02	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen GAAP überfällig sind
8.1		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
9.1	F 09.01	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1		Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
	F 09.01.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
11.1		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
11.2	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
11.3	F 11.03	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art der Absicherung
11.3.1	F 11.03.1	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio
11.4	F 11.04	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts
12		Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	F 12.00	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP
	F 12.01	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.2	F 12.02	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)
13.1	F 13.01	Empfangene Sicherheiten und Garantien Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDERO- GEN-NUM- MER	MELDEBO- GEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
13.2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13.3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
15	F 15.00	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten
16.1	F 16.01	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.2	F 16.02	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4.1	F 16.04.1	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.7	F 16.07	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
17.1	F 17.01	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
18	F 18.00	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
19	F 19.00	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
		Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
		Gestundete Risikopositionen
TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE BERICHTERSTATTUNG]		
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBO- GEN-NUM- MER	MELDEBO- GEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7.1	F 20.07.1	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.1	F 30.01	Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahe stehende Unternehmen und Personen
31.1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40.1	F 40.1	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDERO- GEN-NUM- MER	MELDEBO- GEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
42	F 42.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren
43	F 43.00	Rückstellungen
44.1	F 44.01	Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44.2	F 44.02	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
		Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
45.1	F 45.01	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
		Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen, und Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	Eigenkapitalveränderungsrechnung

FARBCODE IN DEN MELDEBÖGEN:

Bereiche für Berichterstatter nach den nationalen GAAP

Meldende Institute, die dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, übermitteln in dieser Zelle keine Angaben

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V. Teil 1.27-28
					010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1;	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	Anhang V. Teil 2.3	5	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 9. Anhang A		
060	Derivate		IFRS 9. Anhang A	10	
070	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	4	
080	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
090	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	
091	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17			
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27		10	
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
094	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
095	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		4	
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4	4	
097	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	4	
098	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
099	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V. Teil 1.27-28
					010
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	4	
110	Eigenkapitalinstrumente			4	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	4	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	4	
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	4	
142	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	4	
143	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
144	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	
171	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2		4	
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		4	
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8		4	
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		4	
181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V. Teil 1.27-28
					010
182	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	4	
183	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	4	
231	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1. 18, 19		4	
390	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
232	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
233	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		4	
234	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20		4	
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		4	
236	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		4	
237	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		4	
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	11	
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
260	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	40	
270	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10;			
280	Sachanlagen		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	21, 42	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.5; IAS 1.54(b)	21, 42	
300	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 115	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1, 115		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 113	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1, 113		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9;	IAS 38.8,118	21, 42	
330	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)		
340	Steuererstattungsansprüche		IAS 1.54(n); IAS 12.5		
350	Latente Steueransprüche	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1, 106	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1, 106		
360	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5, 6	Anhang V. Teil 2.5		
370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
375	(-) Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V. Teil 1.29			
380	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Vermögenswerte	IAS 1.9(a), IG 6		

1.2 Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6	8	
020	Derivate		IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	10	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
030	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA7(b)	8	
040	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V.Teil 1.38-41	8	
061	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 und 6;		8	
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25		10	
063	Verkaufspositionen			8	
064	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		8	
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		8	
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41		8	
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2	8	
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	Anhang V.Teil 1.38-41	8	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	8	
120	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert		
Anhang V.Teil 1.27-28							
010							
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V.Teil 1.38-41	8			
141	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3		8			
142	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		8			
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		8			
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41		8			
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	11			
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; Anhang V. Teil 2.8 IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8				
170	Rückstellungen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43			
175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Verbindlichkeiten]	BAD Art. 38.1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15					
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Anhang V. Teil 2.9	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	43			
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Anhang V. Teil 2.10	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	43			
200	Restrukturierungsmaßnahmen		IAS 37.71; IAS 84(a)	43			
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		IAS 37. Anhang C. Beispiele 6 und 10	43			
220	Erteilte Zusagen und Garantien	BAD Art. 4 Verbindlichkeiten (6)(c), außerbilanzielle Posten, Art. 27(11), Art. 28(8), Art. 33	IFRS 9.4.2.1(c),(d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.11	9 12 43			
230	Sonstige Rückstellungen	BAD Art. 4 Verbindlichkeiten (6)(c), außerbilanzielle Posten	IAS 37.14	43			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					Anhang V.Teil 1.27-28
					010
240	Steuerschulden		IAS 1.54(n-o)		
250	Tatsächliche Steuerschulden		IAS 1.54(n); IAS 12.5		
260	Latente Steuerschulden	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1, 108	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1, 108		
270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
280	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	Anhang V. Teil 2.13		
290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
295	Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V. Teil 1.29			
300	SUMME VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6		

1.3 Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	Kapital	BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9; Anhang V. Teil 2.17			
040	Agio	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 1, 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1, 124	46	
050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V.Teil 2.18-19	Anhang V.Teil 2.18-19	46	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 6; Anhang V. Teil 2.18	IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V. Teil 2.19	Anhang V. Teil 2.19		
080	Sonstiges Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.20	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte		IAS 16.39-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte		IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen		IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)		
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.IG6; IAS 28.10		
320	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21		
330	Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IAS 1.7(e);IFRS 9.5.7.5;6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22		
340	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]		IFRS 9.5.7.5;6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
350	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]		IAS 1.7(e);IFRS 9.5.7.5;6.5.8(a);Anhang V. Teil 2.57		
360	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden		IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7;Anhang V. Teil 2.23		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können		IAS 1.82A(a) (ii)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	IFRS9.6.5.13(a); IFRS7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv),.24E(a); Anhang V. Teil 2.24		
140	Fremdwährungsumrechnung	BAD Art. 39 Abs. 6	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	IAS 1.7 (e); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i);.24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25		
155	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26		
165	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]		IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c); Anhang V. Teil 2.60		
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.IG6; IAS 28.10		
190	Einbehaltene Gewinne	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 1, 123	CRR Art. 4 Abs. 1, 123		
200	Neubewertungsrücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28		
201	Materielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
202	Eigenkapitalinstrumente	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
203	Schuldverschreibungen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
204	Sonstiges	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1			
205	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a			
206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. b			
207	Sicherungsderivate. Absicherung von Zahlungsströmen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a			
208	Sicherungsderivate. Sonstige Absicherungen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a			
209	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8, 2			
210	Sonstige Rücklagen	BAD Art. 4 Verbindlichkeiten Nr. 11-13	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Vermögenswerte]	BAD Art. 38.1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 9 Abs. 7 Buchst. a; Art. 27; Anhang V. Teil 2.29	IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29		
230	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.29	Anhang V. Teil 2.29		
235	Erste Konsolidierungsdifferenzen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c			
240	(-) Eigene Anteile	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.30	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	CRR Art. 26 Abs. 2b	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nicht-beherrschende Beteiligungen]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.54(q)		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	46	
290	Sonstige Positionen			46	
300	SUMME EIGENKAPITAL		IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1.IG6		

2. Gewinn- und Verlustrechnung

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1		
030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e);		
041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A		
051	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(b);IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35		
080	Sonstige Vermögenswerte		Anhang V. Teil 2.36		
085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.37	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37		
090	(Zinsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34		
110	(Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		Anhang V. Teil 2.38		
145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	Anhang V. Teil 2.39	IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		IFRIC 2.11		
160	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40	Anhang V. Teil 2.40	31	
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40		
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40		
191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41		
192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V. Teil 2.42	Anhang V. Teil 2.42		
200	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IFRS 7.20(c)	22	
210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IFRS 7.20(c)	22	
220	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	Anhang V. Teil 2.45	16	
231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.10-11		
241	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2		
270	Sonstiges				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46	16	
285	Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		16	
287	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46		
290	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44	16, 45	
295	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		16	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	Anhang V. Teil 2.47	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52 (a)		
320	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V. Teil 2.56			
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	Anhang V. Teil 2.48	IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316	45	
355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO				
360	(Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
370	(Personalaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. a	IAS 19.7; IAS 1,102, IG 6	44	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. b;			
390	(Abschreibungen)		IAS 1.102; IAS 104		
400	(Sachanlagen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9			
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
425	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto		IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49		
426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.35j		
427	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.35j		
430	(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	9 12 43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 11-12	IFRS 9.4.2.1(c),(d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50		
450	(Sonstige Rückstellungen)				
455	(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)	BAD Art. 38.2			
460	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)	BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53	IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53	12	
481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)		IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8	12	
491	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8	12	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
510	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43	16	
520	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)		IAS 36.126(a)(b)	16	
530	(Sachanlagen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118 (e)(iv)(v)		
570	(Sonstige)		IAS 36.126 (a)(b)		
580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		
590	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	Anhang V. Teil 2.54		
600	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen		IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
610	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A		
620	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
630	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG 6		
632	Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
633	Außerordentlicher Gewinn oder Verlust vor Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 19			
634	(Dem außerordentlichen Gewinn oder Verlust zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 20			
640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V. Teil 2.56		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern		IFRS 5.33(b)(i)		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)		
670	JAHRESERGEBNIS	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81 A(a)		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar		IAS 1.81B (b)(i)		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		IAS 1.81B (b)(ii)		

3. Gesamtergebnisrechnung

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Jahresergebnis	IAS 1.7, IG6	
020	Sonstiges Ergebnis	IAS 1.7, IG6	
030	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden	IAS 1.82A(a)(i)	
040	Materielle Vermögenswerte	IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40	
050	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.7; IAS 38.85-86	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	IAS 1.IG6; IAS 28.10	
081	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(d)	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			010
083	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, netto	IFRS 9.5.7.5; 6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.57	
084	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]	IFRS 9.5.7.5; 6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.57	
085	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]	IFRS 9.5.7.5; 6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57	
086	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	IAS 1.7(f)	
090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.66	
100	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82A(a)(ii)	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i)(iv); 24E(a); Anhang V. Teil 2.58	
120	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i); 24E(a); Anhang V. Teil 2.58	
130	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49; IFRS 9.6.5.14; Anhang V. Teil 2.59	
140	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
150	Fremdwährungsumrechnung	IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)	
160	Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 21.32, 38-47	
170	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49	
180	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
190	Absicherung von Zahlungsströmen [wirksamer Teil]	IAS 1.7, IG6; IAS 39.95(a)-96 IFRS 9.6.5.11(b); IFRS 7.24C(b)(i); 24E(a);	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			010
200	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1.7(e),IG6; IFRS 9.6.5.11(a)(b)(d); IFRS 7.24C(b)(i), .24E(a)	
210	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95, IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(iv),.24E(a) Anhang V. Teil 2.59	
220	In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert	IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(i)	
230	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
231	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c); Anhang V. Teil 2.60	
232	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c)	
233	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15,.6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.61	
234	Sonstige Reklassifizierungen	Anhang V. Teil 2.65	
241	Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(da), IG 6; IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4; Anhang V.Teil 2.62-63	
251	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4	
261	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7; IAS 1.92-95; IAS 1; IG 6; IFRS 9.5.6.7; Anhang V. Teil 2.64	
270	Sonstige Reklassifizierungen	IFRS 5.IG Beispiel 12; IFRS 9.5.6.5; Anhang V.Teil 2.64-65	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
290	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 5.38	
300	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			010
310	Sonstige Reklassifizierungen	IFRS 5.IG Beispiel 12	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10	
330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.91(b), IG6; Anhang V. Teil 2.66	
340	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.7, 81A(a), IG6	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.83(b)(i), IG6	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.83(b)(ii), IG6	

4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
005	Derivate			
010	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)	
030	davon: Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)	
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)	
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	
060	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	
070	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)	
080	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)	
090	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)	
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)	
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				010
120	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	
130	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)	
140	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)	
150	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)	
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)	
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	
180	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)	
190	ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE		IFRS 9. Anhang A	

4.2.1 Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
				Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 2.69
				010	020
010	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)		
020	davon: Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)		
030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)		
040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)		
050	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
060	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
				Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 2.69
				010	020
070	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)		
080	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)		
090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)		
100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)		
110	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
120	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)		
130	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)		
140	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)		
150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)		
160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)		
170	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)		
180	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4		

4.2.2 Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
				Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 2.69
				010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5			
020	davon: zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
				Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 2.69
				010	020
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)			
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)			
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)			
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
190	ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5		

4.3.1 Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
				Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)
				010	015	020	030	040
010	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)					
020	davon: Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
050	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
060	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
070	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
080	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
110	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
			Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)
			010	015	020	030	040
120	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
130	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
140	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
170	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
180	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A					
190	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.77					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(b), 71			Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)		
				IFRS 9.5.5.5; IFRS7.35H(a), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	
				050	060	070	080	090
010	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)					
020	davon: Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
050	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
060	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
070	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
080	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
110	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(b), 71			Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit Beeinträchtigung der Bonität (Stufe 3)		
				IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74
				050	060	070	080	090
120	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
130	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
140	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
170	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)					
180	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEI-ZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A					
190	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.77					

4.4.1 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)
				Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)
				010	015	020	030	040
010	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
030	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
040	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
100	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(b)			
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit Bonität (Stufe 3)
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.27	IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)	IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75	IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)	IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)
130	Haushalte		010	015	020	030	040
140	ZU FORTGEFÜHRTE ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE		Anhang V. Teil 1.42(e) Anhang V. Teil 1.42(f) IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2				
150	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		IFRS 9.5.13 und IFRS 7.35M(f); Anhang V. Teil 2.77				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(a), 71			Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit Beeinträchtigung der Bonität (Stufe 3)		
				IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)	IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74
				050	060	070	080	090
010	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
030	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
040	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)					
090	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)					
100	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)					
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung Anhang V. Teil 2.70(a), 71			Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Vermögenswerte mit Beeinträchtigung der Bonität (Stufe 3)		
				IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)	IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74	IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74
				050	060	070	080	090
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
130	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)					
140	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2					
150	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		IFRS 9.5.13 und IFRS 7.35M(f); Anhang V. Teil 2.77					

4.5 Nachrangige finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V.Teil 1.27-28
				010
010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	
030	[FÜR DEN EMITTENTEN] NACH-RANGIGE FINANZIELLE VER-MÖGENSWERTE	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a; Anhang V. Teil 2.78, 100	Anhang V. Teil 2.78, 100	

4.6 Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert
			Anhang V.Teil 1.27-28
			010
005	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V.Teil 1.17, Teil 2.68	
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)	
020	davon: nicht börsennotiert		
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	
190	ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17	

4.7 Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V.Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 2.69
			010	021
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)		
020	davon: nicht börsennotiert			
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
190	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 36 Abs. 2		

4.8 Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Nicht der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte Anhang V. Teil 1.34(d), Teil 2.79		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte Anhang V. Teil 2.79		
		Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen Anhang V. Teil 2.69	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(d)	
					Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte
		010	030	035	040	050
010	Eigenkapitalinstrumente EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)					
020	davon: nicht börsennotiert					
030	davon: Kreditinstitute					
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften					
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften					
060	Schuldverschreibungen					
070	Zentralbanken					
080	Staatssektor					
090	Kreditinstitute					
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Nicht der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte Anhang V. Teil 1.34(d), Teil 2.79		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte Anhang V. Teil 2.79		
			Buchwert	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen	Buchwert	Bruttobuchwert Anhang V Teil 1.34(d)	
						Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte
			Anhang V. Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 1.27-28		CRR Art. 4 Abs. 95
			010	030	035	040	050
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
190	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8, 2					

		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte <i>Anhang V. Teil 2.79</i>				
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Kumulierte teilweise Abschreibungen
			CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.70(c), 71	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74
			060	070	080	090
						100
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)				
020	davon: nicht börsennotiert					
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				

		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte <i>Anhang V. Teil 2.79</i>					
		Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen	
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		CRR Art. 4 Abs. 95 <i>Anhang V. Teil 2.70(c), 71</i>	CRR Art. 4 Abs. 95; <i>Anhang V. Teil 2.70(c), 71</i>	CRR Art. 4 Abs. 95; <i>Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82</i>	CRR Art. 4 Abs. 95; <i>Anhang V. Teil 2.72-74</i>	CRR Art. 4 Abs. 95; <i>Anhang V. Teil 2.72-74</i>	
		060	070	080	090	100	
	110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>				
	120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>				
	130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>				
	140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>				
	150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>				
	160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>				
	170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>				
	180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>				
190	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEI ZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8, 2</i>					

4.9 Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(c), 34(e)				Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert
		Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	davon: nach dem Niederwertprinzip bewertete Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte	davon: nach dem Niederwertprinzip bewertete Vermögenswerte			
			Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 1.19	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 1.19	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71
		010	015	020	025	030	041	045

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(c), 34(e)				Einzelwertbe- richtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wert- berichtigungen auf- grund von Ausfall- risiken mit Auswir- kungen auf den Buchwert	Pauschale Wert- berichtigungen auf- grund von Banken- risiken mit Auswir- kungen auf den Buchwert
		Nicht wert- geminderte Vermögens- werte	davon: nach dem Nieder- wertprinzip bewertete Ver- mögenswerte	Wertgemin- derte Ver- mögenswerte	davon: nach dem Nieder- wertprinzip bewertete Ver- mögenswerte			
		Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 1.19	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 1.19	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82
		010	015	020	025	030	041	045
050	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
060	Nichtfinanzielle Kapital- gesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
110	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
120	Nichtfinanzielle Kapital- gesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
140	NICHT ZUM HAN- DELSBESTAND GEHÖ- RENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BE- WERTETE FINAN- ZIELLE VERMÖGENS- WERTE	BAD Art. 37 Abs. 1; Art 42a Abs. 4 Buchst. b; An- hang V. Teil 1.19						

	Buchwert	davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktriskobedingt	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt	Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
	Anhang V. Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 1.19	Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 2.80	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74
	050	060	070	080	090	100
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
005 Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5; Anhang V Teil 1.44(b)					
006 davon: nicht börsennotiert						
007 davon: Kreditinstitute						
008 davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
009 davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
010 Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
020 Zentralbanken						
030 Staatssektor						
040 Kreditinstitute						

	Buchwert	davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktriskobedingt	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt	Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
	Anhang V. Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 1.19	Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 2.80	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74
	050	060	070	080	090	100
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				
140	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 37 Abs. 1; Art 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19				

4.10 Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34(e), 34(f)				Einzelwertbe- richtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wert- berichtigungen auf- grund von Ausfall- risiken auf den Buchwert	Pauschale Wert- berichtigungen auf- grund von Banken- risiken mit Auswir- kungen auf den Buchwert
		Nicht wert- geminderte Vermögens- werte	davon: nach dem Nieder- stwertprinzip bewertete Ver- mögenswerte	Wertgemin- dete Ver- mögenswerte	davon: nach dem Nieder- stwertprinzip bewertete Ver- mögenswerte			
			Anhang V. Teil 2.81	Anhang V. Teil 1.20	Anhang V. Teil 2.81			
		015	016	020	025	030	040	050
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)						
020	davon: nicht börsennotiert							
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
050	davon: nichtfinanzielle Ka- pitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
100	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Bruttobuchwert <i>Anhang V. Teil 1.34(e), 34(f)</i>				Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert
		Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	davon: nach dem Niederwertprinzip bewertete Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte	davon: nach dem Niederwertprinzip bewertete Vermögenswerte			
			<i>Anhang V. Teil 2.81</i>		<i>Anhang V. Teil 1.20</i>			
		015	016	020	025	030	040	050
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>						
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.32, 44(a)</i>						
130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.42(a)</i>						
140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.42(b)</i>						
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.42(c)</i>						
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(d)</i>						
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	<i>Anhang V. Teil 1.42(e)</i>						
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.42(f)</i>						
190	SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2); Anhang V. Teil 1.20</i>						

	Buchwert	davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktriskobedingt	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt	Kumulierte teilweise Abschreibungen	Kumulierte vollständige Abschreibungen
	Anhang V. Teil 1.27-28	Anhang V. Teil 1.20	Anhang V. Teil 2.81	Anhang V. Teil 2.81	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74
	010	070	080	090	100	110
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
010 Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)					
020 davon: nicht börsennotiert						
030 davon: Kreditinstitute						
040 davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						
050 davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften						
060 Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
070 Zentralbanken						
080 Staatssektor						
090 Kreditinstitute						
100 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften						

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte Anhang V. Teil 1.20	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisiko bedingt Anhang V. Teil 2.81	Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisiko bedingt Anhang V. Teil 2.81	Kumulierte teilweise Abschreibungen CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74	Kumulierte Abschreibungen CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74
		010	070	080	090	100	110
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					
190	SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2); Anhang V. Teil 1.20					

Nach Rang	130 davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Verweise Anhang V. Teil 2.89 CRR Art. 147 Abs. 8	Bruttobuchwert	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28					
				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Haushalte
				Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(f)
			005	010	020	030	040	050	060

6. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes

6.1 Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91						
	Verweise	Bruttobuchwert	davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risiken
		Anhang V. Teil 1.34	Anhang V. Teil 2.93	Anhang V. Teil 2. 213-232	Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.69
		010	011	012	021	022
010 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	NACE-Verordnung					
020 B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung					
030 C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	NACE-Verordnung					
040 D Energieversorgung	NACE-Verordnung					

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91				
			Bruttobuchwert	davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikenpositionen
			Anhang V. Teil 1.34	Anhang V. Teil 2.93	Anhang V. Teil 2. 213-232	Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.69
			010	011	012	021	022
050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung					
060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung					
070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung					
080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung					
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung					
100	J Information und Kommunikation	NACE-Verordnung					
105	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	NACE-Verordnung, Anhang V. Teil 2.92					
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	NACE-Verordnung					
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	NACE-Verordnung					
150	P Erziehung und Unterricht	NACE-Verordnung					
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	NACE-Verordnung					
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	NACE-Verordnung					
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
190	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.90					

[illegible]

7.2 Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen GAAP überfällig sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert Anhang V.Teil 1.27-28					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			Überfällig und wertgemindert		
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage	≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage
CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96								
			010	020	030	040	050	060
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						
190	SCHULDITITEL INS-GESAMT	Anhang V Teil 2.94-95						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert Anhang V.Teil 1.27-28					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			Überfällig und wertgemindert		
			≤ 30 Tage	30 Tage ≤ 90 Tage	90 Tage	≤ 30 Tage	30 Tage ≤ 90 Tage	90 Tage
CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96								
010	020	030	040	050	060			
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V. Teil 2.85(a)						
210	Kreditkartenschulden	Anhang V. Teil 2.85(b)						
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V. Teil 2.85(c)						
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V. Teil 2.85(d)						
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V. Teil 2.85(e)						
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V. Teil 2.85(f)						
260	Kredite, die keine Darlehen sind	Anhang V. Teil 2.85(g)						
270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87						
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(b), 87						
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)						
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.88(b)						
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V. Teil 2.89 CRR Art. 147 Abs. 8						

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim beizule- genden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum beizule- genden Zeit- wert bewert- et	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Sicher- ungsge- schäften	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6- BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
					Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a		CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102
				010	020	030	034	035	037	040
010	Derivate	CCR Anhang II	IFRS 9.BA.7(a)							
020	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA.7(b)							
030	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5	IAS 32.11							
040	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31							
050	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36							

	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim beizule- genden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken
	Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum beizule- genden Zeit- wert bewer- tet designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften	
	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6- BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102
	010	020	030	034	035	037	040
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind						
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)				
070	Girokonten / Tagesgeld- konten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1				
080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2				
090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.9.7	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.9.7				
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4				

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim beizule- genden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum beizule- genden Zeit- wert bewert- et designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6- BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
					Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a		CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102
				010	020	030	034	035	037	040
				Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind						
				Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
160	Kreditinstitute			Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)						
170	Girokonten / Tagesgeld- konten			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1						
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2						
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97						
200	Pensionsgeschäfte			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4						

[illegible]

				Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim beizule- genden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handels- zwecken gehalten	Als erfolgs- wirksam zum beizule- genden Zeit- wert bewert- et designiert	Fortgeführte Anschaf- fungskosten	Zum Han- delsbestand gehörend	Nach einer kostenbezo- genen Methode	Bilanzierung von Siche- rungsge- schäften	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6- BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101
					Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a		CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102
				010	020	030	034	035	037	040
				Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen					
260	Nichtfinanzielle Kapital- gesellschaften			Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)					
270	Girokonten / Tagesgeld- konten			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1					
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2					
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.9.7	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.9.7					
300	Pensionsgeschäfte			EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4					

					Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Buchwert Anhang V.Teil 1.27-28						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
							Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Zum Handelsbestand gehörend	Nach einer kostenbezogenen Methode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)	Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101	
							Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Buchst. a und Abs. 6, 8, 1 Buchst. a		CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102	
						010	020	030	034	035	037	040	
320	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1									
330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2									
340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97									
350	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4									

8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise nationale GAAP	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		
				Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Nach einer kostenbezogenen Methode
				IFRS 7.8(c)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3
010	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	010	020	030
020	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37			
030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	Anhang V. Teil 2.99-100	Anhang V. Teil 2.99-100			

9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

9.1.1 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.107-108, 118</i>				Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.106-109</i>	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	
			IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)	
			010	020	030	040	050	
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116						
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117						
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)						
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)						
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)						
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)						
080	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)						

		Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.107-108, 118</i>	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung <i>Anhang V. Teil 2.106-109</i>					
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	
			IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)	
			010	020	030	040	050	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116					
		davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					
		Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
		Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
		Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
		Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
		Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					

		Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung Anhang V Teil 2.106-109	Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten aus Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien		Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	
			Nominalbetrag	Rückstellung	Nominalbetrag	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen
		Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)				
		IFRS 9.2.1(e),(g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.111, 118	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.106, 111	IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118	Anhang V Teil 2.69
		060	100	110	120	130
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind					
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116				
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117				
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				
080	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)				

[illegible]

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung Anhang V Teil 2.106-109	Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten aus Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien		Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	
				Nominalbetrag	Rückstellung	Nominalbetrag	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)				
			IFRS 9.2.1(e)(g), IFRS 9.4.2.(c) IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.111, 118	IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.106, 111	IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118	Anhang V Teil 2.69
			060	100	110	120	130
170	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116					
181	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117					
190	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
200	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
210	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					
220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)					
230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)					
240	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)					

9.1 Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise nationale GAAP	Nominalbetrag	Rückstellungen
			CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.118	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.11
			010	020
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113		
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117		
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
080	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
090	Erteilte Finanzgarantien	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.112, 114		
101	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117		
110	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
120	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
130	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
160	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		
170	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115		
181	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117		
190	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)		
200	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)		
210	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)		
220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		
230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		
240	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		

9.2 Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise nationale GAAP	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
				IAS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	Anhang V. Teil 2.119
				Anhang V. Teil 2.119	Anhang V. Teil 2.119
				010	020
010	Empfangene Kreditzusagen	Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113	IFRS 9.2.1(g), .BCZ2.2; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113		
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
070	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
080	Empfangene Finanzgarantien	Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114	IFRS 9.2.1(e), .B2.5, .BC2.17, IFRS 8. Anhang A; IFRS 4 Anhang A; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114		
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
150	Sonstige empfangene Zusagen	Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115	Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115		
160	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
170	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
180	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
210	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		

10. Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung

					Buchwert			
					Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes					Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
010	Zinssatz		Anhang V. Teil 2.129(a)					
020	davon: wirtschaftliche Absicherung		Anhang V. Teil 2.137-139					
030	Außerbörslich gehandelte Optionen		Anhang V. Teil 2.136					
040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente		Anhang V. Teil 2.136					
050	Optionen in regulierten Märkten		Anhang V. Teil 2.136					
060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten		Anhang V. Teil 2.136					
070	Eigenkapital		Anhang V. Teil 2.129(b)					
080	davon: wirtschaftliche Absicherung		Anhang V. Teil 2.137-139					
090	Außerbörslich gehandelte Optionen		Anhang V. Teil 2.136					
					010	011	020	016
					Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124
					Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9, BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	

		Buchwert			
		Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
		Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.7 (a); Anhang V. Teil 2.120, 131	
		Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124
190	Kredit	010	011	020	016
195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option				
201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung				
210	Kreditaustausch				
220	Kreditspreadoption				
230	Gesamtertragsswap				
240	Sonstiges				
250	Rohstoffe				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung				

				Buchwert		
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer Methode / dem Niederwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten
Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.120, 131		
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.124	Anhang V. Teil 2.124
				010	011	020
						016
270	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)	Anhang V. Teil 2.129(f)			
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139			
290	DERIVATE	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.16(a)	IFRS 9. Anhang A			
300	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142			
310	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Gesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)			
320	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)			

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				022	025	030	040
010	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)	Anhang V. Teil 2.129(a)				
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139				
030	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
050	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
070	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)	Anhang V. Teil 2.129(b)				
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139				
090	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
				022	025	030	040
100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
110	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
130	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)	Anhang V. Teil 2.129(c)				
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139				
150	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
170	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				
180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136				

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
						Anhang V.Teil 2.133-135	Anhang V.Teil 2.133-135
				Anhang V. Teil 2.132	Anhang V. Teil 2.132	Anhang V.Teil 2.133-135	Anhang V.Teil 2.133-135
				022	025	030	040
190	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)	Anhang V. Teil 2.129(d)				
195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	Anhang V. Teil 2.140	IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140				
201	davon: sonstige wirtschaftliche Ab- sicherung	Anhang V.Teil 2.137-140	Anhang V.Teil 2.137-140				
210	Kreditausfallswap						
220	Kreditspreadoption						
230	Gesamtertragsswap						
240	Sonstiges						
250	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)	Anhang V. Teil 2.129(e)				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.137-139	Anhang V.Teil 2.137-139				

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
270	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)	Anhang V. Teil 2.129(f)	022	025	030	040
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139				
290	DERIVATE	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.16(a)	IFRS 9, Anhang A				
300	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142				
310	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Gesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)				
320	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)				

11. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

11.1 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
010	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
020	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
040	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
060	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
070	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
090	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
110	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
120	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
140	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
160	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
170	Kreditausfallswap	Anhang V. Teil 2.136				
180	Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136				
190	Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136				
200	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.136				

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
210	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
220	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)				
230	ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS	IFRS 7.24A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)				
240	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
250	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
270	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
290	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
300	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
320	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
340	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
350	Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
370	Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
390	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
400	Kreditausfallswap	Anhang V. Teil 2.136				
410	Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136				

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
			010	020	030	040
420	Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136				
430	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.136				
440	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
450	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)				
460	ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN	IFRS 7.24A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)				
470	ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB	IFRS 7.24A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)				
480	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132				
490	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71				
500	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	IFRS 7.24A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1				
510	davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142				
520	davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)				
530	davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)				

[illegible]

[illegible]

11.3 Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art der Absicherung

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		
			Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	Absicherung von Zahlungsströmen	Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb
			Anhang V. Teil 2.145	Anhang V. Teil 2.145	Anhang V. Teil 2.145
			010	020	030
010	Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1 IFRS 9.6.2.2			
020	davon: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9. Anhang A			
030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)			
040	davon: Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9.4.1.5; IFRS 7.8(a)(i)			
050	Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1 IFRS 9.6.2.2			
060	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 9. Anhang A			
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2			
080	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2			

F11.3.1 Nicht-derivative Sicherungsinstrumente nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.145
010	Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte		
020	davon: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17	
030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2	
040	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8	
050	davon: Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20	
060	Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten		
070	davon: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 und 6;	
080	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3	

		Mikro-Absicherungen	Mikro-Absicherungen - Nettoposition Absicherung	Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen		Makro-Absicherungen
				Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen	Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Netto-positionen	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)	IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149	IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150	Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152
		IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151			
		010	020	030	040	050
110	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
120	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
130	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
140	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)				
	VERBINDLICHKEITEN					
150	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 9.4.2.1; IFRS 7.8(g); Anhang V. Teil 2.146, 151				
160	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
170	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
180	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
190	Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
200	Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
210	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.129(f)				

[illegible]

[illegible]

[illegible]

12.2 Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170					
		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3	
		Auf Stufe 2 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 2	Auf Stufe 3 von Stufe 2	Auf Stufe 2 von Stufe 3	Auf Stufe 3 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 3
		Anhang V. Teil 2.168-169					
		010	020	030	040	050	060
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind							
	010 Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
	020 Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)				
	030 Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)				
	040 Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)				
	050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)				
	060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)				
	070 Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
	080 Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170					
		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3		Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3	
		Auf Stufe 2 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 2	Auf Stufe 3 von Stufe 2	Auf Stufe 2 von Stufe 3	Auf Stufe 3 von Stufe 1	Auf Stufe 1 von Stufe 3
		Anhang V. Teil 2.168-169					
		010	020	030	040	050	060
090	Staatssektor						
100	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(b)				
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(c)				
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)				
130	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(e)				
140	Schuldtitel insgesamt		Anhang V. Teil 1.42(f)				
150	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien		IFRS 9.2.1(g); 2.3(c); 5.5.1, 5.5.3, 5.5.5				

Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind

13. Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1 Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen

Garantien und Sicherheiten		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.171-172, 174					Empfangene Finanzgarantien
				durch Immobilien besicherte Darlehen		Sonstige besicherte Darlehen			
				Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schultitel]	Rest		
				Anhang V. Teil 2.173(a)	Anhang V. Teil 2.173(a)	Anhang V. Teil 2.173(b)	Anhang V. Teil 2.173(b)	Anhang V. Teil 2.173(c)	
010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	IFRS 7.36(b)	010	020	030	040	050	
020	davon: Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)							
030	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)							
040	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)							
050	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.88(b)							

13.2 Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175 010
010 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte		IFRS 7.38(a)	
020 Sachanlagen		IFRS 7.38(a)	
030 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IFRS 7.38(a)	
040 Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel		IFRS 7.38(a)	
050 Sonstiges		IFRS 7.38(a)	
060 Gesamt			

13.3 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.176 010
010 Zwangsvollstreckung [materielle Vermögenswerte]	Anhang V. Teil 2.176	IFRS 7.38(a); Anhang V. Teil 2.176	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.178		Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern Anhang V. Teil 2.179			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86		IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030		040	050	060	070	080
124	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32										
125	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8										
126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5										
127	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31										
128	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32										

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.178		Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern Anhang V. Teil 2.179		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
140	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22								
VERBINDLICHKEITEN											
150	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6								
160	Derivate										
170	Verkaufspositionen										
180	Einlagen										
190	Begebene Schuldverschreibungen										

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)	Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum <i>Anhang V. Teil 2.178</i>	Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern <i>Anhang V. Teil 2.179</i>
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
201	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 und 6;	010	040	050
202	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25, 27			
203	Verkaufspositionen				
204	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
205	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
206	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41			
210	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9			

15. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten

		Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte							
		Übertragene Vermögenswerte				Verbundene Verbindlichkeiten ITS V.Teil 2.181			
		Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsschäfte	Buchwert	Davon: Pensionsschäfte
		IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1, 61	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184	IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D(e)	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184		IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184
		Anhang V.Teil 1.27-28	CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V.Teil 2.183-184		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V.Teil 2.183-184		Anhang V.Teil 2.183-184
		010	020	030	040	050	060		
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind							
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9, Anhang A						
020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11						
030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31						
040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32						
041	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; Anhang V. Teil 1.15							
042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5							

Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte							
Übertragene Vermögenswerte				Verbundene Verbindlichkeiten ITS V.Teil 2.181			
Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Pensionsgeschäfte
IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1, 61	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184	IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D(e)	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184	IFRS 7.42D(e)	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184
Anhang V.Teil 1.27-28	CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V.Teil 2.183-184		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V.Teil 2.183-184		Anhang V.Teil 2.183-184
010	020	030	040	050	060		
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind							
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen							
043	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
045	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 9.4.1.4				
046	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11				
047	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31				
048	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32				
050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5				

Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte									
Übertragene Vermögenswerte					Verbundene Verbindlichkeiten ITS V.Teil 2.181				
		Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte		
		IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1, 61	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184	IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D(e)	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184	IAS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.183-184	
		Anhang V.Teil 1.27-28	CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V.Teil 2.183-184		CRR Art. 4 Abs. 61	CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V.Teil 2.183-184	
		010	020	030	040	050	060		
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind							
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen							
060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5							
070	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31						
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32						
091	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A						
092	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11						
093	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31						
094	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32						
121	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4							

				Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten	Ausstehender Kapitalbetrag der vollständig ausgebuchten Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienstetenrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
				Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				IFRS 7.42D(i)	IFRS 7.42D(j)		CRR Art. 109 Anhang V. Teil 2.182
							070	080	090	100	110
043	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31								
044	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32								
045	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind			IFRS 9.4.1.4							
046	Eigenkapitalinstrumente			IAS 32.11							
047	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31							
048	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32							
050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5							

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichlichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienstetenrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgedruckte Beträge
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						CRR Art. 109 Anhang V. Teil 2.182
060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5			070	080	090	100	110
070	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31						
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32						
091	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A						
092	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11						
093	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31						
094	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32						
121	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4							

			Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichlichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten	Ausstehender Kapitalbetrag der vollständig finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienstungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f) Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		CRR Art. 109 Anhang V. Teil 2.182
						070	080	090	100	110
122	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5								
123	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31								
124	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.34, Teil 3.35								
125	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8, 2								
126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5								

		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte			Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten	Ausstehender Kapitalbetrag der vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienstungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f) Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181		CRR Art. 109 Anhang V. Teil 2.182
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen							CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182
127	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			070	080	090	100	110
128	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14, Teil 3.35							
131	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			IFRS 7.8 (f); IFRS 9.4.1.2					
132	Schuldverschreibungen			Anhang V. Teil 1.31					
133	Darlehen und Kredite			Anhang V. Teil 1.32					

16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V. Teil 2.187, 189	Anhang V. Teil 2.188, 190
				010	020
010	Derivate - Handel	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 2.193	IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.6; Anhang V. Teil 2.193		
015	davon: Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung	Anhang V. Teil 2.193	Anhang V. Teil 2.193		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
030	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
040	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
050	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
140	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V. Teil 2.187, 189	Anhang V. Teil 2.188, 190
				010	020
150	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 1.51	Anhang V. Teil 2.5		
160	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
170	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
180	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
190	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
200	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
210	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
220	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.1.37	Anhang V. Teil 1.37		
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191	Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191		
250	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	Anhang V. Teil 2.192	Anhang V. Teil 2.192		
260	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41		
270	ZINSEN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1, 2	IAS 1.97		
280	davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		IFRS 9.5.4.1; .B5.4.7; Anhang V. Teil 2.194		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.195-196
				010
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	
030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6; Anhang V. Teil 2.45	Anhang V. Teil 2.45	

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.197-198
				010
010	Derivate		IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.7(a)	
015	davon: Wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option		IFRS 9.6.7.1; IFRS 7.9(d); Anhang V. Teil 2.199	
020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
050	Verkaufspositionen		IFRS 9. BA.7(b)	
060	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
070	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.197-198
				010
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO		IFRS 9. Anhang A, .BA.6; IFRS 7.20(a)(i)	
095	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		IFRS 9.5.6.2; Anhang V. Teil 2.199	
100	Derivate	CCR Anhang II		
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
140	Verkaufspositionen			
150	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
160	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
170	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
180	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6; Anhang V. Teil 1.17		

16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate		Anhang V. Teil 2.200(a)	
020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate		Anhang V. Teil 2.200(b)	
030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate		Anhang V. Teil 2.200(c)	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate		Anhang V. Teil 2.200(d)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				010
050	Mit Waren verbundene Derivate		Anhang V. Teil 2.200(e)	
060	Sonstiges		Anhang V. Teil 2.200(f)	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)	
080	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(a)		
090	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(b)		
100	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	Anhang V. Teil 2.200(c)		
110	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V. Teil 2.200(d)		
120	Mit Waren verbundene Derivate	Anhang V. Teil 2.200(e)		
130	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.200(f)		
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		

16.4.1 Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.201
				010
020	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
030	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
040	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND, NETTO		IFRS 7.20(a)(i)	
100	davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		IFRS 9.6.5.2; Anhang V. Teil 2.202	

16.5 Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.203	Anhang V. Teil 2.203
				010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5			
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31		
030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32		
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41	Anhang V.Teil 1.38-41		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		
071	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Designation, netto		IFRS 9.6.7; IFRS 7.24G(b); Anhang V. Teil 2.204		
072	davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach der Designation, netto		IFRS 9.6.7; IFRS 7.20(a)(i); Anhang V. Teil 2.204		
080	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5			
090	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
100	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.203	Anhang V. Teil 2.203
				010	020
110	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
120	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
130	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41			
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			

16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.207	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.205
				010
010	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a	IFRS 7.24A(c); IFRS 7.24C(b)(vi)	
020	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a	IFRS 9.6.3.7; .6.5.8; .B6.4.1; IFRS 7.24B(a)(iv); IFRS 7.24C(b)(vi); Anhang V. Teil 2.206	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a	IFRS 7.24C(b)ii; IFRS 7.24C(b)(vi)	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24C(b)(ii); IFRS 7.24C(b)(vi)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a		

16.7 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum		
				Zugänge	Aufholungen	Kumulierte Wertminderung
				Anhang V. Teil 2.208	Anhang V. Teil 2.208	
				010	020	040
060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum		
				Zugänge	Aufholungen	Kumulierte Wertminderung
				Anhang V. Teil 2.208	Anhang V. Teil 2.208	
				010	020	040
070	Tochterunternehmen		IFRS 10 Anhang A			
080	Gemeinschaftsunternehmen		IAS 28.3			
090	Assoziierte Unternehmen		IAS 28.3			
100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht-finanziellen Vermögenswerten		IAS 36.126(a),(b)			
110	Sachanlagen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)			
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)			
130	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)			
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118 (e)(iv)(v)			
145	Sonstiges		IAS 36.126(a),(b)			
150	GESAMT					

17. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz

17.1 Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1;	IAS 1.54(i)	
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	Anhang V. Teil 2.1	
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2	Anhang V. Teil 2.2	
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	Anhang V. Teil 2.3	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A	
060	Derivate		IFRS 9. Anhang A	
070	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
080	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
090	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
091	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17		
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17		
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
094	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
095	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 9.4.1.4	
097	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
098	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
099	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	
110	Eigenkapitalinstrumente			
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32	
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	
142	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11	
143	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
144	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
171	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2		
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8		
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32		
181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
182	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31	
183	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32	
231	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1. 18, 19		
380	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
232	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
233	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
234	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20		
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
236	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
237	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32		
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8	
260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210	
270	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.211	IFRS 4, IG20(b)-(c); Anhang V. Teil 2.211	
280	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10;		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
290	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 115	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1, 115	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 113	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1, 113	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9;	IAS 38.8,118	
320	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)	
330	Steuererstattungsansprüche		IAS 1.54(n); IAS 12.5	
340	Latente Steueransprüche	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1, 106	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1, 106	
350	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5, 6	Anhang V. Teil 2.5	
360	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6	
365	(-) Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V Teil 1.29		
370	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Vermögenswerte	IAS 1.9(a), IG 6	

17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
				Anhang V. Teil 2.118, 209
				010
010	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116	
020	Erteilte Finanzgarantien	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.112, 114	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116	
030	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116	
040	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN			

17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6	
020	Derivate		IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	
030	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA.7(b)	
040	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
050	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41	
061	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 und 6;		
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25, 27		
063	Verkaufspositionen			
064	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2	
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
120	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
130	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41	
141	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3		
142	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37		
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41		
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; Anhang V. Teil 2.8 IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8	
170	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.212	IFRS 4. IG20(a); Anhang V. Teil 2.212	
180	Rückstellungen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	
190	Steuerschulden		IAS 1.54(n-o)	
200	Tatsächliche Steuerschulden		IAS 1.54(n); IAS 12.5	
210	Latente Steuerschulden	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1, 108	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1, 108	
220	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12	
230	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	Anhang V. Teil 2.13	
240	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				Anhang V. Teil 1.27-28, Teil 2.209
				010
245	Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V Teil 1.29		
250	VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6	
260	Kapital	BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	
270	Agio	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1, 124	
280	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.18-19	Anhang V. Teil 2.18-19	
290	Sonstiges Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.20	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20	
300	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	CRR Art. 4 Abs. 1, 100	
310	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4 Abs. 1, 123	CRR Art. 4 Abs. 1, 123	
320	Neubewertungsrücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.33, D5-D8	
325	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a		
330	Sonstige Rücklagen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13	IAS 1.54; IAS 1.78(e)	
335	Erste Konsolidierungsdifferenzen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c		
340	(-) Eigene Anteile	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.28	
350	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IFRS 10.B94	
360	(-) Zwischendividenden	CRR Art. 26 Abs. 2	IAS 32.35	
370	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.54(q); IFRS 10.22, .B94	
380	SUMME EIGENKAPITAL		IAS 1.9(c), IG 6	
390	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1.IG6	

18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
		Vertragsgemäß bedient			Notleidend	
			Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind
		010	020	030	055	070
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag															
				Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vertragsgemäß bedient						Notleidend		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind		
											Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage				
		010	020	030	055	060	070								
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239									Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239									Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)												
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)												
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)												
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)												
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)												
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)												
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)												

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
				Vertragsgemäß bedient		Notleidend			
				Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage				
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	010	020	030	055	060	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
195	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
196	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						
201	SCHULDITITEL, DIE ER- FOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEIT- WERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EI- GENKAPITAL BEWER- TET WERDEN UND EI- NER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)						

[illegible]

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
			Vertragsgemäß bedient			Notleidend			
				Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	010	020	030	055	060	070
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
222	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
223	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
224	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
225	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
226	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
227	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag										
				Vertragsgemäß bedient				Notleidend		
						Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind	
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRK- SAM ZUM BEIZULEGEN- DEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BE- WERTET WERDEN UND KEINER WERTMIN- DERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	010	020	030	055	060	070
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
330	SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GE- HALTENEN ODER DER ZUM HANDELS- BESTAND GEHÖREN- DEN	Anhang V. Teil 2.217		Anhang V. Teil 2.217						
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULD- TITEL			Anhang V. Teil 2.220						
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 224	CCR Anhang I; An- hang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224							

Bruttobuchwert / Nominalbetrag									
		Vertragsgemäß bedient			Notleidend				
			Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	010	020	030	055	060	070
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)						
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
380	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
390	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							
				Vertragsmaßß bedient			Notleidend	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage			
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	055	060	070
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236
410	Erteilte Finanzgarantien	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.112, 114, 225	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225						
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)						
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						

Bruttobuchwert / Nominalbetrag										
		Vertragsgemäß bedient			Notleidend					
			Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht über- fällig oder über- fällig < 90 Tage sind				
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	010	020	030	055	060	070	
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 222, 235	Anhang V. Teil 2. 213-216, 223- 239	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	
		460	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)							
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115, 224	CCR Anhang I; An- hang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116, 224							
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)							
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)							

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Notleidend					
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87		
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)		
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITTEL	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)		
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)		
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		080	090	100	105	110	120	
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)	
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)			
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)				
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						
		Notleidend						
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
		080	090	100	105	110	120	
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
	194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				
	195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				
	196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
197		Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
201		SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2.233(b)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							
		Notleidend					Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre				
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	080	090	100	105	110	120	
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)	
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)	
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)						
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)						
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)						

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Notleidend					
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)
231	SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(c), 234					
330	SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖREN DEN	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217				
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL		Anhang V. Teil 2.220				
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 224	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Noteidend					
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)
410	Ermittelte Finanzgarantien	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.112, 114, 225	IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116, 225				
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)				
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				
450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					
		Notleidend					
		Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
		080	090	100	105	110	120
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235- 236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9, Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)
		Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235- 236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.238(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.237(a)
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				
520	Sonstige finanzielle Kapi- talgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)				
530	Nichtfinanzielle Kapitalge- sellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)				
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217				

[illegible]

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	
		130	140	150	170
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		
185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		

[illegible]

[illegible]

[illegible]

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < = 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	
			130	140	150	160
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238
		Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238

[illegible]

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen			
			Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien			
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	180	190	195	
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)				
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				

[illegible]

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				180	190	195	200	210
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	Anhang V. Teil 2.233(a)	Anhang V. Teil 2.233(a)					
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen		
			Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien		
	Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	180	190	195
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239
201	SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.233(b)	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>				
		Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			180	190	195	200	210
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				180	190	195	200	210
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					

	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			180	190	195	210
231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
			Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234
			Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234
			Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234	Anhang V. Teil 2.233(c), 234
330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖREN DEN	Anhang V. Teil 2.217	Anhang V. Teil 2.217			
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITTEL		Anhang V. Teil 2.220			
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 224	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 224			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
				Notleidende Risikopositionen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				180	190	195	200	210
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					

[illegible]

					Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>
					Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
510	Kreditinstitute		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	180	190	195	200	210
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
					Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 236, 238	Anhang V. Teil 2. 239	Anhang V. Teil 2. 239
520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)		Anhang V. Teil 1.42(d)					
530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)		Anhang V. Teil 1.42(e)					
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)		Anhang V. Teil 1.42(f)					
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	Anhang V. Teil 2.217		Anhang V. Teil 2.217					

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)				
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen
				010	020	030	040	050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
050	Sonstige Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
010	020	030	040	050		
	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	
	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261	
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)			
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)			
110	Sonstige Kapitalgesellschaften finanzielle	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)			
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen			Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen		
		010	020	030				
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2 (a)	SME Art. 1 2 (a)					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		010	020	030	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen	
	Wenn sich die nationa- len GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)				
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD/TITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)				
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen
				010	020	030	040	050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)					
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)					
185	Sonstige Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)					
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgedeutert aus den notleidenden Risikopositionen
		010	020	030	040
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen			Umschuldung	
		davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen				
		010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
195	Sonstige Kapitalgesellschaften	finanzielle	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
197	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen	
		010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
201	SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)			
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)			
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen	
						010	020	030	040	050
						Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
						Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)							
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)							
215	Sonstige Kapitalgesellschaften finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)							
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)							

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgliedert aus den notleidenden Risikopositionen
		010	020	030	040
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)		
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)		
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)		
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen			Umschuldung	
		davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen				
		010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
225	Sonstige Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)			
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)			
227	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
		010	020	030	040
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)	Anhang V. Teil 2.249(c)		
330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE	Anhang V. Teil 2.246	Anhang V. Teil 2.246		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen			Umschuldung	
		davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probestraum, aus- gegliedert aus den notleidenden Risiko- positionen				
		010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
		Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-255	Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 256(b), 261
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL		Anhang V. Teil 2.247			
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246			

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
		060	080	090	100	110
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang V. A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
110	Sonstige Kapitalgesellschaften finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen							
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2 (a)	SME Art. 1 2 (a)				
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)				
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang V. A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)					
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD/TITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)				
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)				
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen											
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen											
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
						060	070	080	090	100	110
						Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
						Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
183	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)								
184	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)								
185	Sonstige Kapitalgesellschaften finanzielle	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								
186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)								

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang V. A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
191	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)				
192	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)				
193	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)				
194	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren		
		060	070	080	090	100	110	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
			Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
195	Sonstige Kapitalgesellschaften	finanzielle	Anhang V. Teil 1.42(d)					
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)					
197	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren		
		060	070	080	090	100	110	
201	SCHULDITTEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2.241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang V. A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2.231, 252(a), 263
				Anhang V. Teil 2.259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2.241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	Anhang V. Teil 2.231, 252(a), 263
				Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)			
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)					
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren
		060	070	080	090	100
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)				
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)				
215	Sonstige Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)				
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)				

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	070	080	090	100	110
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
221	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)					
222	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)					
223	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)					
224	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren
		060	080	090	100	110
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
			Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263
225	Sonstige Kapitalgesellschaften	finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)		
226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)		
227	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)		

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren	
		060	080	090	100	110	
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang V. A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
231	SCHULDITTEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(c)					
330	SCHULDITTEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE	Anhang V. Teil 2.246					

Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
		Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung der Stundung notleidend waren		
		060	070	080	090	100	110	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
		Anhang V. Teil 2. 259-263	Anhang V. Teil 2.241(a), 266	Anhang V. Teil 2. 241 (b), 265-266	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.264(a)	Anhang V. Teil 2. 231, 252(a), 263	
335	ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDITITEL		Anhang V. Teil 2.247					
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113, 246	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
				Vertragsge- mäß be- triebliche Risi- kopositio- nen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten für Risiko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen		Empfangene Finanza- rantien für Risikoposi- tionen mit Stundungs- maßnah- men	
				120	130	140	150	160	170	180	
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)								
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)								
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>					
				Vertragsge- mäß be- triebliche Risiko- kpositio- nen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien					
120	Anhang V. Teil 2. 267	130	Anhang V. Teil 2. 207	140	Anhang V. Teil 2. 207	150	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	160	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	170	Anhang V. Teil 2. 268	180	Anhang V. Teil 2. 268
Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
				Vertragsge- maß be- dien- te Risi- koposi- tionen mit Stundungs- maßnah- men - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- posi- tionen mit Stun- dungs- maßnah- men	Empfangene Finan- zan- gen für Risiko- posi- tionen mit Stun- dungs- maßnah- men		
				120	130	140	150	160	170	180
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
				Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)							
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)							
110	Sonstige Kapitalgesellschaften finanzielle	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)							
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>							
				Vertragsge- mäß be- dien- te Risi- koposi- tionen mit Stundungs- maßnah- men - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- posi- tionen mit Stun- dungs- maß- nah- men	Empfangene Sicherhei- ten und empfangene Finanzgarantien						
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	120				130	140	150	160	170	180
170	Davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.267	Anhang V. Teil 2.207	Anhang V. Teil 2.241(a), 267	Anhang V. Teil 2.241(b), 267	Anhang V. Teil 2.268	Anhang V. Teil 2.268						
180	ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD/TITEL	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.249(a)	Anhang V. Teil 2.207	Anhang V. Teil 2.207	Anhang V. Teil 2.241(a), 267	Anhang V. Teil 2.241(b), 267	Anhang V. Teil 2.268	Anhang V. Teil 2.268						
181	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)												
182	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)												

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag Anhang V. Teil 2.119			
					Vertragsge- mäß be- diente Risi- kopositio- nen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- men - Kumulierte Wertminder- ung und Rückstel- lungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		Empfangene Finanzga- rantien für Risikoposi- tionen mit Stundungs- maßnah- men	
					120	130	140	150	160	170	180	
					Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
					Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268	
195	Sonstige Kapitalgesellschaften	finanzielle	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)								
196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)								
197	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>			
				Vertragsge- mäß be- dien- te Ri- siko- posi- tio- nen mit Stun- dungs- maß- nah- men - Ku- men - mulierte Wertmin- derung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- posi- tionen mit Stun- dungs- maß- nah- men	Empfangene Finan- za- ran- ten für Risiko- posi- tionen mit Stun- dungs- maß- nah- men			
120		130	140	150	160	170	180				
Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268				
Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268				
201	SCHULDITITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN	Anhang V. Teil 2.249(b)	Anhang V. Teil 2.249(b)								
211	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)	Anhang V. Teil 1.31, 44(b)								
212	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)								

		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>		
			Vertragsge- mäß be- triebliche Risiko- kpositio- nen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- mulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	Empfangene Sicherheiten für Risiko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	Empfangene Finanzga- rantien für Risikoposi- tionen mit Stundungs- maßnah- men		
	Wenn sich die nationa- len GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS verein- bar sind	120	130	140	150	160	170	180
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
			Anhang V. Teil 2. 267	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 207	Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	Anhang V. Teil 2. 268	Anhang V. Teil 2. 268
213	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)						
214	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
215	Sonstige Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Maximal berücksichtigungs-fähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag <i>Anhang V. Teil 2.119</i>	
						Vertragsge- mäß be- diente Risi- kopositio- nen mit Stundungs- maßnahmen - Ku- men - Kumulierte Wertminde- rung und Rückstel- lungen		Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen - Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeit- wert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
								Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen		Empfangene Sicherheiten für Risiko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	
						120		130		140	
						Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207		Anhang V. Teil 2. 241(a), 267	
						Anhang V. Teil 2. 267		Anhang V. Teil 2. 207		Anhang V. Teil 2. 241(b), 267	

20. Geografische Aufschlüsselung

20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1;	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	Anhang V. Teil 2.3		
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 9. Anhang A		
060	Derivate		IFRS 9. Anhang A		
070	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
090	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
091	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17			
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27			
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5			
094	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
095	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4		
097	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
098	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
099	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5		
110	Eigenkapitalinstrumente				
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32		
141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A		
142	Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		
143	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
144	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
171	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 36 Abs. 2			
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5			
173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
175	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8			
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5			
177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32			
181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2		
182	Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31		
183	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32		
231	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1. 18, 19			
330	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5			
232	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
233	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
234	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20			
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5			
236	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
237	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32			
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22		
250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
260	Materielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10;			
270	Immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1, 115	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1, 115		
280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4		
290	Steueransprüche		IAS 1.54(n-o)		
300	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5, 6	Anhang V. Teil 2.5		
310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
315	(-) Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V Teil 1.29			
320	VERMÖGENSWERTE	BAD Art. 4 Vermögenswerte	IAS 1.9(a), IG 6		

20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten		IFRS 7.8 (e) (ii); IFRS 9.BA.6		
020	Derivate		IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
030	Verkaufspositionen		IFRS 9.BA7(b)		
040	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
050	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41		
061	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 und 6;			
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25			
063	Verkaufspositionen				
064	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41			
070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2		
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41		
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1		
120	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
130	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V. Teil 1.38-41		
141	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3			
142	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36			
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37			
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41			
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26		
160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; Anhang V. Teil 2.8 IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
170	Rückstellungen	BAD Art. 4 Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)		
180	Steuerschulden		IAS 1.54(n-o)		
190	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
200	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13	Anhang V. Teil 2.13		
210	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
215	Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Anhang V. Teil 1.29			
220	VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6		

20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31		
020	(Zinsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31	IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31		
030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		IFRIC 2.11		
040	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40	Anhang V. Teil 2.40		
050	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IFRS 7.20(c)		
060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IFRS 7.20(c)		
070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	Anhang V. Teil 2.45		
080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46		
083	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		IFRS 9.5.7.1		
085	Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			
090	Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44		
095	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6, 8	Anhang V. Teil 2.47-48		
110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52 (a)		
120	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V. Teil 2.56			
130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto		IAS 1.34		
140	Sonstige betriebliche Erträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316		
150	(Sonstige betriebliche Erträge)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316		
155	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO				
160	(Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
170	(Abschreibungen)		IAS 1.102; IAS 104		
171	Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto		IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49		
175	(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)	BAD Art. 38.2			
180	(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)		
190	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)	BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53	IFRS 7.20(a)(viii); Anhang V. Teil 2.51, 53		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.270	Anhang V. Teil 2.270
				010	020
200	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43		
210	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)		IAS 36.126(a)(b)		
220	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f	IFRS 3. Anhang B64(n)(i)		
230	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	Anhang V. Teil 2.54		
240	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen		IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55		
250	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A		
260	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
270	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG 6		
275	Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			
280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V. Teil 2.56		
290	JAHRESERGEBNIS	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81 A(a)		

20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
			010	011	012	022	025	031	040
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind						
010	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 2.272	IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 2.272						
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						
030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)						
040	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)	IAS 32.11						
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)						

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend					davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
						Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend						
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274				
					010	011	012	022	025	031	040				
130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)											
140	Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32, 44(a)	Anhang V. Teil 1.32, 44(a)											
150	Zentralbanken		Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)											
160	Staatssektor		Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)											
170	Kreditinstitute		Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)											
180	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)											
190	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)											

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
					Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	Anhang V. Teil 1.15(a), 16(a), 17, Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
					010	011	012	022	025	031	040
200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		SME Art. 1 2 (a)	SME Art. 1 2 (a)							
210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen		Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87							
220	Haushalte		Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)							
230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		Anhang V. Teil 2.86(a), 87	Anhang V. Teil 2.86(a), 87							
240	Davon: Konsumentenkredite		Anhang V. Teil 2.88(a)	Anhang V. Teil 2.88(a)							

20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nominalbetrag	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien	
				Davon: gestundet	Davon: notleidend
			Anhang V. Teil 2.118, 271	Anhang V. Teil 2.240-258	Anhang V. Teil 2.275
			010	022	025
010	Erteilte Kredit-zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 1.44(f), Teil 2.112, 113			
020	Erteilte Finanz-garantien	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.112, 114			
030	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115			

20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.27-28, 2.271
			010
010	Derivate	IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.272	

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27-28, 2.271
				010
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	
030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	
040	Verkaufspositionen	Anhang V. Teil 1.44(d)	IFRS 9.BA7(b); Anhang V. Teil 1.44(d)	
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	
060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	
070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.42(a)	Anhang V. Teil 1.42(a)	
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.42(b)	Anhang V. Teil 1.42(b)	
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c)	Anhang V. Teil 1.42(c)	
110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d)	Anhang V. Teil 1.42(d)	
120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(e)	Anhang V. Teil 1.42(e)	
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.42(f)	Anhang V. Teil 1.42(f)	

20.7.1 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Anhang V. Teil 2.271, 277			
			Bruttobuchwert Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	davon: der Wertmin- derung unterliegende Darlehen und Kredite Anhang V. Teil 2.273	Davon: notleidend Anhang V. Teil 2.275	Kumulierte Wert- minderung Anhang V. Teil 2.274
			010	011	012	022
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fische- rei	NACE-Verordnung				
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung				
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstel- lung von Waren	NACE-Verordnung				
040	D Energieversorgung	NACE-Verordnung				
050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung				
060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung				
070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung				
080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung				
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung				
100	J Information und Kommunikation	NACE-Verordnung				

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften <i>Anhang V. Teil 2.271, 277</i>				
			Bruttobuchwert	davon: der Wertmin- derung unterliegende Darlehen und Kredite	Davon: notleidend	Kumulierte Wert- minderung	Kumulierte negative Än- derungen beim beizule- genden Zeitwert auf- grund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risiko- positionen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.273	Anhang V. Teil 2.275	Anhang V. Teil 2.274	Anhang V. Teil 2.274
			010	011	012	021	022
105	K Erbringung von Finanz- und Ver- sicherungsdienstleistungen	NACE-Verordnung					
110	L Grundstücks- und Wohnungs- wesen	NACE-Verordnung					
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und tech- nischen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
130	N Erbringung von sonstigen wirt- schaftlichen Dienstleistungen	NACE-Verordnung					
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidi- gung; Sozialversicherung	NACE-Verordnung					
150	P Erziehung und Unterricht	NACE-Verordnung					
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	NACE-Verordnung					
170	R Kunst, Unterhaltung und Erho- lung	NACE-Verordnung					
180	S Erbringung von sonstigen Dienst- leistungen	NACE-Verordnung					
190	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V. Teil 1.32					

21. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V.Teil 2.278-279
				010
010	Sachanlagen		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell		IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell		IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76;	
060	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 40.56,79(c)	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9;	IAS 38.8, 118	
080	Neubewertungsmodell		IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 38.74	

22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen

22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.280
				BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4, 5
010	Gebühren- und Provisionserträge		Anhang V.Teil 2.281-283	
020	Wertpapiere			
030	Emissionen	Anhang V. Teil 2.284(a)	Anhang V. Teil 2.284(a)	
040	Transferaufträge	Anhang V. Teil 2.284(b)	Anhang V. Teil 2.284(b)	
050	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.284(c)	Anhang V. Teil 2.284(c)	
060	Clearing und Abwicklung	Anhang V. Teil 2.284(d)	Anhang V. Teil 2.284(d)	
070	Vermögensverwaltung	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(a)	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(a)	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(b)	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(b)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeit- raum
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4, 5	IFRS 7.20(c)	Anhang V. Teil 2.280
090	Gemeinsame Anlagen			
100	Sonstiges			
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(c)	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(c)	
120	Treuhandgeschäfte	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(d)	Anhang V. Teil 2.284(e); 285(d)	
130	Zahlungsdienste	Anhang V. Teil 2.284(e), 285(e)	Anhang V. Teil 2.284(e), 285(e)	
140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V. Teil 2.285(f)	Anhang V. Teil 2.285(f)	
150	Gemeinsame Anlagen			
160	Versicherungsprodukte			
170	Sonstiges			
180	Strukturierte Finanzierungen	Anhang V. Teil 2.284(f)	Anhang V. Teil 2.284(f)	
190	Darlehensbedienung	Anhang V. Teil 2.284(g)	Anhang V. Teil 2.284(g)	
200	Erteilte Kreditzusagen	Anhang V. Teil 2.284(h)	IFRS 9.4.2.1 (c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(h)	
210	Erteilte Finanzgarantien	Anhang V. Teil 2.284(h)	IFRS 9.4.2.1 (c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(h)	
220	Sonstiges	Anhang V Teil 2.284(j)	Anhang V Teil 2.284(j)	
230	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)		Anhang V. Teil 2.113-115	
240	(Clearing und Abwicklung)	Anhang V. Teil 2.284(d)	Anhang V. Teil 2.284(d)	
250	(Verwahrung)	Anhang V. Teil 2.285(b)	Anhang V. Teil 2.285(b)	
260	(Darlehensbedienung)	Anhang V. Teil 2.284(g)	Anhang V. Teil 2.284(g)	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	Anhang V. Teil 2.284(i)	Anhang V. Teil 2.284(i)	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	Anhang V. Teil 2.284(i)	Anhang V. Teil 2.284(i)	
290	(Sonstige)	Anhang V Teil 2.284(j)	Anhang V Teil 2.284(j)	

22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
				Anhang V. Teil 2.285(g)
				010
010	Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.285(a)	Anhang V. Teil 2.285(a)	
020	Gemeinsame Anlagen			
030	Pensionsfonds			
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios			
050	Sonstige Anlageinstrumente			
060	In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]	Anhang V. Teil 2.285(b)	Anhang V. Teil 2.285(b)	
070	Gemeinsame Anlagen			
080	Sonstiges			
090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen			
100	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V. Teil 2.285(c)	Anhang V. Teil 2.285(c)	
110	Treuhandgeschäfte	Anhang V. Teil 2.285(d)	Anhang V. Teil 2.285(d)	
120	Zahlungsdienste	Anhang V. Teil 2.285(e)	Anhang V. Teil 2.285(e)	
130	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V. Teil 2.285(f)	Anhang V. Teil 2.285(f)	
140	Gemeinsame Anlagen			
150	Versicherungsprodukte			
160	Sonstiges			

30. Außerbilanzielle Tätigkeiten: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.1 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

010	Gesamt	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte	Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung	Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten	Nominalbetrag der außerbilanziellen Risikopositionen, die vom meldenden Institut angegeben werden	Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen	Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste
				IFRS 12.29(a)	IFRS 12.29(a); Anhang V. Teil 2.286		IFRS 12.29(a)	IFRS 12.B26(e)		IFRS 12 B26(b); Anhang V. Teil 2.287
				010	020	030	040	050	060	080
30.2 Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten										

	Nach Art der Tätigkeiten	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		
				Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
			IFRS 12.24, B6.(a)	CRR Art. 4 Abs. 1, 66	Anhang V. Teil 2.285(a)	
			IFRS 12.29(a),(b)	010	020	030
010	Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte					
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.213-239	Anhang V. Teil 2.213-239			
030	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 2.272	IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272			

Nach Art der Tätigkeiten	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		
			Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
			CCR Art. 4 Abs. 1, 66	Anhang V. Teil 2.285(a)	
		IFRS 12.24, B6.(a)	010	020	030
040	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11		
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31		
060	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32		
070	Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 12.29(a),(b)		
080	Begebene Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.11		
090	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.24(a), 25, 26, Teil 2.272	IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272		
100	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
110	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37		
Nominalbetrag					
120	Vom meldenden Institut angegebene außer-bilanzielle Risikopositionen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.112, 113-115, 118	IFRS 12.B26.(e); CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118		
131	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117	Anhang V. Teil 2.117		

		Kreditanspruchnahme				
		Mutterunternehmen und gemeinshaftliche Unternehmen mit Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselpersonen oder Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
		IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
		010	020	030	040	050
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen				
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				
		Anhang V. Teil 2.288-291	Anhang V. Teil 2.288-291	Anhang V. Teil 2.288-291		
070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36		
080	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37		
090	Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.112, 113-115, 118	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.112, 113-115, 118	IAS 24.18(b); CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118		
100	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2.117	Anhang V. Teil 2.117	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.117		
110	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen	Anhang V. Teil 2.102-103, 113-115, 290	Anhang V. Teil 2.102-103, 113-115, 290	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.290		

		Kreditanspruchnahme				
		Mutterunternehmen und gemeinshaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselpersonen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
		IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.289	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p; Anhang V. Teil 2.289	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
		010	020	030	040	050
120	Nominalwert von Derivaten	Anhang V. Teil 2.288-291	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.288-291		
	Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.288-291	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135		
	Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.11, 106, 291	Anhang V. Teil 2.69-71, 291	IAS 24.1(c); Anhang V. Teil 2.69-71, 291		
131						
132						

31.2 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

		Laufender Berichtszeitraum				
		Mutterunternehmen und Unternehmen mit ge- meinschaftlicher Füh- rung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unterneh- men der gleichen Gruppe	Assoziierte Unterneh- men und Gemeinschafts- unternehmen	Schlüsselpersonen im Un- ternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Per- sonen
		IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		010	020	030	040	050
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
		Anhang V. Teil 2.288-289, 292- 293	Anhang V. Teil 2.288-289, 292- 293			
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.31			
020	Zinsaufwendungen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31	IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31			
030	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.40			
040	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)			
050	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum				
				Mutterunternehmen und maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselpersonen im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
				010	020	030	040	050
060	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293					
070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IAS 24.18(a)					
080	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.292	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.292					
090	Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen	Anhang V. Teil 2.293	IAS 24.18(d); Anhang V. Teil 2.293					
		Anhang V. Teil 2.50, 293	Anhang V. Teil 2.50, 293					

40. Gruppenstruktur

40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmenskennung	Unternehmenscode	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)	IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)	IFRS 12.12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	IFRS 12.12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)
010	020	030	040	050	060	070

Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens	Sitz des Beteiligungsunternehmens	Branche des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]
IFRS 12.12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	IFRS 12.12(b), 21(a)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)	IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)	IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)	IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)
080	090	095	100	110	120	130

Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]	Buchwert	Akquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
IFRS 12.21(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(m)	CRR Art. 18; Anhang V. Teil 2.294-295, 296(n)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)	IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(m)	CRR Art. 423(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(n)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)	Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)
140	150	160	170	180	190

40.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Unternehmenscode	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Akquisitionskosten
Anhang V. Teil 2.297(a)	Anhang V. Teil 2.296(b), 297(c)	Anhang V. Teil 2.297(b)	Anhang V. Teil 2.297(b)		Anhang V. Teil 2.296(i), 297(c)	Anhang V. Teil 2.296(o), 297(c)	Anhang V. Teil 2.296(p), 297(c)
Anhang V. Teil 2.297(a)	Anhang V. Teil 2.296(b), 297(c)	Anhang V. Teil 2.297(b)	Anhang V. Teil 2.297(b)		Anhang V. Teil 2.296(i), 297(c)	Anhang V. Teil 2.296(o), 297(c)	Anhang V. Teil 2.296(p), 297(c)
010	020	030	040	050	060	070	080

41. Beizulegender Zeitwert

41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.298	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind Anhang V. Teil 2.298	Beizulegender Zeitwert IFRS 7.25-26	Bemessungshierarchie IFRS 13.97, 93(b)		
				Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
VERMÖGENSWERTE						
015 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	010	020	030	040
016 Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.31				
017 Darlehen und Kredite		Anhang V. Teil 1.32				
021 Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Buchst. i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1. 18, 19					
022 Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5					
023 Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
024 Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen Anhang V. Teil 2.298	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind Anhang V. Teil 2.298	Beizulegender Zeitwert IFRS 7.25-26	Bemessungshierarchie IFRS 13.97, 93(b)		
					Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
VERMÖGENSWERTE							
031	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 37; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20					
032	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5					
033	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
034	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32					
VERBINDLICHKEITEN							
070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1				
080	Einlagen		EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36				
090	Begebene Schuldverschreibungen		Anhang V. Teil 1.37				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		Anhang V.Teil 1.38-41				
101	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3					
102	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36					
103	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37					
104	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.38-41					

41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert Anhang V. Teil 1.27-28			
					Rechnungslegungsanomalie	Gesteuert anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge	Ausfallrisikogesteuert
					IFRS 9.B4.1.29	IFRS 9.B4.1.33	IFRS 9.4.3.6; IFRS 9.4.3.7; Anhang V. Teil 2.300	IFRS 9.6.7; IFRS 7.8(a)(e); Anhang V. Teil 2.301
					010	020	030	040
VERMÖGENSWERTE								
010	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5					
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31					
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	Anhang V. Teil 1.32					
VERBINDLICHKEITEN								
050	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2					
060	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36					
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	Anhang V. Teil 1.37					
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	Anhang V. Teil 1.38-41					

42. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind <i>Anhang V. Teil 2.302</i>	Buchwert
			010
010	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell	IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell	IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell	IAS 40.33-55, 76;	
060	Anschaffungskostenmodell	IAS 40.56,79(c)	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.303	
080	Neubewertungsmodell	IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell	IAS 38.74	

43. Rückstellungen

		Buchwert Anhang V.Teil 1.27-28							Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	
		Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien nach nationalen GAAP	Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien	Sonstige Rückstellungen			
		IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9 Anhang V. Teil 2.9	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10 Anhang V. Teil 2.10	IAS 37.70-83	IAS 37.14	BAD Art. 24-25, 33 (1)	IAS 37; IFRS 4 Anhang V. Teil 2.304-305	IAS 37.14			
		010	020	030	040	050	055	060			
010	Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]								IAS 37.84(a)		
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen								IAS 37.84(b)		
030	(-) in Anspruch genommene Beträge								IAS 37.84(c)		
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden								IAS 37.84 (d)		
050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes								IAS 37.84(e)		
060	Sonstige Änderungen										
070	Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]								IAS 37.84(a)		

44 Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Betrag
			Anhang V.Teil 2.306-307
			010
010	Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen	IAS 19.140(a)(i), 142	
020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	IAS 19.143	
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 19.142(b)	
040	Schuldtitel	IAS 19.142(c)	
050	Immobilien	IAS 19.142(d)	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen	IAS 19.140(a)(ii)	
080	Auswirkung der Vermögenswertobergrenze	IAS 19.140(a)(iii)	
090	Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]	IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.308	
100	Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]	IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	
110	Zusatzinformation: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen	IAS 19.140(b)	

44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			010
010	Eröffnungsbilanz [Barwert]	IAS 19.140(a)(ii)	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	IAS 19.141(a)	
030	Zinsaufwendungen	IAS 19.141(b)	
040	Beitragszahlungen	IAS 19.141(f)	
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	IAS 19.141(c)(ii)	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	IAS 19.141(c)(iii)	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	IAS 19.141(e)	
080	Leistungsauszahlungen	IAS 19.141(g)	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			010
090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	IAS 19.141(d)	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	IAS 19.141(h)	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	Schlussbilanz [Barwert]	IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.310	

44.3 Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Renten und ähnliche Aufwendungen	Anhang V. Teil 2.311(a)	Anhang V. Teil 2.311(a)	
020	Anteilsbasierte Vergütungen	Anhang V. Teil 2.311(b)	IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.311(b)	

45 Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

45.1 Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
					Anhang V. Teil 2.312
				010	020
010	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.1.5		
020	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.2.2		
030	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		

45.2 Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.313
				010
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)	
030	Immaterielle Vermögenswerte		IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				Anhang V. Teil 2.313
				010
040	Sonstige Vermögenswerte		IAS 1.34 (a)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE		IAS 1.34	

45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einnahmen	Aufwendungen
				010	020
010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	Anhang V. Teil 2.314	IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.314		
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	Anhang V. Teil 2.314	IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.314		
030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Anhang V. Teil 2.315	IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V. Teil 2.315		
040	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.316	Anhang V. Teil 2.316		
050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	Anhang V. Teil 2.314-316	Anhang V. Teil 2.314-316		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begehrte Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
			IAS 1.106, 54(r) BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.106, 78(e) BAD Art. 4 Pas-siva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19 Anhang V. Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20 Anhang V. Teil 2.20	IAS 1.106 Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]		010	020	030	040	050
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden						
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii);					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
			IAS 1.106, 54(r) BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20	IAS 1.106 Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
060 Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii);	010	020	030	040	050
070 Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii);					
080 Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii);					
090 Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii);					
100 Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii);					
110 Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6					
120 Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
				IAS 1.106, 54(r) BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.106, 78(e) BAD Art. 4 Pas- siva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19 Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; An- hang V, Teil 2.20 Anhang V, Teil 2.20	IAS 1.106 Rechnungslegungsricht- linie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
				010	020	030	040	050
130	Veräußerung oder Löschung ei- gener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33					
140	Reklassifizierung von Finanz- instrumenten aus dem Eigen- kapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii);					
150	Reklassifizierung von Finanz- instrumenten aus den Verbind- lichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii);					
160	Umbuchungen zwischen Eigen- kapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V, Teil 2.318					
170	Aus anderen Geschäftstätigkei- ten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii);					
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
			IAS 1.106, 54(r) BAD Art. 4. Verbindlichkeiten Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.106, 78(e) BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.18-19 Anhang V, Teil 2.18-19	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.20 Anhang V, Teil 2.20	IAS 1.106 Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
			010	020	030	040	050
190 Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106(d)					
200 Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d),(i)-(ii); IAS 1.81A(c); IAS 1.IG6					
210 Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
				CRR Art. 4 Abs. 1, 123	IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30
				BAD Art. 4 Verbindlichkeiten Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30
				060	070	075	080	085	090
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22						
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii);						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
			CRR Art. 4 Abs. 1, 123	IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30
			BAD Art. 4 Verbindlichkeiten Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12		Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30
060			060	070	075	080	085	090
Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii);						
Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii);						
Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii);						
Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii);						
Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii);						
Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.166						
Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
				CRR Art. 4 Abs. 1, 123	IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30
				BAD Art. 4 Verbindlichkeiten Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12		Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30
				060	070	075	080	085	090
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33						
140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii);						
150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii);						
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318						
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii);						
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
			CRR Art. 4 Abs. 1, 123 BAD Art. 4 Verbindlichkeiten Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8				IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30 Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Vermögenswerte D(III)(2); BAD Art. 4 Vermögenswerte Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30
190 Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106(d)	060	070	075	080	085	090
200 Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d),(i)-(ii); IAS 1.81A(c); IAS 1.106						
210 Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum] ¹⁴								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106(a) BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 1.106; IAS 32.35 CRR Art. 26 Abs. 2b	IAS 1.54(q), 106(a) Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.54(q), 106(a) Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.9(c), IG 6
			100	110	120	130	140
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]						
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42				
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22				
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]						
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii);				

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
						Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
				IAS 1.106.(a)	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54.(q), 106(a)	IAS 1.54.(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG6
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	
				100	110	120	130	140
060	Emission von Vorzugsaktien							
					IAS 1.106.(d).(iii);			
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente				IAS 1.106.(d).(iii);			
					IAS 1.106.(d).(iii);			
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente				IAS 1.106.(d).(iii);			
					IAS 1.106.(d).(iii);			
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital				IAS 1.106.(d).(iii);			
					IAS 1.106.(d).(iii);			
100	Kapitalherabsetzung				IAS 1.106.(d).(iii);			
					IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6			
110	Dividenden				IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33			
					IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33			
120	Erwerb eigener Anteile							

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
						Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
				IAS 1.106.(a)	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54.(q), 106(a)	IAS 1.54.(q), 106(a)	IAS 1.9(c), IG 6
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	
				100	110	120	130	140
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33					
140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii);					
150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii);					
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii); Anhang V. Teil 2.318					
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii);					
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
					Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106(a) BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 1.106; IAS 32.35 CRR Art. 26 Abs. 2b	IAS 1.54(q), 106(a) Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.54(q), 106(a) Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	IAS 1.9(c), IG6
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106(d)	100	110	120	130	140
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]	IAS 1.106.(d),(i)-(ii); IAS 1.81A(c); IAS 1.IG6					

ANHANG III

„ANHANG V

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	478
1. Verweise	478
2. Konventionen	479
3. Konsolidierung	480
4. Bilanzierungsportfolios Finanzinstrumente	480
4.1. Finanzielle Vermögenswerte	481
4.2. Finanzielle Verbindlichkeiten	482
5. Finanzinstrumente	482
5.1. Finanzielle Vermögenswerte	482
5.2. Bruttobuchwert	483
5.3. Finanzielle Verbindlichkeiten	484
6. Aufschlüsselung der Gegenparteien	484
Erläuterungen zu den einzelnen Meldebögen	485
1. Bilanz	485
1.1. Vermögenswerte (1.1)	485
1.2. Verbindlichkeiten (1.2)	486
1.3. Eigenkapital (1.3)	486
2. Gewinn- und Verlustrechnung (2)	488
3. Gesamtergebnisrechnung (3)	491
4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Sektor der Gegenpartei (4)	492
5. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt (5)	494
6. Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes (6)	495
7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind (7)	495
8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8)	497
9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9)	497
10. Derivate und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (10 und 11)	499
10.1. Einstufung von Derivaten nach Risikotyp	499
10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge	501

10.3.	Als ‚wirtschaftliche Absicherung‘ eingestufte Derivate	502
10.4.	Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei	502
10.5.	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP (11.2)	502
10.6.	Auszuweisender Betrag für nicht-derivative Sicherungsinstrumente (11.3 und 11.3.1)	503
10.7.	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts (11.4)	503
11.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste (12)	503
11.1.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) (12.0)	503
11.2.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste bei der Bilanzierung nach IFRS (12.1)	504
11.3.	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis) (12.2)	505
12.	Empfangene Sicherheiten und Garantien (13)	506
12.1.	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen (13.1)	506
12.2.	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtstichtag gehalten] (13.2)	506
12.3.	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ (13.3)	506
13.	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14)	507
14.	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten (15)	507
15.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16)	507
15.1.	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)	507
15.2.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)	508
15.3.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)	508
15.4.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)	509
15.5.	Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.4.1)	509
15.6.	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)	509
15.7.	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)	510
15.8.	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte (16.7)	510
16.	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17)	510
17.	Notleidende Risikopositionen (18)	510
18.	Gestundete Risikopositionen (19)	514

19.	Geografische Aufschlüsselung (20)	517
19.1.	Geografische Aufschlüsselung nach Standort der Tätigkeiten (20.1-20.3)	517
19.2.	Geografische Aufschlüsselung nach Sitz der Gegenpartei (20.4-20.7)	517
20.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21)	518
21.	Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungen (22)	518
21.1.	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)	518
21.2.	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)	519
22.	Beteiligungen an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30)	520
23.	Nahestehende Unternehmen und Personen (31)	520
23.1.	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)	520
23.2.	Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (31.2)	521
24.	Gruppenstruktur (40)	521
24.1.	„Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen“ (40.1)	521
24.2.	„Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten“ (40.2)	522
25.	Beizulegender Zeitwert (41)	522
25.1.	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)	522
25.2.	Nutzung der Zeitwertoption (41.2)	522
26.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren (42)	523
27.	Rückstellungen (43)	523
28.	Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44)	523
28.1.	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)	523
28.2.	Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)	523
28.3.	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)	523
29.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45)	524
29.1.	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio (45.1)	524
29.2.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (45.2)	524
29.3.	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)	524
30.	Eigenkapitalveränderungsrechnung (46)	524
	Zuordnung der Risikopositionsklassen und Gegenparteien nach Branchen	524

TEIL 1

ALLGEMEINE HINWEISE

1. VERWEISE

1. Der vorliegende Anhang liefert zusätzliche Erläuterungen zu den in den Anhängen III und IV enthaltenen Finanzinformationsmeldebögen (im Folgenden ‚FINREP‘). Er ergänzt die in den Meldebögen der Anhänge III und IV enthaltenen Verweise.
2. Sofern nicht anders angegeben, müssen Institute, die IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards (im Folgenden ‚IFRS-kompatible nationale GAAP‘) anwenden, nach den im vorliegenden Anhang enthaltenen allgemeinen und IFRS-bezogenen Erläuterungen verfahren. Die Anforderungen der kompatiblen nationalen GAAP müssen dessen ungeachtet aber auch die Anforderungen der BAD erfüllen. Sofern nicht anders angegeben, müssen Institute, die nach nationalen GAAP verfahren, die weder mit den IFRS kompatibel sind noch mit den Anforderungen des IFRS 9 in Übereinstimmung gebracht wurden, nach den in diesem Anhang enthaltenen allgemeinen und BAD-bezogenen Erläuterungen verfahren.
3. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend ‚CRR‘) erstellt.
4. Die Institute müssen nur diejenigen Teile der Meldebögen übermitteln, die sich beziehen auf:
 - a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die vom Institut angesetzt werden;
 - b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;
 - c) vom Institut durchgeführte Geschäfte;
 - d) die vom Institut angewandten Bewertungsgrundsätze einschließlich der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken.
5. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet die Kurzform
 - a) ‚CRR‘ die Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
 - b) ‚IAS‘ bzw. ‚IFRS‘ die von der Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 ⁽¹⁾ (IAS-Verordnung);
 - c) ‚EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ‘ oder ‚EZB/2013/33‘ die Verordnung (EG) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾;
 - d) ‚NACE-Verordnung‘ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;
 - e) ‚NACE-Codes‘ die in der NACE-Verordnung enthaltenen Codes;
 - f) ‚BAD‘ die Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽⁴⁾;
 - g) ‚Rechnungslegungsrichtlinie‘ die Richtlinie 2013/34/EU ⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- h) ‚Nationale GAAP‘ im Rahmen der BAD aufgestellte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;
- i) ‚KMU‘ Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Kommissionsempfehlung K(2003)1422 ⁽¹⁾;
- j) ‚ISIN-Code‘ die aus zwölf alphanumerischen Zeichen bestehende Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere zur eindeutigen Identifizierung einer Wertpapieremission gekennzeichnet werden;
- k) ‚LEI-Code‘ die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanzgeschäften beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden;
- l) ‚Wertminderungsstufen‘ die in IFRS 9.5.5. definierten Kategorien von Wertminderungen. ‚Stufe 1‘ bezieht sich auf Wertminderungen, die nach IFRS 9.5.5. bemessen werden. ‚Stufe 2‘ bezieht sich auf Wertminderungen, die nach IFRS 9.5.5.3. bemessen werden. ‚Stufe 3‘ bezieht sich auf Wertminderungen bei den in IFRS 9 Anhang A definierten Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität.

2. KONVENTIONEN

6. Für die Zwecke der Anhänge III und IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht gemeldet werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Zeile oder Spalte mit Verweisen, dass die Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Verweisen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht übermitteln müssen.
7. Die Meldebögen in den Anhängen III und IV beinhalten implizite Bewertungsgrundsätze, die unter Verwendung von Konventionen in den Meldebögen selbst festgelegt werden.
8. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags in Abzug zu bringen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass er als negativer Wert auszuweisen ist.
9. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines ‚(-)‘ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in ‚(-) Eigene Anteile‘.
10. In dem in den Anhängen III und IV beschriebenen ‚Datenpunktmodell‘ (im Folgenden ‚DPM‘) für die Finanzinformationsmeldebögen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein ‚Basisposten‘, dem ein ‚Gutschrift/Lastschrift‘-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die ‚Vorzeichenkonvention‘ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende ‚Gutschrift/Lastschrift-Attribut‘ ermittelt werden.
11. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen

Element	Gut-schrift/ Last-schrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesener Wert
Vermögenswerte	Last-schrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
Aufwendungen	Last-schrift	Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen ‚-‘ erforderlich)

⁽¹⁾ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Element	Gut-schrift/ Last-schrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesener Wert
Verbindlich- keiten	Gut-schrift	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforder- lich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforder- lich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen ,-' erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen ,-' erforderlich)
Eigenkapital		Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforder- lich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforder- lich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen ,-' erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen ,-' erforderlich)
Einnahmen		Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforder- lich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforder- lich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rück- buchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen ,-' erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen ,-' erforderlich)

3. KONSOLIDIERUNG

12. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, wird bei Erstellung der FINREP-Bögen der aufsichtliche Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR zugrunde gelegt. Bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen müssen die Institute nach den gleichen Methoden vorgehen wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung:

- a) nach Artikel 18 Absatz 5 CRR kann Instituten gestattet oder vorgeschrieben werden, auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen die Equity-Methode anzuwenden.
- b) nach Artikel 18 Absatz 2 CRR kann Instituten gestattet werden, auf finanzielle Tochterunternehmen die anteilmäßige Konsolidierungsmethode anzuwenden.
- c) nach Artikel 18 Absatz 4 CRR kann Instituten vorgeschrieben werden, auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen die anteilmäßige Konsolidierungsmethode anzuwenden.

4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS FINANZINSTRUMENTE

13. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs sind unter ‚Bilanzierungsportfolios‘ nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, als ‚Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben‘ eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als ‚zur Veräußerung gehalten‘ eingestuften Finanzinstrumente, die in die Posten ‚als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen‘ und ‚als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten‘ eingereiht wurden.

14. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP müssen Institute, die bestimmte IFRS-Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente anwenden dürfen oder müssen, die entsprechenden IFRS-Bilanzierungsportfolios in dem Umfang übermitteln, in dem diese Grundsätze angewandt werden. Wird in den Bewertungsgrundsätzen für Finanzinstrumente, die Institute nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP verwenden dürfen oder müssen, auf die Bewertungsgrundsätze des IAS 39 verwiesen, so übermitteln die Institute die auf der BAD beruhenden Portfolios für all ihre Finanzinstrumente so lange, bis in den von ihnen angewandten Bewertungsgrundsätzen auf die Bewertungsgrundsätze des IFRS 9 verwiesen wird.

4.1. Finanzielle Vermögenswerte

15. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘
 - b) ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind‘
 - c) ‚Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte‘
 - d) ‚Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘
 - e) ‚Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden‘
16. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) ‚Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte‘
 - b) ‚Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘
 - c) ‚Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte‘
 - d) ‚Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ und
 - e) ‚Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte‘
17. ‚Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte‘ umfasst alle finanziellen Vermögenswerte, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP als zum Handelsbestand gehörend eingestuft werden. Unabhängig davon, nach welcher Messmethode im Rahmen der maßgeblichen, auf der BAD beruhenden nationalen GAAP verfahren wird, sind alle Derivate, die für das meldende Institut einen positiven Saldo aufweisen und nicht gemäß Nummer 22 dieses Teils als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten eingestuft werden, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte auszuweisen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP nicht in der Bilanz angesetzt werden, bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden oder die zur wirtschaftlichen Absicherung im Sinne von Teil 2 Nummer 137 eingesetzt werden.
18. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen ‚kostenbezogene Methoden‘ bei finanziellen Vermögenswerten auch Bewertungsgrundsätze einschließen, nach denen das Schuldinstrument zu Anschaffungskosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.
19. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen ‚Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ sowohl Finanzinstrumente, die nach kostenbezogenen Methoden bewertet werden, als auch Instrumente einschließen, die unabhängig von ihrer aktuellen Bewertung ab dem Berichtsstichtag nicht kontinuierlich zu ihrem Anschaffungswert – oder wenn niedriger – zum Marktwert bewertet werden (gemildertes Niederstwertprinzip). Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt nur unter bestimmten Umständen zur Anwendung. Diese sind im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegt und umfassen eine Wertminderung oder einen gemessen an den Anschaffungskosten oder einer geänderten Intention des Managements länger anhaltenden Rückgang des beizulegenden Zeitwerts.
20. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen ‚Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte‘ auch finanzielle Vermögenswerte einschließen, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios infrage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio umfasst unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die kontinuierlich nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden (strenges Niederstwertprinzip). Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden Vermögenswerte, für die der geltende Rechnungslegungsrahmen entweder vorsieht, dass sowohl die erstmalige als auch die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen werden, oder dass die erstmalige Bewertung zu Anschaffungskosten und die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip erfolgt.
21. Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilmäßig konsolidiert werden, werden unabhängig von der Bewertungsmethode als ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ ausgewiesen, es sei denn, sie sind gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft.

22. ‚Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ umfasst Derivate, die für das meldende Institut einen positiven Saldo aufweisen und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IFRS gehalten werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten einzustufen, wenn nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP für Derivate im Bankbestand besondere Bilanzierungsvorschriften gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern.

4.2. Finanzielle Verbindlichkeiten

23. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) ‚Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘
 - b) ‚Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten‘
 - c) ‚Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten‘
24. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) ‚Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten‘
 - b) ‚Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten‘
25. ‚Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten‘ umfasst alle finanziellen Verbindlichkeiten, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen GAAP als zum Handelsbestand gehörend eingestuft werden. Unabhängig davon, nach welcher Messmethode im Rahmen der auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP verfahren wird, sind alle Derivate, die für das meldende Institut einen negativen Saldo aufweisen und nicht gemäß Nummer 26 dieses Teils als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten eingestuft werden, als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP nicht in der Bilanz angesetzt werden, bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden oder die zur wirtschaftlichen Absicherung im Sinne von Teil 2 Nummer 137 eingesetzt werden.
26. ‚Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ umfasst Derivate, die für das meldende Institut einen negativen Saldo aufweisen und zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IFRS gehalten werden. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten einzustufen, wenn nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP für Derivate im Bankbestand besondere Bilanzierungsvorschriften gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern.

5. FINANZINSTRUMENTE

27. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs ist unter ‚Buchwert‘ der in der Bilanz auszuweisende Betrag zu verstehen. Bei Finanzinstrumenten schließt der Buchwert auch aufgelaufene Zinsen ein. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist der Buchwert von Derivaten entweder der nach den nationalen GAAP anzusetzende Buchwert, der gegebenenfalls Rechnungsabgrenzungsposten, Agios und Rückstellungen einschließt, oder – wenn Derivate nicht in der Bilanz angesetzt werden – gleich Null.
28. Werden aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, einschließlich Zinslauf, Agios und Abschläge oder Transaktionskosten nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen GAAP angesetzt, so sind sie zusammen mit dem Instrument und nicht als Sonstige Vermögenswerte oder Sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.
29. ‚Sicherheitsabschläge auf Handelspositionen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden‘ sind auszuweisen, wenn die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP dies vorsehen. Die Sicherheitsabschläge verringern den Wert der zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte und erhöhen den Wert der zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten.

5.1. Finanzielle Vermögenswerte

30. Finanzielle Vermögenswerte verteilen sich auf die folgenden Instrumentenklassen: ‚Kassenbestand‘, ‚Derivate‘, ‚Eigenkapitalinstrumente‘, ‚Schuldverschreibungen‘ sowie ‚Darlehen und Kredite‘.
31. ‚Schuldverschreibungen‘ sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.

32. ‚Darlehen und Kredite‘ sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Zu diesem Posten gehören ‚Darlehen‘ im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute sowie ‚Kredite‘, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als ‚Darlehen‘ eingestuft werden können. ‚Kredite, die keine Darlehen sind‘ werden in Teil 2 Nummer 85 Buchstabe g näher definiert.
33. Für FINREP-Zwecke schließt der Begriff ‚Schuldtitel‘ sowohl ‚Darlehen und Kredite‘ als auch ‚Schuldverschreibungen‘ ein.

5.2. Bruttobuchwert

34. Unter dem Bruttobuchwert von Schuldtiteln ist Folgendes zu verstehen:
- a) Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ohne in das Portfolio der zu Handelszwecken gehaltenen Titel oder in den Handelsbestand aufgenommen zu werden, hängt der Bruttobuchwert nach den IFRS und den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP davon ab, ob diese Schuldtitel als vertragsgemäß bedient oder als ausfallend eingestuft werden. Bei vertragsgemäß bedienten Schuldtiteln ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert. Bei ausfallenden Schuldtiteln ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert nach Aufaddierung aller etwaigen ausfallrisikobedingten kumulierten negativen Zeitwertberichtigungen, wie sie in Teil 2 Nummer 69 definiert sind. Für die Bemessung des Bruttobuchwerts werden die Schuldtitel einer Einzelbewertung unterzogen.
 - b) Bei Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, ist unter ‚Bruttobuchwert‘ nach den IFRS der Buchwert vor Berücksichtigung einer etwaigen Wertberichtigung zu verstehen.
 - c) Bei Schuldtiteln, die als ‚nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ eingestuft sind, muss der Bruttobuchwert wertgeminderter Vermögenswerte bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) gleich dem Buchwert vor Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken sein. Bei nicht wertgeminderten Vermögenswerten ist der Bruttobuchwert der Buchwert vor Berücksichtigung pauschaler Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken und pauschaler Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken, soweit diese den Buchwert beeinflussen;
 - d) Bei Schuldtiteln, die als ‚nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ eingestuft sind, muss der Bruttobuchwert bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) davon abhängen, ob diese finanziellen Vermögenswerte Wertminderungsvorschriften unterliegen. Ist dies der Fall, ist der Bruttobuchwert der Buchwert vor Berücksichtigung etwaiger kumulierter Wertminderungen, die aus den unter Buchstabe c dargelegten Anforderungen für wertgeminderte und nicht wertgeminderte Vermögenswerte resultieren, oder jede kumulierte Zeitwertberichtigung, die als Wertminderungsaufwand betrachtet wird. Unterliegen diese finanziellen Vermögenswerte keinen Wertminderungsvorschriften, ist ihr Bruttobuchwert bei vertragsgemäßer Bedienung der beizulegende Zeitwert und bei nicht vertragsgemäßer Bedienung der beizulegende Zeitwert nach Aufaddierung aller etwaigen ausfallrisikobedingten kumulierten negativen Zeitwertberichtigungen;
 - e) Bei Schuldinstrumenten, die nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden, muss der Bruttobuchwert bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) den Anschaffungskosten entsprechen, wenn das Instrument im Berichtszeitraum zu Anschaffungskosten bewertet wird. Werden diese Schuldtitel zum Marktwert bewertet, ist der Bruttobuchwert der Marktwert vor Berücksichtigung ausfallrisikobedingter Wertberichtigungen.
 - f) Bei Schuldtiteln, die unter der Rubrik ‚Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte‘ ausgewiesen werden, ist der Bruttobuchwert – sofern die Bewertung nicht nach dem Niederstwertprinzip erfolgt – bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) der Buchwert vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen, welche die Voraussetzungen für eine Wertminderung erfüllen.
 - g) Bei finanziellen Vermögenswerten, die nach den auf der BAD beruhenden GAAP zum Handelsbestand gehören, oder die nach den IFRS zu Handelszwecken gehalten werden, ist der Bruttobuchwert der beizulegende Zeitwert. Verlangen die auf der BAD beruhenden GAAP Sicherheitsabschläge auf Instrumente im Handelsbestand und Instrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, so entspricht der Buchwert der Finanzinstrumente dem beizulegenden Zeitwert vor diesen Sicherheitsabschlägen.

5.3. Finanzielle Verbindlichkeiten

35. Finanzielle Verbindlichkeiten verteilen sich auf die folgenden Instrumentenklassen: ‚Derivate‘, ‚Verkaufspositionen‘, ‚Einlagen‘, ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ und ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘.
36. Für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs gilt die Begriffsbestimmung von ‚Einlagen‘ in Anhang II Teil 2 der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.
37. ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ sind vom Institut als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.
38. Unter ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivate, Verkaufspositionen, Einlagen und begebene Schuldverschreibungen.
39. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen ‚sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ auch erteilte Finanzgarantien, wenn diese entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert [IFRS 9.4.2.1 Buchstabe a] oder zum ursprünglich erfassten Betrag abzüglich der kumulierten Amortisation [IFRS 9.4.2.1 Buchstabe c Ziffer ii] bewertet werden. Erteilte Kreditzusagen werden als ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ ausgewiesen, wenn sie als finanzielle Verbindlichkeiten designiert sind, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [IFRS 9.4.2.1 Buchstabe a], oder es sich um eine Zusage für einen Kredit unter dem Marktzinssatz handelt [IFRS 9.2.3 Buchstabe c, IFRS 9.4.2.1 Buchstabe d].
40. Werden erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und andere Zusagen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts, auch eine durch Ausfallrisiken bedingte Änderung, als ‚sonstige finanzielle Verbindlichkeit‘ und nicht als Rückstellung für ‚Erteilte Zusagen und Garantien‘ auszuweisen.
41. ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ schließen für den Fall, dass Verbindlichkeiten vor dem Zahlungstermin erfasst werden, auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszahlende Beträge und in Bezug auf die künftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge ein.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

42. Wird eine Aufschlüsselung der Gegenparteien verlangt, sind diese folgenden Sektoren zuzuordnen:
 - a) Zentralbanken
 - b) Staatssektor: Zentralstaat, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (und die je nach Tätigkeit als ‚Kreditinstitut‘, ‚sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft‘ oder ‚nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft‘ auszuweisen sind); Sozialversicherungsfonds; und internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
 - c) Kreditinstitute: jedes unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR fallende Institut (‚Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren‘) und multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs)
 - d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften – außer Kreditinstituten – wie Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler, Anbieter von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, firmeneigene Finanzinstitute und Geldverleiher
 - e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute
 - f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Bedarf erzeugen/erbringen und verbrauchen, und die Marktgüter sowie nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen erzeugen/erbringen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck (‚NPISH‘), die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.

43. Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.
44. Die unmittelbare Gegenpartei ist:
- a) bei Darlehen und Krediten der unmittelbare Kreditnehmer. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der unmittelbare Kreditnehmer die zur Begleichung der Forderung verpflichtete Gegenpartei, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft mit Rückgriff, bei dem der unmittelbare Kreditnehmer die forderungsübertragende Partei sein muss und das meldende Institut nicht im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an den übertragenen Forderungen verbundenen Risiken und Chancen erhält;
 - b) bei Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten der Emittent der Wertpapiere;
 - c) bei Einlagen der Anleger;
 - d) bei Verkaufspositionen die Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung;
 - e) bei Derivaten die direkte Gegenpartei des Derivatkontrakts. Bei zentral geclearten außerbörslich gehandelten Derivaten ist die Gegenpartei die als zentrale Gegenpartei fungierende Clearingstelle. Bei Kreditrisikoderivaten erfolgt die Aufschlüsselung der Gegenparteien nach den Sektoren, denen die Gegenparteien (Sicherungsnehmer oder -geber) angehören;
 - f) bei erteilten Finanzgarantien ist die Gegenpartei die direkte Gegenpartei des durch die Garantie abgesicherten Schuldtitels;
 - g) bei erteilten Kreditzusagen und anderen Zusagen die Gegenpartei, deren Ausfallrisiko vom meldenden Institut getragen wird;
 - h) bei empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen der Garantiegeber oder die Gegenpartei, die dem meldenden Institut die Zusage erteilt hat.

TEIL 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. BILANZ

1.1. Vermögenswerte (1.1)

- 1. „Kassenbestand“: die Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen (in der Landeswährung und in Fremdwährungen).
- 2. „Guthaben bei Zentralbanken“: die täglich fälligen Guthaben bei Zentralbanken.
- 3. „Sichtguthaben“: die täglich fälligen Guthaben bei Kreditinstituten.
- 4. „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“: die Beteiligungen an assoziierten, Gemeinschafts- und Tochterunternehmen, die unabhängig davon, wie sie bewertet werden, und auch dann, wenn sie den Rechnungslegungsstandards zufolge in die verschiedenen, für Finanzinstrumente verwendeten Bilanzierungsportfolios aufgenommen werden dürfen, laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilmäßig konsolidiert werden, es sei denn, sie sind gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten einzustufen. Im Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.
- 5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Vermögenswerte“ ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenswerten gehören u. a. Gold, Silber und andere Warenpositionen, auch wenn diese zu Handelszwecken gehalten werden.

6. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist der Buchwert zurückgekaufter eigener Aktien unter ‚Sonstige Vermögenswerte‘ auszuweisen, sofern die maßgeblichen nationalen GAAP eine Ausweisung als Vermögenswert zulassen.
7. Unter ‚Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind‘ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

1.2. Verbindlichkeiten (1.2)

8. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind Rückstellungen für Eventualverluste aus dem unwirksamen Teil der Portfolioabsicherung für den Fall, dass der Verlust aus der Bewertung des Sicherungsderivats resultiert, in der Zeile ‚Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ oder für den Fall, dass der Verlust aus der Bewertung der abgesicherten Position resultiert, in der Zeile ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken‘ auszuweisen. Ist eine Unterscheidung zwischen Verlusten, die aus der Bewertung des Sicherungsderivats resultieren, und Verlusten, die aus der Bewertung der abgesicherten Position resultieren, nicht möglich, sind sämtliche Rückstellungen für Eventualverluste aus dem unwirksamen Teil der Portfolioabsicherung in der Zeile ‚Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ auszuweisen.
9. Rückstellungen für ‚Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern‘ schließen die Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen ein.
10. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen die Rückstellungen für ‚Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer‘ die Defizite bei den in IAS 19 Paragraph 153 aufgeführten langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer einschließen. Der periodengerecht erfasste Aufwand aus kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer [IAS 19 Paragraph 11 Buchstabe a], beitragsorientierten Plänen [IAS 19 Paragraph 51 Buchstabe a] und Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses [IAS 19 Paragraph 169 Buchstabe a] ist in den Posten ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘ aufzunehmen.
11. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Rückstellungen für ‚Erteilte Zusagen und Garantien‘ Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien einschließen, unabhängig davon, ob deren Wertminderung nach IFRS 9 bestimmt wird, die Rückstellungsbildung nach IAS 37 erfolgt oder sie als Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 4 behandelt werden. Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind - obgleich ausfallrisikobedingt - nicht als Rückstellungen, sondern gemäß Teil 1 Nummer 40 als ‚Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten‘ auszuweisen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) müssen Rückstellungen für ‚Erteilte Zusagen und Garantien‘ Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien umfassen.
12. ‚Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital‘ schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten müssen die Institute auch Genossenschaftsanteile aufnehmen, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen.
13. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, sind unter ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘ auszuweisen.
14. Die Rubrik ‚Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten‘ muss die gleichen Verbindlichkeiten bezeichnen wie in IFRS 5.
15. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP müssen ‚Fonds für allgemeine Bankrisiken‘ Beträge, die gemäß Artikel 38 BAD zugewiesen wurden, umfassen. Werden diese Beträge angesetzt, sind sie den maßgeblichen nationalen GAAP entsprechend getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter ‚Rückstellungen‘ oder im Eigenkapital unter ‚sonstige Rücklagen‘ auszuweisen.

1.3. Eigenkapital (1.3)

16. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die unter IAS 32 fallenden Verträge einschließen.
17. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) ist unter die Kategorie ‚Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital‘ auch der Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals zu fassen, das bei den Zeichnern abgerufen, aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war. Wird eine noch nicht eingezahlte Kapitalerhöhung als eine Erhöhung des Aktienkapitals erfasst, so ist das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital im Meldebogen 1.3 unter ‚Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital‘ sowie in Meldebogen 1.1 unter ‚Sonstige Vermögenswerte‘ auszuweisen. Kann eine Kapitalerhöhung nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP erst nach Erhalt der Zahlung der Anteilseigner erfasst werden, ist nicht eingezahltes Kapital nicht im Meldebogen 1.3 auszuweisen.

18. Unter ‚Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente‘ fällt auch die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener zusammengesetzter Finanzinstrumente (Finanzinstrumente, die sowohl eine Schuld- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweisen), wenn diese dem maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen zufolge getrennt werden (hierunter fallen auch zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte voneinander abhängen).
19. Unter ‚Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente‘ fallen auch Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind und weder unter ‚Kapital‘ noch unter ‚Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente‘ ausgewiesen werden.
20. ‚Sonstiges Eigenkapital‘ umfasst alle Eigenkapitalinstrumente, die keine Finanzinstrumente sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungsgeschäfte mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente [IFRS 2 Paragraph 10].
21. Unter ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ fallen kumulierte Gewinne und Verluste, die auf Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente zurückgehen, bei denen das berichtende Unternehmen unwiderruflich die Wahl getroffen hat, Änderungen beim beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis zu erfassen.
22. Unter ‚Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ auszuweisen ist die kumulierte Unwirksamkeit bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen das gesicherte Grundgeschäft ein Eigenkapitalinstrument ist, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird. Die in dieser Zeile ausgewiesene Unwirksamkeit der Absicherung ist die Differenz zwischen der unter ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]‘ ausgewiesenen kumulierten Schwankung des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalinstruments und den unter ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]‘ ausgewiesenen kumulierten Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats [IFRS 9 Paragraphen 6.5.3 und 6.5.8].
23. Unter ‚Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden‘ fallen kumulierte Gewinne und Verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden und mit dem eigenen Ausfallrisiko bei Verbindlichkeiten zusammenhängen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, unabhängig davon, ob diese Designation beim erstmaligen Ansatz oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
24. Unter ‚Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]‘ fällt die Währungsumrechnungsrücklage für den wirksamen Teil sowohl laufender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe als auch nicht mehr bestehender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe, die selbst aber noch in der Bilanz angesetzt sind.
25. Unter ‚Sicherungsderivate. Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen [wirksamer Teil]‘ fällt die Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen beim wirksamen Teil der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsderivaten in einer Absicherung von Zahlungsströmen, und zwar sowohl für laufende als auch für nicht mehr bestehende Absicherungen von Zahlungsströmen.
26. Unter ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ fallen kumulierte Gewinne oder Verluste aus Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, abzüglich der gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 am Berichtsstichtag bemessenen Wertberichtigung.
27. Die Rubrik ‚Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]‘ muss Folgendes umfassen:
 - a) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Zeitwerts einer Option, wenn die Änderung des Zeitwerts und die Änderung des inneren Werts dieser Option voneinander getrennt werden und nur die Änderung des inneren Werts als Sicherungsinstrument designiert wird [IFRS 9 Paragraph 6.5.15];
 - b) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Terminelements eines Termingeschäfts, wenn das Terminelement und das Kassaelement voneinander getrennt werden und nur die Änderung des Kassaelements des Termingeschäfts als Sicherungsinstrument designiert wird;
 - c) die kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Währungs-Basis-Spreads eines Finanzinstruments, wenn dieser Spread von der Designation dieses Finanzinstruments als Sicherungsinstrument angenommen ist [IFRS 9 Paragraphen 6.5.15 und 6.5.16].
28. Bei Bilanzierung nach IFRS müssen Neubewertungsrücklagen den Betrag der Rücklagen einschließen, die sich aus der erstmaligen Anwendung der IAS ergeben und die nicht in andere Arten von Rücklagen aufgelöst wurden.

29. ‚Sonstige Rücklagen‘ sind zwischen ‚Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ und ‚Sonstige‘ aufzusplitten. ‚Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ müssen den kumulierten Betrag der in den Vorjahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen einschließen, wenn sie nach der Equity-Methode bilanziert werden. In der Rubrik ‚Sonstige‘ müssen andere Rücklagen als die bereits unter anderen Posten gesondert angegebenen Rücklagen und können gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen ausgewiesen werden.
30. Unter ‚Eigene Anteile‘ fallen alle Finanzinstrumente, die die Merkmale eigener Eigenkapitalinstrumente aufweisen, die – solange sie nicht veräußert oder amortisiert werden – vom Institut zurückgekauft wurden; davon ausgenommen sind Instrumente, die nach den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP unter der Rubrik ‚Sonstige Vermögenswerte‘ auszuweisen sind.

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (2)

31. Zinserträge und -aufwendungen aus Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und aus Sicherungsderivaten, die in die Kategorie ‚Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ eingereiht werden, sind entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten unter den Rubriken ‚Zinserträge‘ und ‚Zinsaufwendungen‘ (‚Clean Price‘, d. h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Finanzinstrumentenkategorien (‚Dirty Price‘, d. h. Kurs mit Stückzinsen) auszuweisen. Das gewählte Verfahren ist konsequent auf alle Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und auf Sicherungsderivate, die die Kategorie ‚Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ eingereiht werden, anzuwenden.
32. Die Institute weisen die folgenden Posten, die Erträge und Aufwendungen im Verhältnis zu nahestehenden Unternehmen und Personen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis weder voll noch anteilmäßig konsolidiert werden, einschließen, nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:
- a) ‚Zinserträge‘;
 - b) ‚Zinsaufwendungen‘;
 - c) ‚Dividendenerträge‘;
 - d) ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘;
 - e) ‚Änderungsgewinne oder -verluste, netto‘;
 - f) ‚Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten‘.
33. Wird der ‚Clean Price‘ verwendet, müssen zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen für die abgesicherten Finanzinstrumente unter den Rubriken ‚Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘ und ‚Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘ die Beträge im Zusammenhang mit den als ‚zu Handelszwecken gehalten‘ eingestuften Derivaten ausgewiesen werden, bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nicht aber aus Sicht der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt.
34. Wird der ‚Clean Price‘ verwendet, sind unter den Rubriken ‚Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte‘ und ‚Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten‘ auch zeitlich gestaffelte Gebühren und Ausgleichszahlungen in Bezug auf Kreditderivate auszuweisen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden [IFRS 9 Paragraph 6.7].
35. Wird der ‚Clean Price‘ verwendet, sind unter den Rubriken ‚Zinserträge. Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken‘ und ‚Zinsaufwendungen. Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken‘ die Beträge auszuweisen, die sich auf diejenigen Derivate in der Kategorie ‚Bilanzierung von Sicherungsgeschäften‘ beziehen, die das Zinsänderungsrisiko abdecken, worunter auch Absicherungen einer Gruppe von Grundgeschäften mit gegenläufigen Risikopositionen (Absicherungen einer Nettoposition) fallen, bei denen das abgesicherte Risiko verschiedene Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung betrifft. Wird der ‚Clean Price‘ verwendet, sind diese Beträge als Zinserträge und -aufwendungen auf Bruttobasis auszuweisen, um korrekte Zinserträge und -aufwendungen für die gesicherten Grundgeschäfte, mit denen sie verbunden sind, zu erhalten. Zieht das gesicherte Grundgeschäft Zinserträge (-aufwendungen) nach sich, sind die entsprechenden Beträge beim ‚Clean Price‘ selbst dann als Zinserträge (-aufwendungen) auszuweisen, wenn sie negativ (positiv) sind.

36. In der Rubrik ‚Zinserträge - sonstige Vermögenswerte‘ sind die Zinserträge auszuweisen, die nicht in den anderen Rubriken aufgeführt werden, wie Zinserträge in Verbindung mit dem Kassenbestand, mit Guthaben bei Zentralbanken und mit Sichtguthaben, Zinserträge in Verbindung mit ‚Langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind‘, sowie Nettozinserträge aus den Nettovermögenswerten leistungsorientierter Versorgungspläne.
37. Bei der Bilanzierung nach IFRS und soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, sind Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz unter ‚Zinserträge für finanzielle Verbindlichkeiten‘ auszuweisen. Aus diesen Verbindlichkeiten und deren Zinsen erwächst eine positive Rendite für Institute.
38. In der Rubrik ‚Zinsaufwendungen - sonstige Verbindlichkeiten‘ sind die Zinsaufwendungen auszuweisen, die nicht in den anderen Rubriken aufgeführt werden, wie Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Nettozinsaufwendungen aus den Nettoverbindlichkeiten leistungsorientierter Versorgungspläne.
39. Bei der Bilanzierung nach IFRS und soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, sind Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten mit einem negativen Effektivzinssatz unter ‚Zinsaufwendungen für Vermögenswerte‘ auszuweisen. Aus diesen Vermögenswerten und deren Zinsen erwächst eine negative Rendite für Institute.
40. Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind – wenn der ‚Clean Price‘ verwendet wird – entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Instrumentenklassen getrennt als ‚Dividendenerträge‘ oder – wenn der ‚Dirty Price‘ verwendet wird – als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Instrumentenklassen auszuweisen.
41. Dividendenerträge aus Eigenkapitalinstrumenten, die als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind, umfassen Dividenden aus Instrumenten, die während des Berichtszeitraums ausgebucht wurden, sowie aus Instrumenten, die am Ende des Berichtszeitraums noch gehalten werden.
42. Dividendenerträge aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ umfassen nur die nicht nach der Equity-Methode bilanzierten Dividenden aus diesen Anteilen.
43. In der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ sind die Gewinne und Verluste aus der Neubewertung und Ausbuchung der als zu Handelszwecken gehalten eingestuften Finanzinstrumente auszuweisen. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Kreditderivaten, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, sowie – wenn der ‚Dirty Price‘ verwendet wird – Dividenden- und Zinserträge und -aufwendungen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.
44. Ebenfalls unter ‚Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind‘ aufzuführen ist der Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung für das eigene Ausfallrisiko bei den für eine Zeitwertbewertung designierten Verbindlichkeiten erfasst wird, wenn die Erfassung von Änderungen beim eigenen Ausfallrisiko im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie verursachen oder vergrößern würde [IFRS 9 Paragraph 5.7.8]. Unter diese Rubrik fallen – wenn die Designation zur Steuerung des Ausfallrisikos eingesetzt wird – auch Gewinne und Verluste aus den als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten abgesicherten Instrumenten sowie – wenn der ‚Dirty Price‘ verwendet wird – Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind.
45. In der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten‘ dürfen keine Gewinne aus Eigenkapitalinstrumenten aufgeführt werden, für die das berichtende Unternehmen die Wahl getroffen hat, sie erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis zu bewerten [IFRS 9. Paragraph 5.7.1(b)].
46. Führt eine Änderung des Geschäftsmodells zur Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts in ein anderes Bilanzierungsportfolio, sind Gewinne oder Verluste aus dieser Reklassifizierung wie nachstehend beschrieben in den betreffenden Zeilen des Bilanzierungsportfolios, in das der finanzielle Vermögenswert umgliedert wurde, auszuweisen:
 - a) Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in das Bilanzierungsportfolio ‚Erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert‘ [IFRS 9 Paragraph 5.6.2] sind Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung in der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ oder gegebenenfalls der Rubrik ‚Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto‘ auszuweisen;

- b) Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert [IFRS 9 Paragraph 5.6.7] sind die zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten, in den Gewinn oder Verlust umgegliederten kumulierten Gewinne oder Verluste in der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ oder gegebenenfalls der Rubrik ‚Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto‘ auszuweisen.
47. Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9 Paragraph 6.5.8 sind in der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto‘ Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften auszuweisen, worunter auch Gewinne und Verluste aus gesicherten Grundgeschäften, bei denen es sich nicht um Eigenkapitalinstrumente handelt, fallen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Auszuweisen ist ferner der unwirksame Teil der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts eines zur Absicherung von Zahlungsströmen eingesetzten Sicherungsinstruments. Die Reklassifizierungen der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder der Rücklage für die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind in den Zeilen der ‚Gewinn- und Verlustrechnung‘ zu erfassen, auf die die Zahlungsströme aus den gesicherten Grundgeschäften einen Einfluss haben. In der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto‘ sind auch die Gewinne und Verluste aus Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe auszuweisen. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind Gewinne aus Absicherungen von Nettopositionen.
48. In der Rubrik ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte‘ sind die Gewinne und Verluste auszuweisen, die sich bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte ergeben, es sei denn, diese sind als zur Veräußerung gehalten oder als Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ eingestuft.
49. In der Rubrik ‚Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto‘ sind die Beträge auszuweisen, die sich aus der Berichtigung des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte um die neuverhandelten oder geänderten vertraglichen Zahlungsströme ergeben [IFRS 9 Paragraph 5.4.3 und Anhang A]. Nicht als Änderungsgewinne oder -verluste auszuweisen sind die Auswirkungen veränderter Erwartungen hinsichtlich der Kreditverluste, die in der Rubrik ‚Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten‘ aufzuführen sind.
50. In der Rubrik ‚Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen. Erteilte Zusagen und Garantien‘ ist der in der ‚Gewinn- und Verlustrechnung‘ ausgewiesene Nettoaufwand für die Rückstellungen für sämtliche Zusagen und Garantien auszuweisen, die gemäß Nummer 11 dieses Teils unter IFRS 9, IAS 37 oder IFRS 4 oder unter die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP fallen. Bei Bilanzierung nach IFRS ist jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ auszuweisen. Die Rückstellungen schließen deshalb die Wertminderung von Zusagen und Garantien ein, bei denen die Wertminderung nach IFRS 9 bestimmt wird, die Rückstellungsbildung nach IAS 37 erfolgt oder die als Versicherungsvertrag im Sinne von IFRS 4 behandelt werden.
51. Bei Bilanzierung nach IFRS sind in der Rubrik ‚Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten‘ sämtliche Wertminderungsaufwendungen oder -erträge für Schuldtitel auszuweisen, die sich aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 Paragraph 5.5 ergeben, unabhängig davon, ob die erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 über einen 12-Monats-Zeitraum oder über die gesamte Laufzeit geschätzt werden. Ebenfalls in dieser Rubrik auszuweisen sind die Wertminderungsaufwendungen oder -erträge für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen [IFRS 9 Paragraph 5.5.15].
52. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind in der Rubrik ‚Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten‘ alle infolge einer Änderung der Bonität des Schuldners oder Emittenten nach kostenbezogenen Methoden bewerteten Wertberichtigungen und Wertaufholungen bei Finanzinstrumenten sowie – je nach Spezifikationen der nationalen GAAP – die Wertberichtigungen auszuweisen, die sich aus der Wertminderung von Finanzinstrumenten ergeben, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder nach anderen Methoden, einschließlich dem Niederstwertprinzip bewertet werden.
53. Ebenfalls in der Rubrik ‚Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten‘ auszuweisen sind die Abschreibungsbeträge im Sinne der Nummern 72, 74 und 165(b) dieses Teils des Anhangs, die am Tag der Abschreibung über die Wertberichtigung hinausgehen und daher direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust ausgewiesen werden, sowie Rückflüsse zuvor abgeschriebener Beträge, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

54. Der Anteil am Gewinn oder Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die laut gesetzlichem Konsolidierungskreis nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind in der Rubrik ‚Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ auszuweisen. Nach IAS 28 Paragraph 10 ist der Buchwert der Beteiligung um die von diesen Unternehmen gezahlten Dividenden herabzusetzen. Die Wertminderung bei diesen Beteiligungen ist in der Rubrik ‚(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)‘ auszuweisen. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung dieser Beteiligungen sind gemäß den Nummern 55 und 56 auszuweisen.
55. In der Rubrik ‚Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufte Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen‘ sind Gewinne oder Verluste auszuweisen, die durch den Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufte Veräußerungsgruppen, die die Kriterien für eine Einstufung als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.
56. Bei Bilanzierung nach IFRS sind die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen für den Fall, dass diese als aufgegebene Geschäftsbereiche im Sinne von IFRS 5 betrachtet werden, in der Rubrik ‚Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern‘ auszuweisen. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP sind diese Gewinne und Verluste in der Rubrik ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto‘ auszuweisen.
3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)
57. In der Rubrik ‚Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ auszuweisen ist die Änderung der kumulierten Unwirksamkeit bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen das gesicherte Grundgeschäft ein Eigenkapitalinstrument ist, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird. Die in dieser Zeile ausgewiesene Änderung der kumulierten Unwirksamkeit der Absicherung ist die Differenz zwischen den unter ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]‘ ausgewiesenen Änderungen bei der Schwankung des beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalinstruments und den unter ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]‘ ausgewiesenen Änderungen bei den Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats.
58. In der Rubrik ‚Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]‘ ist die Änderung der kumulierten Währungsumrechnungsrücklage für den wirksamen Teil sowohl laufender als auch nicht mehr bestehender Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe auszuweisen.
59. Bei Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe und Absicherungen von Zahlungsströmen müssen die in der Rubrik ‚In den Gewinn oder Verlust übertragen‘ jeweils ausgewiesenen Beträge auch Beträge einschließen, die übertragen wurden, weil die abgesicherten Ströme bereits geflossen sind und ihr Eintritt nicht mehr erwartet wird.
60. In der Rubrik ‚Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]‘ sind auch Änderungen bei den kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aller folgenden Elemente auszuweisen, sofern diese nicht als Sicherungskomponente designiert sind:
- a) Zeitwert von Optionen;
 - b) Terminelemente von Termingeschäften;
 - c) Devisen-Basis-Spreads von Finanzinstrumenten.
61. Bei Optionen müssen die in den Gewinn oder Verlust umgegliederten und in der Rubrik ‚In den Gewinn oder Verlust übertragen‘ ausgewiesenen Beträge Reklassifizierungen umfassen, die aufgrund von Optionen, die ein transaktionsbezogenes gesichertes Grundgeschäft absichern, und Optionen, die ein zeitraumbezogenes gesichertes Grundgeschäft absichern, erfolgen.
62. In der Rubrik ‚Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ sind Gewinne und Verluste aus Schuldtiteln zu erfassen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, außer Wertminderungsaufwendungen oder -erträgen und Gewinnen und Verlusten aus der Währungsumrechnung, die unter ‚(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)‘ bzw. ‚Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto‘ in Meldebogen 2 auszuweisen sind. Insbesondere in der Rubrik ‚In den Gewinn oder Verlust übertragen‘ sind Übertragungen auszuweisen, die aufgrund einer Ausbuchung oder Reklassifizierung in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgen.

63. Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in die Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis [IFRS 9 Paragraph 5.6.4] sind die aus der Reklassifizierung resultierenden Gewinne oder Verluste in der Rubrik ‚Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ auszuweisen.
 64. Bei der Reklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts aus der Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis in die Kategorie der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert [IFRS 9 Paragraph 5.6.7] oder die Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten [IFRS 9 Paragraph 5.6.5] sind die umgegliederten kumulierten Gewinne und Verluste, die zuvor im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in der Rubrik ‚In den Gewinn oder Verlust übertragen‘ bzw. der Rubrik ‚Sonstige Reklassifizierungen‘ auszuweisen, wobei in letztgenanntem Fall der Buchwert des finanziellen Vermögenswerts anzupassen ist.
 65. Bei allen Komponenten des sonstigen Ergebnisses sind in der Rubrik ‚Sonstige Reklassifizierungen‘ Übertragungen auszuweisen, bei denen es sich nicht um Reklassifizierungen aus dem sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust oder – bei Absicherungen von Zahlungsströmen – in den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte handelt.
 66. Bei Bilanzierung nach IFRS sind ‚Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden‘ und ‚Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können‘ [IAS 1 Paragraph 91 Buchstabe b, IG6] als getrennte Einzelposten auszuweisen.
4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND SEKTOR DER GEGENPARTEI (4)
67. Finanzielle Vermögenwerte sind nach Bilanzierungsportfolio und Instrumenten sowie erforderlichenfalls nach Gegenparteien aufzuschlüsseln. Bei Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind der Bruttobuchwert der Vermögenwerte und die kumulierten Wertminderungen nach Wertminderungsstufen aufzuschlüsseln.
 68. Unter Derivate, die im Rahmen der auf der BAD beruhenden GAAP als zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenwerte ausgewiesen werden, fallen Instrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Instrumente, die nach kostenbezogenen Methoden oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden.
 69. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet ‚kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken‘ bei notleidenden Risikopositionen die durch Ausfallrisiken bedingten kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, bei denen die kumulierte Nettoveränderung negativ ist. Zu berechnen ist die durch Ausfallrisiken bedingte kumulierte Nettoveränderung des beizulegenden Zeitwerts durch Aufaddierung aller ausfallrisikobedingten negativen und positiven Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die seit Ansatz des Schuldtitels eingetreten sind. Dieser Wert ist nur dann auszuweisen, wenn die Aufaddierung der ausfallrisikobedingten positiven und negativen Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einen negativen Wert ergibt. Für die Bewertung der Schuldtitel ist jedes Finanzinstrument einzeln zu bewerten. Die ‚kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken‘ sind für jeden Schuldtitel bis zu seiner Ausbuchung auszuweisen.
 70. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs wird der Begriff ‚kumulierte Wertminderung‘ in folgender Bedeutung verwendet:
 - a) bei Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, ist die kumulierte Wertminderung der kumulierte Wertminderungsaufwand, der –soweit relevant – für jede der Wertminderungsstufen erfasst wurde, abzüglich Nutzung und Aufholungen. Eine kumulierte Wertminderung vermindert den Buchwert des Schuldtitels mithilfe eines Berichtigungskontos (bei Bilanzierung nach IFRS und den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP) oder durch direkte Abzüge, die nach den auf der BAD beruhenden GAAP keinen Ausbuchungsvorgang darstellen;
 - b) bei Schuldtiteln, die bei einer Bilanzierung nach IFRS erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, ist die kumulierte Wertminderung die Summe aus den erwarteten Kreditverlusten und deren Schwankungen, die als Herabsetzung des beizulegenden Zeitwerts bei einem bestimmten Titel seit dessen erstmaligem Ansatz erfasst wird;
 - c) bei Schuldtiteln, die nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertet werden und der Wertminderung unterliegen, ist die kumulierte Wertminderung der erfasste kumulierte Wertminderungsaufwand abzüglich Nutzung und Aufholungen. Die Herabsetzung des Buchwerts erfolgt entweder mithilfe eines Berichtigungskontos oder über direkte Abzüge, die keinen Ausbuchungsvorgang darstellen.
 71. Bei Bilanzierung nach IFRS muss die kumulierte Wertminderung die Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste aus finanziellen Vermögenwerten in jeder der in IFRS 9 bestimmten Wertminderungsstufen umfassen. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP muss sie eine Einzelwertberichtigung und pauschale Wertberichtigung für Ausfallrisiken sowie die pauschale Wertberichtigung für Bankrisiken umfassen, wobei sie den Buchwert der Schuldtitel vermindert. Die kumulierte Wertminderung muss auch ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen bei finanziellen Vermögenwerten nach dem Niederstwertprinzip umfassen.

72. Unter ‚Kumulierte teilweise Abschreibungen‘ und ‚Kumulierte vollständige Abschreibungen‘ sind der kumulierte Teil- und Gesamtbetrag zum Stichtag der Hauptforderung bzw. die aufgelaufenen Verzugszinsen und Gebühren für jeden bis dahin ausgebuchten Schuldtitel auszuweisen, wobei nach einer der unter Nummer 74 dargelegten Methoden zu verfahren ist, weil das Institut nach angemessener Einschätzung nicht von der Einziehung der vertraglichen Zahlungsströme ausgeht. Diese Beträge sind so lange auszuweisen, bis durch Ablauf der Verjährungsfrist, durch Erlass oder Sonstiges sämtliche Rechte des meldenden Instituts zur Gänze erloschen sind, oder die Beträge eingezogen wurden. Aus diesem Grund sind abgeschriebene Beträge, die nicht eingezogen wurden, auch dann noch auszuweisen, wenn sie Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen.
73. Wird ein Schuldtitel nach sukzessiven teilweisen Abschreibungen am Ende zur Gänze abgeschrieben, ist der kumulierte Abschreibungsbetrag aus der Spalte ‚Kumulierte teilweise Abschreibungen‘ in die Spalte ‚Kumulierte vollständige Abschreibungen‘ umzugliedern.
74. Abschreibungen müssen einen Ausbuchungsvorgang darstellen und einen kompletten finanziellen Vermögenswert oder Teile desselben zum Gegenstand haben, was auch dann gilt, wenn die Änderung eines Vermögenswerts das Institut dazu veranlasst, von seinem Anspruch auf Vereinnahmung von Zahlungsströmen für einen Teil oder die Gesamtheit dieses Vermögenswerts abzusehen, wie unter Nummer 72 näher erläutert wird. Abschreibungen müssen sowohl Beträge umfassen, die sich aus einer Herabsetzung des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte ergeben, als auch Beträge beinhalten, die aus einer Herabsetzung der Beträge der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert finanzieller Vermögenswerte aufgerechnet werden, resultieren.
75. In der Spalte ‚davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko‘ sind Instrumente auszuweisen, bei denen ermittelt wird, dass bei ihnen zum Abschlussstichtag ein niedriges Ausfallrisiko besteht und bei denen das Institut davon ausgeht, dass sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat (IFRS 9 Paragraph 5.5.10).
76. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von IAS 1 Paragraph 54 Buchstabe h, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigung nach der vereinfachten Methode von IFRS 9 Paragraph 5.5.15 bemessen wurde, sind in Meldebogen 4.4.1. bei den Darlehen und Krediten auszuweisen. Die entsprechende Wertberichtigung für diese Vermögenswerte ist je nachdem, ob die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Vertragsvermögenswerte oder die Forderungen aus Leasingverhältnissen, auf die die vereinfachte Methode angewandt wurde, als Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität angesehen werden, entweder in der Rubrik ‚Kumulierte Wertminderung bei Vermögenswerten mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)‘ oder in der Rubrik ‚Kumulierte Wertminderung bei Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)‘ auszuweisen.
77. Erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte mit bereits beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigter Bonität sind in 4.3.1 und 4.4.1 getrennt auszuweisen. Bei diesen Darlehen darf die kumulierte Wertminderung nur die kumulierten Änderungen der seit dem erstmaligen Ansatz über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste umfassen [IFRS 9 Paragraph 5.5.13].
78. In Meldebogen 4.5 müssen die Institute den Buchwert der ‚Darlehen und Kredite‘ und ‚Schuldverschreibungen‘ angeben, auf die die Definition ‚nachrangige Verbindlichkeiten‘ in Nummer 100 des vorliegenden Teils zutrifft.
79. Beim Meldebogen 4.8 hängen die zu liefernden Angaben davon ab, ob nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP Wertminderungsanforderungen unterworfen werden können. Unterliegen die finanziellen Vermögenswerte der Wertminderung, müssen die Institute in diesem Meldebogen Angaben zum Buchwert, zum Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte, zur kumulierten Wertminderung und zu kumulierten Abschreibungen machen. Unterliegen die finanziellen Vermögenswerte nicht der Wertminderung, müssen die Institute die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen ausweisen.
80. In Meldebogen 4.9 sind die nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewerteten finanziellen Vermögenswerte und die dazugehörigen Wertberichtigungen getrennt von anderen, nach einer kostenbezogenen Methode bewerteten finanziellen Vermögenswerten und der entsprechenden Wertminderung anzugeben. Finanzielle Vermögenswerte, die nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, wozu auch nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte zählen, sind als nicht wertgeminderte Vermögenswerte auszuweisen, wenn bei ihnen keine Wertberichtigung oder Wertminderung vorgenommen wurde, und als wertgeminderte Vermögenswerte anzugeben, wenn Wertberichtigungen, die als Wertminderung eingestuft werden können, oder Wertminderungen vorgenommen wurden. Als Wertminderung eingestuft werden können ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen, die die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei widerspiegeln. Nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte, bei denen marktrisikobedingte Wertberichtigungen vorgenommen wurden, die die Auswirkungen veränderter Marktbedingungen auf den Wert des Vermögenswertes widerspiegeln, sind nicht als wertgemindert zu betrachten. Kumulierte ausfall- und marktrisikobedingte Wertberichtigungen sind getrennt voneinander auszuweisen.

81. In Meldebogen 4.10 sind die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewerteten Vermögenswerte sowie die dazugehörigen Wertberichtigungen getrennt von den nach anderen Methoden bewerteten Vermögenswerten auszuweisen. Nach dem strengen Niederstwertprinzip und nach anderen Methoden bewertete finanzielle Vermögenswerte sind als wertgeminderte Vermögenswerte auszuweisen, wenn bei ihnen ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen im Sinne von Nummer 80 oder Wertminderungen vorgenommen wurden. Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte, bei denen marktrisikobedingte Wertberichtigungen im Sinne von Nummer 80 vorgenommen wurden, sind nicht als wertgemindert zu betrachten. Kumulierte ausfall- und marktrisikobedingte Wertberichtigungen sind getrennt voneinander auszuweisen.
82. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP ist in den jeweiligen Meldebögen nur der Teil der pauschalen Wertberichtigungen für Bankenrisiken auszuweisen, der Auswirkungen auf den Buchwert der Schuldtitel hat [BAD Art. 37 Abs. 2].
5. AUFSCHLÜSSELUNG DER NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)
83. Nicht zu Handelszwecken gehaltene bzw. nicht zum Handelsbestand gehörende Darlehen und Kredite sind beim Buchwert nach Produkt und Sektor der Gegenpartei und beim Bruttobuchwert nur nach Produkten aufzuschlüsseln.
84. Auch als ‚Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben‘ eingereihte, täglich fällige Saldoforderungen sind in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bewertet wurden.
85. Darlehen und Kredite sind folgenden Produkten zuzuweisen:
- a) Unter ‚Auf Anforderung (Kündigung) und kurzfristig (Giro)‘ fallen unabhängig von ihrer rechtlichen Form auf Anforderung (Kündigung) oder kurzfristig (bis Geschäftsschluss am Tag nach der Anforderung) fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen einschließlich Darlehen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldeinlagen (Darlehen, die bis zum Geschäftsschluss des Tages, nach dem sie gewährt wurden, zurückgezahlt werden müssen) sind. Dieser Posten beinhaltet auch ‚Überziehungen‘, d. h. Sollsalden auf Kontokorrentsalden.
 - b) ‚Kreditkartenschulden‘ schließen Kredite ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - c) ‚Forderungen aus Lieferungen und Leistungen‘ schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring- oder ähnliche Geschäfte, wie Akzepte, direkter Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forfaitierung, Rechnungsdiskontierung, Wechsel, Commercial Paper und sonstige Forderungen, bei denen das meldende Institut die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erwirbt (sowohl mit als auch ohne Rückgriff);
 - d) ‚Finanzierungs-Leasingverhältnisse‘ schließen den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzierungs-Leasingverhältnis ein. Bei der Bilanzierung nach IFRS gilt für ‚Forderungen aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen‘ die in IAS 17 festgelegte Definition;
 - e) ‚Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften‘ schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen Wertpapiere oder Gold gewährt werden, die/das im Rahmen von Pensionsgeschäften bzw. Wertpapierleihevereinbarungen im Sinne der Nummern 183 und 184 erworben oder geliehen werden/wird;
 - f) ‚Sonstige befristete Darlehen‘ schließen Sollsalden mit vertraglich festgelegter Fälligkeit oder Laufzeit ein, die in keinem anderen Posten enthalten sind.
 - g) ‚Kredite, die keine Darlehen sind‘ schließen Kredite ein, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als ‚Darlehen‘ eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).
86. Darlehen und Kredite sind je nach empfangener Sicherheit wie folgt zu unterteilen:
- a) ‚Durch Immobilien besicherte Darlehen‘ umfassen Darlehen und Kredite, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als ‚Beleihungssatz‘ bezeichnet) und der rechtlichen Form der Sicherheit formell durch eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie abgesichert sind;

- b) ‚Sonstige besicherte Darlehen‘ umfassen Darlehen und Kredite, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als ‚Beleihungssatz‘ bezeichnet) und der rechtlichen Form der Sicherheit formell durch eine Sicherheit abgesichert sind, bei denen es sich aber nicht um ‚Durch Immobilien besicherte Darlehen‘ handelt. Bei diesen Sicherheiten handelt es sich unabhängig von ihrer rechtlichen Form unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.
87. Bei der Einstufung von Darlehen und Krediten nach Sicherheiten spielt der Verwendungszweck der Darlehen und Kredite keine Rolle. Bei Darlehen und Krediten, die nicht nur durch Immobilien, sondern darüber hinaus möglicherweise auch noch durch andere Sicherheiten besichert sind, ist der Buchwert so einzureihen und auszuweisen, als wäre das Darlehen/der Kredit ausschließlich immobilienbesichert.
88. Bei der Einstufung nach Verwendungszweck ergibt sich folgende Einteilung:
- a) ‚Konsumentenkredite‘: diese umfassen Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute];
- b) ‚Wohnbaukredite‘: diese umfassen Kredite, die an private Haushalte für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, ausgereicht werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
89. Auch ist eine Einstufung der Darlehen nach Einzugsmöglichkeiten vorzunehmen. ‚Projektfinanzierungsdarlehen‘ umfassen Darlehen, die die Eigenschaften einer Spezialfinanzierungsposition im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 CRR aufweisen.
6. AUFSCHLÜSSELUNG DER NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH NACE-CODES (6)
90. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen, die nicht zum Portfolio der zu Handelszwecken gehaltenen oder zum Portfolio der zum Handelsbestand gehörigen Vermögenswerte gehören, ist nach Wirtschaftszweigen aufzuschlüsseln. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.
91. Die Einstufung der von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen muss nach Teil 1 Nummer 43 erfolgen.
92. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach ‚Wirtschaftszweig‘). Darlehen und Kredite an nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften mit Finanz- oder Versicherungsgeschäft sind von den Instituten unter ‚K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen‘ auszuweisen.
93. Bei Bilanzierung nach IFRS umfassen der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte i) finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden; und ii) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP umfassen der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte finanzielle Vermögenswerte, die nach einer kostenbezogenen Methode bewertet werden, wozu auch das Niederstwertprinzip zählt. Je nach nationalen GAAP können diese i) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertet werden, und ii) finanzielle Vermögenswerte, die nach anderen Methoden bewertet werden, umfassen.
7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG SIND (7)
94. Bei Schuldtiteln in Bilanzierungsportfolios, die der Wertminderung unterliegen, ist der Buchwert nur dann im Meldebogen 7.1 auszuweisen, wenn die Schuldtitel überfällig sind. Überfällige Titel sind von Fall zu Fall den entsprechenden Überfälligkeitsbändern zuzuordnen.
95. Die der Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios sind nach Maßgabe der Nummer 93 zu bestimmen.
96. Als überfällig eingestuft werden können finanzielle Vermögenswerte, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde. Bei überfälligen Forderungen ist deren gesamter Buchwert auszuweisen. Die Buchwerte derartiger Vermögenswerte sind nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards nach Wertminderungsstufen oder Wertminderungsstatus auszuweisen und nach der Anzahl der zum Stichtag aufgelaufenen Tage seit der ersten überfälligen Zahlung aufzuschlüsseln.

8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)

97. Da für ‚Einlagen‘ und die Aufschlüsselung nach Produkten dieselbe Definition gilt wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, werden regulierte Spareinlagen der EZB-Verordnung entsprechend eingestuft und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere sind nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Tagesgeldeinlagen sehr ähnlich sind, als Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist einzustufen.
98. ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ sind nach folgenden Produkttypen aufzuschlüsseln:
- a) ‚Einlagenzertifikate‘ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;
 - b) ‚Forderungsunterlegte Wertpapiere‘ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR;
 - c) ‚Gedekte Schuldverschreibungen‘ gemäß Artikel 129 Absatz 1 CRR;
 - d) ‚Hybride Verträge‘ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten;
 - e) ‚Sonstige begebene Schuldverschreibungen‘ schließen die in den vorhergehenden Zeilen nicht verzeichneten Schuldverschreibungen ein und unterscheiden zwischen wandelbaren zusammengesetzten Finanzinstrumenten und nicht wandelbaren Instrumenten.
99. Begebene ‚Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten‘ werden genauso behandelt wie andere eingegangene finanzielle Verbindlichkeiten. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten sind als ‚Begebene Schuldverschreibungen‘ einzustufen, während nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen als ‚Einlagen‘ eingestuft werden.
100. In Meldebogen 8.2 ist der Buchwert der ‚Einlagen‘ und ‚Begebenen Schuldverschreibungen‘, auf die die Definition für nach Bilanzierungsportfolios eingestufte, nachrangige Schulden zutrifft, enthalten. ‚Nachrangige Schuldtitel‘ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
101. ‚Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Änderungen beim eigenen Ausfallrisiko‘ schließen sämtliche genannten kumulativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert ein, unabhängig davon, ob sie erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst werden.

9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIE UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)

102. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. In den Meldebögen 9.1, 9.1.1 und 9.2 sind sämtliche außerbilanziellen Risikopositionen gemäß Anhang I CRR nach Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufzuschlüsseln.
103. Die Angaben zu erteilten und empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.
104. Bei den Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen gemäß Anhang I CRR kann es sich um Instrumente handeln, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, sofern sie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden oder den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, sowie um Instrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4 fallen.
105. Bei Bilanzierung nach IFRS sind erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen in Meldebogen 9.1.1 auszuweisen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) sie sind den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen;
 - b) sie sind bei Bilanzierung nach IFRS 9 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert;
 - c) sie fallen in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4.
106. Verbindlichkeiten, die als Kreditverluste für die erteilten Finanzgarantien und Zusagen gemäß Nummer 105 Buchstaben a und c erfasst werden, sind unabhängig von den angewandten Bewertungskriterien als Rückstellungen auszuweisen.

107. Institute, die nach IFRS Bericht erstatten, weisen den Nominalbetrag und die Rückstellungen für Instrumente aus, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, einschließlich der zu Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Einnahme bewerteten, aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufe.
108. In Meldebogen 9.1.1 ist lediglich der Nominalbetrag der Zusage auszuweisen, sofern ein Schuldtitel sowohl ein bilanzwirksames Instrument als auch eine außerbilanzielle Komponente umfasst. Ist das berichtende Unternehmen nicht in der Lage, die erwarteten Kreditverluste bei der bilanziellen Komponente getrennt von denjenigen bei der außerbilanziellen Komponente zu bestimmen, sind die erwarteten Kreditverluste im Zusammenhang mit der Zusage zusammen mit der kumulierten Wertminderung bei der in der Bilanz erfassten Komponente auszuweisen. Übersteigen die beiden erwarteten Kreditverluste den Bruttobuchwert des Schuldtitels, ist der Restbetrag der erwarteten Kreditverluste als Rückstellung in der entsprechenden Wertminderungsstufe in Meldebogen 9.1.1 auszuweisen [IFRS 9 Paragraph 5.5.20 und IFRS 7 Paragraph B8E].
109. Wird eine Finanzgarantie oder eine Zusage zur Bereitstellung eines Kredits zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 4.2.1 Buchstabe d bewertet und wird die betreffende Wertberichtigung gemäß IFRS 9 Paragraph 5.5 ermittelt, so ist sie in der entsprechenden Wertminderungsstufe auszuweisen.
110. Werden Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 bewertet, so weisen die Institute in Meldebogen 9.1.1 den Nominalbetrag und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund des Ausfallrisikos dieser Finanzgarantien und Zusagen in eigens dafür vorgesehenen Spalten aus. ‚Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken‘ sind in Anwendung der Kriterien von Nummer 69 auszuweisen.
111. Der Nominalbetrag und die Rückstellungen anderer Zusagen oder Garantien, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 oder IFRS 4 fallen, sind in den eigens dafür vorgesehenen Spalten auszuweisen.
112. Institute, die nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) Bericht erstatten, weisen den Nominalbetrag von Zusagen und Finanzgarantien nach Nummer 102 und 103 sowie den Betrag der im Zusammenhang mit diesen außerbilanziellen Risikopositionen vorzuhaltenden Rückstellungen in Meldebogen 9.1 aus.
113. ‚Kreditzusagen‘ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als ‚Kreditzusagen‘ eingestuft:
- a) ‚Einlagentermingeschäfte‘;
 - b) ‚Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten‘, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzepte bereitzustellen.
114. ‚Finanzgarantien‘ sind Verträge, die dem Emittenten vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet, einschließlich für andere Finanzgarantien bereitgestellter Garantien. Bei Bilanzierung nach IFRS trifft auf diese Verträge die Definition für Finanzgarantieverträge nach IFRS 9 Paragraph 2.1 Buchstabe e und IFRS 4.A zu. Die folgenden Posten in Anhang I CRR sind als ‚Finanzgarantien‘ einzustufen:
- a) ‚Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben‘;
 - b) ‚Kreditderivate‘, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft;
 - c) ‚Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien‘ (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.
115. ‘Other commitments’ shall include the following items of Annex I to CRR:
- (a) ‘Unpaid portion of partly-paid shares and securities’;
 - (b) ‘Documentary credits issued or confirmed’;
 - (c) ‘Trade finance off-balance sheet items’;
 - (d) ‘Documentary credits in which underlying shipment acts as collateral and other self-liquidating transactions’;

- (e) 'Warranties and indemnities' (including tender and performance bonds) and 'guarantees not having the character of credit substitutes';
 - (f) 'Shipping guarantees, customs and tax bonds';
 - (g) 'Note issuance facilities' (NIFs) and 'Revolving underwritings facilities' (RUFs);
 - (h) 'Undrawn credit facilities' which comprise agreements to 'lend' or provide 'acceptance facilities' where the terms and conditions are not pre-specified;
 - (i) 'Undrawn credit facilities' which comprise agreements to 'purchase securities' or 'provide guarantees';
 - (j) 'Undrawn credit facilities for tender and performance guarantees';
 - (k) 'Other off-balance sheet items' in Annex I to CRR.
116. Bei Bilanzierung nach IFRS werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:
- a) 'Kreditderivate', auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IFRS 9 'Derivate';
 - b) 'Akzepte' sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als 'Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen' eingestuft;
 - c) 'Indossamente auf Wechseln', die die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9 nicht erfüllen;
 - d) 'Geschäfte mit Rückgriff', die die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9 nicht erfüllen;
 - e) 'Termingeschäfte mit Aktivpositionen' sind nach IFR 9 Derivate;
 - f) 'Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG'. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten oder festzusetzenden Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Auf diese Verträge trifft folglich die Definition von Derivaten nach IFRS 9 Anhang A zu.
117. In der Rubrik 'davon: notleidend' ist der Nominalbetrag derjenigen erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufzunehmen, die nach den Nummern 213 bis 239 als notleidend betrachtet werden.
118. Bei erteilten Finanzgarantien, Kreditzusagen und sonstigen Zusagen entspricht der 'Nominalbetrag' dem Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Institut ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten nicht zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen entspricht der Nominalbetrag bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Bei Kreditzusagen ist der Nominalbetrag der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleiherung sich das Institut verpflichtet hat. Nominalbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Ausfallrisikominderung.
119. In Meldebogen 9.2 für empfangene Kreditzusagen ist der Nominalbetrag der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleiherung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen empfangenen Zusagen entspricht der Nominalbetrag dem von der anderen Geschäftspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei empfangenen Finanzgarantien ist der 'Maximal berücksichtigungsfähige Garantiebetrags' der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Wurde eine empfangene Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern begeben, ist der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal auszuweisen und dem für die Minderung des Ausfallrisikos maßgeblicheren Garantiegeber zuzuordnen.

10. DERIVATE UND BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN (10 UND 11)

120. Für die Zwecke der Meldebögen 10 und 11 sind Derivate entweder als Sicherungsderivate zu betrachten, wenn sie in einer zulässigen Sicherungsbeziehung gemäß IFRS oder den anwendbaren nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) verwendet werden, oder in anderen Fällen als zu Handelszwecken gehalten.
121. Der Buchwert und der Nominalbetrag der zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, einschließlich derer, die als wirtschaftliche Absicherung in Frage kommen, sowie der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp und nach Produkttyp aufgeschlüsselt in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate auch aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus. Informationen über nicht-derivative Sicherungsinstrumente sind getrennt und aufgeschlüsselt nach Art der Absicherung anzugeben.
122. Nach den maßgeblichen nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind alle Derivate in diesen Meldebögen unabhängig davon auszuweisen, ob sie in der Bilanz nach den maßgeblichen GAAP angesetzt sind.
123. Die Aufschlüsselung des Buchwerts, des beizulegenden Zeitwerts und des Nominalbetrags von Handels- und Sicherungsderivaten nach Bilanzierungsportfolios und Art der Absicherung erfolgt unter Berücksichtigung der Bilanzierungsportfolios und Arten von Absicherung, die gemäß IFRS oder nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) – je nachdem, welcher Rahmen für das berichtende Unternehmen gilt – anwendbar sind.
124. Handels- und Sicherungsderivate, die nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) zu Anschaffungskosten oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden, sind gesondert anzugeben.
125. Meldebogen 11 enthält Sicherungsinstrumente und gesicherte Grundgeschäfte unabhängig von dem zur Ausweisung einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendeten Rechnungslegungsstandard, und zwar auch dann, wenn diese zulässige Sicherungsbeziehung einen Bezug zu einer Nettoposition aufweist. Hat ein Institut die Wahl getroffen, weiterhin IAS 39 für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften [IFRS 9 Paragraph 7.2.21] anzuwenden, sind die Referenzen und Bezeichnungen für die Arten von Absicherung und Bilanzierungsportfolios als die entsprechenden Referenzen und Bezeichnungen in IAS 39 Paragraph 9 zu verstehen: ‚Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden‘ bezieht sich auf ‚zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte‘, und ‚zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte‘ umfasst ‚bis zur Fälligkeit gehaltene‘ Vermögenswerte sowie ‚Kredite und Forderungen‘.
126. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, sind der Art des Derivats entsprechend in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen. Der Betrag des Basisvertrags wird nicht in diese Meldebögen aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, ist der Vertrag als Ganzes auszuweisen, und die eingebetteten Derivate sind nicht in den Meldebögen 10 und 11 auszuweisen.
127. Als Derivate betrachtete Zusagen [IFRS 9 Paragraph 2.3 Buchstabe b] und Kreditderivate, die nicht der Definition einer Finanzgarantie nach Nummer 114 entsprechen, sind anhand derselben Aufschlüsselung wie für die anderen Derivatinstrumente in den Meldebögen 10 und 11, jedoch nicht in Meldebogen 9, auszuweisen.
128. Der Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte oder nicht-derivativer finanzieller Verbindlichkeiten, die bei der Bilanzierung nach IFRS oder den maßgeblichen nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) als Sicherungsinstrumente erfasst werden, sind gesondert in Meldebogen 11.3 auszuweisen.

10.1. Einstufung von Derivaten nach Risikotyp

129. Sämtliche Derivate sind in eine der folgenden Risikokategorien einzustufen:

- a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie

beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisiko Merkmal im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Einzige Ausnahme ist der Fall, in dem Swaps mit mehreren Währungen als Teil einer Portfolioabsicherung gegen Zinsänderungsrisiken verwendet werden und in den gesonderten Zeilen für diese Arten von Absicherungen auszuweisen sind. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zins-Swaptions und Zinsoptionsscheine.

- b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist.
 - c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte im Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Daher fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaptions und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es in Zusammenhang mit Wechselkursen oder Zinssätzen, es sei denn, als Teil der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken werden Swaps mit mehreren Währungen verwendet. Goldkontrakte schließen alle Geschäfte ein, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen.
 - d) Kredite: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist und auf die die Definition für Finanzgarantien [IFRS 9] nicht zutrifft. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einen Ausfall, eine Herabstufung im Rating oder eine festgelegte Änderung im Kreditspread des Referenzvermögenswerts. Kreditderivate, auf die die Definition einer Finanzgarantie nach Nummer 114 zutrifft, sind lediglich in Meldebogen 9 auszuweisen;
 - e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist.
 - f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Ausfallrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.
130. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, ist das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zuzuweisen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:
- a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikopositionen gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem ist in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, auszuweisen;
 - b) Eigenkapital: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, sind in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte auszuweisen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sind in diese Kategorie aufzunehmen;
 - c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse, es sei denn, als Teil der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken werden Swaps mit mehreren Währungen verwendet.

10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge

131. Bei Bilanzierung nach IFRS ist der ‚Buchwert‘ für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) der beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind ‚finanzielle Vermögenswerte‘ und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind ‚finanzielle Verbindlichkeiten‘. Der Buchwert ist für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (‚finanzielle Vermögenswerte‘) und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (‚finanzielle Verbindlichkeiten‘) getrennt auszuweisen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes ist ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als ‚finanzieller Vermögenswert‘ oder als ‚finanzielle Verbindlichkeit‘ einzustufen. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als ‚finanzieller Vermögenswert‘ eingestuft) oder ungünstig (das Derivat wird nun als ‚finanzielle Verbindlichkeit‘ eingestuft) entwickeln. Der Buchwert von Sicherungsderivaten ist deren gesamter beizulegender Zeitwert, gegebenenfalls einschließlich der Komponenten dieses beizulegenden Zeitwerts, die nicht als Sicherungsinstrumente designed sind.
132. Neben den Buchwerten gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 27 sind die beizulegenden Zeitwerte von den berichtenden Instituten bei Bilanzierung nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) für alle Derivatinstrumente auszuweisen, unabhängig davon, ob sie nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) in der Bilanz oder außerbilanziell zu verbuchen sind.
133. Der ‚Nominalbetrag‘ ist der Bruttonominalwert aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen, aber noch nicht abgewickelt waren, unabhängig davon, ob diese Geschäfte dazu führen, dass Risikopositionen aus Derivaten in der Bilanz verbucht werden. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Berichterstattung;
 - b) der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag;
 - c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht;
 - d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme.
 - e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits;
 - f) bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswerts bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen ist entweder als der vorher festgelegte Geldbetrag oder als der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag zu definieren.
134. Die Spalte ‚Nominalbetrag‘ für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet oder nicht bilanziell verbucht werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.
135. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach ‚Summe‘ und ‚davon: veräußert‘ auszuweisen: ‚Außerbörslich gehandelte Optionen‘, ‚Optionen in regulierten Märkten‘, ‚Kredite‘, ‚Warenpositionen‘ und ‚Sonstige‘. Der Posten ‚davon: veräußert‘ schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.

136. Die Einstufung einer Transaktion als ‚außerbörslich gehandelt‘ oder ‚in regulierten Märkten gehandelt‘ erfolgt auf der Grundlage der Art des Marktes, in dem die Transaktion stattfindet, und unabhängig davon, ob für diese Transaktion eine verbindliche Clearingpflicht besteht. Ein ‚regulierter Markt‘ ist ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 92 CRR. Daraus folgt, dass ein berichtendes Unternehmen, das einen Derivatkontrakt in einem OTC-Markt eingeht, in dem ein zentrales Clearing vorgeschrieben ist, dieses Derivat als ‚außerbörslich gehandelt‘ und nicht als ‚in regulierten Märkten gehandelt‘ einstuft.

10.3. Als ‚wirtschaftliche Absicherung‘ eingestufte Derivate

137. Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen für effektive Sicherungsinstrumente im Einklang mit IFRS 9, mit IAS 39, sofern IAS 39 für die Zwecke der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Anwendung findet, oder mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) erfüllen, sind in Meldebogen 10 als ‚wirtschaftliche Absicherung‘ auszuweisen. Dies trifft auch auf sämtliche folgende Fälle zu:
- a) Derivate, die nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente absichern, für die die Anschaffungskosten eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts sein können;
 - b) Kreditderivate, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments beim oder nach dem erstmaligen Ansatz oder während es gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 bilanzunwirksam ist, eingesetzt werden;
 - c) Derivate, die als ‚zu Handelszwecken gehalten‘ gemäß IFRS 9 Anhang A oder als zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) eingestuft werden, aber nicht Teil des Handelsbuchs im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 CRR sind.
138. In der ‚wirtschaftlichen Absicherung‘ sind Derivate für den Eigenhandel nicht eingeschlossen.
139. Derivate, auf die die Definition der ‚wirtschaftlichen Absicherung‘ zutrifft, sind nach Risikotypen getrennt in Meldebogen 10 auszuweisen.
140. Kreditderivate, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments beim oder nach dem erstmaligen Ansatz oder während es gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 bilanzunwirksam ist, eingesetzt werden, sind in einer gesonderten Zeile in Meldebogen 10 unter der Rubrik Ausfallrisiko auszuweisen. Sonstige wirtschaftliche Absicherung von Ausfallrisiken, für die das berichtende Unternehmen IFRS 9 Paragraph 6.7 nicht anwendet, ist getrennt auszuweisen.

10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei

141. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, ist anhand folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt auszuweisen:
- a) ‚Kreditinstitute‘;
 - b) ‚Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften‘;
 - c) ‚Restliche‘, unter die alle anderen Gegenparteien fallen.
142. Alle außerbörslich gehandelten Derivate sind ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufzuschlüsseln.

10.5. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP (11.2)

143. Sehen die nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) die Einstufung von Sicherungsderivaten in Kategorien von Sicherungsgeschäften vor, sind die Sicherungsderivate gesondert für jede der anwendbaren Kategorien auszuweisen: ‚Absicherung des beizulegenden Zeitwerts‘, ‚Absicherung von Zahlungsströmen‘, ‚Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)‘, ‚Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb‘, ‚Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken‘ und ‚Portfolioabsicherungen von Zahlungsströmen gegen Zinsänderungsrisiken‘.
144. Im Einklang mit den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) bezieht sich gegebenenfalls ‚Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten‘ auf eine Kategorie von Sicherungsgeschäften, bei der das Sicherungsderivat im Allgemeinen zu den Anschaffungskosten bewertet wird.

10.6. Auszuweisender Betrag für nicht-derivative Sicherungsinstrumente (11.3 und 11.3.1)

145. Für nicht-derivative Sicherungsinstrumente entspricht der auszuweisende Betrag ihrem Buchwert nach den anwendbaren Bewertungsregeln für die Bilanzierungsportfolios, zu denen sie nach IFRS oder GAAP (auf BAD-Grundlage) gehören. Für nicht-derivative Sicherungsinstrumente ist kein ‚Nominalbetrag‘ auszuweisen.

10.7. Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts (11.4)

146. Der Buchwert der in der Vermögens- und Kapitalübersicht erfassten gesicherten Grundgeschäfte bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts ist nach Bilanzierungsportfolio und Art des abgesicherten Risikos für gesicherte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten aufzuschlüsseln. Wird ein Finanzinstrument gegen mehr als ein Risiko abgesichert, ist es unter der Art von Risiken auszuweisen, unter der das Sicherungsinstrument gemäß Nummer 129 auszuweisen ist.
147. Bei ‚Mikro-Absicherungen‘ handelt es sich um Absicherungen, die keine Portfolioabsicherung gegen Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39 Paragraph 89A darstellen. Mikro-Absicherungen umfassen Absicherungen von Nettopositionen im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 6.6.
148. ‚Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen‘ schließen sämtliche sicherungsbedingten Anpassungen für sämtliche Mikro-Absicherungen im Sinne von Nummer 147 ein.
149. ‚Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen‘ entsprechen dem kumulierten Betrag der Gewinne und Verluste aus den gesicherten Grundgeschäften, die um den Buchwert solcher Posten angepasst und erfolgswirksam erfasst worden sind. Sicherungsbedingte Anpassungen für gesicherte Grundgeschäfte, bei denen es sich um erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete Eigenkapitalinstrumente handelt, sind in Meldebogen 1.3 auszuweisen. Sicherungsbedingte Anpassungen für bilanzunwirksame feste Verpflichtungen oder eine Komponente derselben sind nicht auszuweisen.
150. ‚Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen‘ schließen solche sicherungsbedingten Anpassungen ein, die nach Beendigung der Sicherungsbeziehung und nach Ende der Anpassung der gesicherten Grundgeschäfte um Sicherungsgewinne und -verluste anhand eines neu berechneten Effektivzinssatzes für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete gesicherte Grundgeschäfte im Gewinn oder Verlust oder in dem Betrag zu amortisieren sind, der den zuvor erfassten kumulierten Gewinn oder Verlust aus den als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewerteten abgesicherten Vermögenswerten darstellt.
151. Kommt eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die eine Nettoposition bilden, als gesichertes Grundgeschäft in Frage, so sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, aus denen diese Gruppe besteht, zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb der Gruppe unter ‚Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)‘ auszuweisen.
152. ‚Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken‘ schließen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten ein, die in einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfolios von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten gegen Zinsänderungsrisiken enthalten sind. Diese Finanzinstrumente sind zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb des Portfolios auszuweisen.

11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE (12)**11.1. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) (12.0)**

153. Meldebogen 12.0 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden des Wertberichtigungskontos für nach kostenbezogenen Methoden bewertete finanzielle Vermögenswerte sowie für nach anderen Bewertungsmethoden oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte, falls solche Vermögenswerte nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) einer Wertminderung unterworfen sind. Wertberichtigungen bei nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Vermögenswerten sind nicht in Meldebogen 12.0 auszuweisen.
154. ‚Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden‘ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum dazu führt, dass Nettoaufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für den Berichtszeitraum höher sind als die Rückgänge. ‚Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden‘ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum dazu führt, dass Nettoerträge angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Rückgänge der Wertminderung für den Berichtszeitraum höher sind als die Zunahmen.

155. Änderungen der Wertberichtigungsbeträge aufgrund von Rückzahlungen und Veräußerungen von finanziellen Vermögenswerten sind in ‚Sonstige Anpassungen‘ auszuweisen. Abschreibungen sind im Einklang mit den Nummern 72 bis 74 auszuweisen.

11.2. Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste bei der Bilanzierung nach IFRS (12.1)

156. Meldebogen 12.1 enthält eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden des Wertberichtigungskontos für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach Wertminderungsstufen, Instrumenten und Gegenpartei.
157. Die Rückstellungen für außerbilanzielle Risikopositionen, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterworfen sind, sind nach Wertminderungsstufen auszuweisen. Wertminderungen für Kreditzusagen sind nur dann als Rückstellungen auszuweisen, wenn sie nicht zusammen mit der Wertminderung von bilanziell erfassten Vermögenswerten im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 7.B8E und Nummer 108 betrachtet werden. Veränderungen bei Rückstellungen für Zusagen und Finanzgarantien, die nach IAS 37 bewertet werden, sowie für Finanzgarantien, die im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelt werden, sind nicht in diesem Meldebogen, sondern in Meldebogen 43 auszuweisen. Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Zusagen und Finanzgarantien gemäß IFRS 9 sind nicht in diesem Meldebogen, sondern gemäß Nummer 50 unter ‚Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ auszuweisen.
158. In der Rubrik ‚davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen‘ und ‚davon: individuell bewertete Wertberichtigungen‘ sind Veränderungen der kumulierten Wertminderung im Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten enthalten, die auf individueller bzw. kollektiver Basis bewertet wurden.
159. ‚Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb‘ schließen den Betrag der Erhöhungen der erwarteten Verluste ein, die beim erstmaligen Ansatz von originierten oder erworbenen finanziellen Vermögenswerten bilanziert werden. Diese Erhöhung der Wertberichtigung ist am ersten Berichtsstichtag nach der Originierung oder dem Erwerb dieser finanziellen Vermögenswerte auszuweisen. Eine Erhöhung oder Verringerung der erwarteten Verluste aus diesen finanziellen Vermögenswerten nach dem erstmaligen Ansatz ist gegebenenfalls in anderen Spalten auszuweisen. Originierte oder erworbene Vermögenswerte schließen Vermögenswerte aus der Inanspruchnahme von erteilten außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen ein.
160. ‚Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen‘ schließen den Betrag der Veränderungen bei den erwarteten Verlusten ein, die auf die vollständige Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten im Berichtszeitraum aus anderen Gründen als Abschreibungen zurückzuführen sind, darunter auch Übertragungen an Dritte oder das Auslaufen der vertraglichen Rechte aufgrund der vollständigen Rückzahlung, die Veräußerung dieser finanziellen Vermögenswerte oder ihre Übertragung in ein anderes Bilanzierungsportfolio. Die Veränderung bei der Wertberichtigung ist in dieser Spalte am ersten Berichtsstichtag nach der Rückzahlung, Veräußerung oder Übertragung auszuweisen. Für außerbilanzielle Risikopositionen schließt dieser Posten auch die Wertminderung ein, wenn ein außerbilanzieller Posten zu einem in der Bilanz ausgewiesenen Posten wird.
161. ‚Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)‘ schließt den Nettobetrag der Veränderungen bei den erwarteten Verlusten am Ende des Berichtszeitraums aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz ein, unabhängig davon, ob diese zu einer Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes in eine andere Stufe geführt haben. Die Auswirkung der Wertberichtigung aufgrund der Erhöhung oder Verringerung des Betrags der finanziellen Vermögenswerte infolge der aufgelaufenen und gezahlten Zinsen ist in dieser Spalte auszuweisen. Dieser Posten schließt außerdem die Auswirkungen des Zeitablaufs auf die erwarteten Verluste im Einklang mit IFRS 9 Paragraph 5.4.1 Buchstaben a und b ein. Die Änderungen der Schätzungen aufgrund von Aktualisierungen oder einer Prüfung der Risikoparameter sowie Änderungen der vorausschauenden Wirtschaftsdaten sind ebenfalls in dieser Spalte auszuweisen. Änderungen bei den erwarteten Verlusten aufgrund einer teilweisen Rückzahlung von Risikopositionen in Tranchen sind in dieser Spalte auszuweisen, mit Ausnahme der letzten Tranche, die in der Spalte ‚Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen‘ auszuweisen ist.
162. Alle Änderungen bei den erwarteten Kreditverlusten im Zusammenhang mit revolvingenden Risikopositionen sind unter ‚Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)‘ auszuweisen, mit Ausnahme der Änderungen im Zusammenhang mit Abschreibungen und Aktualisierungen der Methodik des Instituts für die Schätzung von Kreditverlusten. Unter revolvingenden Risikopositionen sind Risikopositionen zu verstehen, bei denen die Kreditinanspruchnahme der Kunden entsprechend ihren Entscheidungen, bis zu einer vom Institut festgelegten Grenze Kredite aufzunehmen oder zurückzuzahlen, fluktuieren darf.

163. Unter „Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik für Schätzungen des Instituts (netto)“ fallen Änderungen aufgrund von Aktualisierungen der Methodik des Instituts für Schätzungen der erwarteten Verluste aufgrund von Änderungen an den bestehenden Modellen oder der Einrichtung neuer Modelle zur Schätzung von Wertminderungen. Methodische Aktualisierungen müssen auch die Auswirkungen der Annahme neuer Standards berücksichtigen. Änderungen an der Methodik, die eine Änderung der Wertminderungsstufe eines Vermögenswerts auslösen, sind in ihrer Gesamtheit als Modelländerung zu betrachten. Die Änderungen der Schätzungen aufgrund von Aktualisierungen oder einer Prüfung der Risikoparameter sowie Änderungen der vorausschauenden Wirtschaftsdaten sind nicht in dieser Spalte auszuweisen.
164. Die Berichterstattung über die Änderungen bei den erwarteten Verlusten im Zusammenhang mit geänderten Vermögenswerten [IFRS 9 Paragraph 5.4.3 und Anhang A] hängt von dem Merkmal der Änderung nach Maßgabe des Folgenden ab:
- a) führt die Änderung zu einer teilweisen oder vollständigen Ausbuchung eines Vermögenswerts aufgrund einer Abschreibung im Sinne von Nummer 74, sind die Auswirkungen auf die erwarteten Verluste aufgrund dieser Ausbuchung unter „Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen“ und jegliche anderen Auswirkungen der Änderung auf die erwarteten Kreditverluste in den anderen Spalten auszuweisen;
 - b) führt die Änderung zur vollständigen Ausbuchung eines Vermögenswerts aus anderen Gründen als einer Abschreibung im Sinne von Nummer 74 und zu dessen Ersetzung durch einen neuen Vermögenswert, sind die Auswirkungen der Änderung auf die erwarteten Kreditverluste unter „Änderungen aufgrund der Ausbuchung“ für die auf die Ausbuchung des Vermögenswerts zurückzuführenden Änderungen und unter „Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb“ für die auf den neu erfassten geänderten Vermögenswert zurückzuführenden Änderungen auszuweisen. Ausbuchungen aus anderen Gründen als Abschreibungen umfassen Ausbuchungen, bei denen die Bestimmungen für die geänderten Vermögenswerte wesentlichen Änderungen unterworfen waren;
 - c) führt die Änderung nicht zu einer Ausbuchung des gesamten oder eines Teils des geänderten Vermögenswerts, sind dessen Auswirkungen auf die erwarteten Verluste unter „Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung“ auszuweisen.
165. Abschreibungen sind im Einklang mit den Nummern 72 bis 74 sowie in Übereinstimmung mit Folgendem auszuweisen:
- a) wird der Schuldtitel teilweise oder vollständig ausgebucht, da nach angemessener Einschätzung nicht von der Einziehung auszugehen ist, wird der aufgrund der abgeschriebenen Beträge ausgewiesene Rückgang der Wertberichtigung unter „Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen“ ausgewiesen;
 - b) „Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge“ sind die während des Berichtszeitraums abgeschriebenen Beträge von finanziellen Vermögenswerten, die jegliches Berichtigungskonto der jeweiligen finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Ausbuchung überschreiten. Darunter fallen alle während des Berichtszeitraums abgeschriebenen Beträge und nicht nur jene, die noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen.
166. „Sonstige Anpassungen“ umfassen alle nicht in den vorhergehenden Spalten ausgewiesenen Beträge; hierunter fallen unter anderem Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Währungsdifferenzen, sofern dies mit der Berichterstattung über die Auswirkungen von Devisen in Meldebogen 2 im Einklang steht.

11.3. Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis) (12.2)

167. Für finanzielle Vermögenswerte wird der Bruttobuchwert und für außerbilanzielle Risikopositionen, die den Wertminderungsanforderungen von IFRS 9 unterliegen, wird der Nominalbetrag, der im Berichtszeitraum zwischen den Wertminderungsstufen übertragen wurde, in Meldebogen 12.2 ausgewiesen.
168. Lediglich der Bruttobuchwert oder der Nominalbetrag derjenigen finanziellen Vermögenswerte oder außerbilanziellen Risikopositionen, die zum Berichtsstichtag in anderen Wertminderungsstufen als zu Beginn des Haushaltsjahres oder beim erstmaligen Ansatz sind, sind auszuweisen. Bei bilanziellen Risikopositionen, bei denen die in Meldebogen 12.1 ausgewiesene Wertminderung eine außerbilanzielle Komponente enthält [IFRS 9 Paragraph 5.5.20 und IFRS 7 Paragraph B8E], ist die Veränderung der Stufe der bilanziellen und außerbilanziellen Komponente zu berücksichtigen.

169. Für die Berichterstattung über die im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführten Übertragungen sind finanzielle Vermögenswerte oder außerbilanzielle Risikopositionen, deren Wertminderungsstufe sich seit Beginn des Haushaltsjahres oder seit dem erstmaligen Ansatz mehrfach geändert hat, als Vermögenswerte oder Risikopositionen auszuweisen, die zu Beginn des Haushaltsjahres oder beim erstmaligen Ansatz aus ihrer Wertminderungsstufe in jene Wertminderungsstufe übertragen wurden, in der sie zum Berichtsstichtag enthalten sind.

170. Der in Meldebogen 12.2 auszuweisende Bruttobuchwert oder Nominalwert entspricht dem Bruttobuchwert oder Nominalwert zum Berichtsdatum, unabhängig davon, ob dieser Betrag zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder niedriger war.

12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIE (13)

12.1. **Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen (13.1)**

171. Die Sicherheiten und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite sind unabhängig von ihrer rechtlichen Form nach Art der Verpfändung auszuweisen: durch Immobilien besicherte Darlehen und sonstige besicherte Darlehen, sowie nach empfangenen Finanzgarantien. Die Darlehen und Kredite sind nach Gegenparteien und Zweck aufzuschlüsseln.

172. In Meldebogen 13.1 ist der ‚Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags‘ auszuweisen. Die Summe der in den entsprechenden Spalten des Meldebogens 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.

173. Zur Berichterstattung der Darlehen und Kredite nach Typ der Verpfändung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

a) Unter ‚durch Immobilien besicherte Darlehen‘ gehören zum Posten ‚Wohnimmobilien‘ durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten ‚Gewerbeimmobilien‘ durch Verpfändungen von anderen Immobilien als Wohnimmobilien, einschließlich Büro- und Gewerbeflächen und sonstige Arten von Gewerbeimmobilien, besicherte Darlehen. Die Entscheidung darüber, ob die Immobiliarsicherheit in Form von Wohn- oder Gewerbeimmobilien zu hinterlegen ist, erfolgt gemäß der CRR;

b) unter ‚Sonstige besicherte Darlehen‘ gehören zum Posten ‚Barmittel [begebene Schuldtitel]‘ a) Einlagen im Institut, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden, und b) vom Institut begebene Schuldverschreibungen, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden. Unter ‚Restliche‘ fallen Verpfändungen von anderen Wertpapieren, die von Dritten begeben wurden, oder Verpfändungen anderer Vermögenswerte;

c) Der Posten ‚Empfangene Finanzgarantien‘ schließt Verträge gemäß Nummer 114 ein, die dem Emittenten vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

174. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der ‚Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags‘ der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen. Bei Krediten, die durch Immobilien besichert sind, sind die Immobilien stets zuerst auszuweisen, unabhängig von deren Qualität im Vergleich zu anderen Sicherheiten. Übersteigt der ‚Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags‘ den Wert der Immobiliarsicherheit, so ist der verbleibende Wert anderen Arten von Sicherheiten und Garantien der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zuzuweisen.

12.2. **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)**

175. Dieser Meldebogen enthält den Buchwert der Sicherheiten, die zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden.

12.3. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ (13.3)**

176. ‚Zwangsvollstreckung [materielle Vermögenswerte]‘ bezeichnet den kumulierten Buchwert materieller Vermögenswerte, die mittels Inbesitznahme einer Sicherheit, die am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt wird, erlangt werden.

13. BEMESSUNGSHIERARCHIE: FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)

177. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der in IFRS 13 Paragraph 72 vorgesehenen Hierarchie aus. Ist nach den nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) außerdem die Einstufung der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte in verschiedene Stufen des beizulegenden Zeitwerts erforderlich, verwenden die Institute, die nach den nationalen GAAP Bericht erstatten, auch diesen Meldebogen.
178. Unter ‚Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum‘ fallen Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen im Einklang mit IFRS 9, IFRS 13 oder gegebenenfalls den nationalen GAAP, die während des Berichtszeitraums bei Instrumenten vorgenommen wurden, die sich auch am Berichtsstichtag noch im Bestand befinden. Diese Gewinne und Verluste sind genauso auszuweisen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung oder gegebenenfalls in die Gesamtergebnisrechnung, d. h. die ausgewiesenen Beträge verstehen sich vor Steuern.
179. ‚Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern‘ beinhaltet den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.

14. AUSBUCHUNG UND MIT DEN ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (15)

180. Meldebogen 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.
181. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.
182. Die Spalte ‚Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge‘ enthält den Buchwert der zu Rechnungslegungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109, 243 und 244 CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt.
183. ‚Pensionsgeschäfte‘ (‚Repos‘) sind Geschäfte, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Ebenfalls als ‚Pensionsgeschäft‘ (‚Repo‘) zu betrachten ist die vorübergehende Übertragung von Gold gegen Barsicherheiten. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten (vorübergehender Erwerber) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter ‚Pensionsgeschäfte‘ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:
- a) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge;
 - b) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.
184. Bei ‚Pensionsgeschäften‘ (‚Repos‘) und ‚Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften‘ (umgekehrte Repos) nimmt das Institut Barmittel entgegen oder leiht diese aus.
185. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den ‚Bilanzierungsportfolios‘ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.

15. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)

186. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.

15.1. Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)

187. Zinserträge werden nach den beiden folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:
- a) Zinserträge aus finanziellen und anderen Vermögenswerten;
 - b) Zinserträge aus finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz.

188. Zinsaufwendungen werden nach den beiden folgenden Kategorien aufgeschlüsselt:
- a) Zinsaufwendungen für finanzielle und andere Verbindlichkeiten;
 - b) Zinsaufwendungen für finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz.
189. Zu "Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz" gehören Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten sowie aus Einlagen, begebenen Schuldverschreibungen und sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz.
190. Zu "Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten und finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz" gehören Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten sowie für Schuldverschreibungen und Darlehen und Kredite mit einem negativen Effektivzinssatz.
191. Für die Zwecke des Meldebogens 16.1 werden Verkaufspositionen unter 'Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten' berücksichtigt. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente sind zu berücksichtigen. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten 'Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften', die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.
192. Zu 'Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken' gehören Zinserträge aus und Zinsaufwendungen für Sicherungsinstrumente, wenn aus den gesicherten Grundgeschäften Zinsen anfallen.
193. Wird der 'Clean Price' verwendet, schließen die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate Beträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als 'wirtschaftliche Absicherung' infrage kommen und als Zinserträge oder -aufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die zwar aus wirtschaftlicher, nicht aber aus bilanzieller Sicht gesicherte Grundgeschäfte darstellen. Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung sind separat unter 'Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate' auszuweisen. Auch zeitlich gestaffelte Gebühren und Ausgleichszahlungen in Bezug auf Kreditderivate, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, sind unter 'Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate' auszuweisen.
194. Bei Bilanzierung nach IFRS sind in der Rubrik 'davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten' Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität einschließlich finanzieller Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität auszuweisen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) sind in dieser Rubrik auch Zinserträge aus wertgeminderten Vermögenswerten mit pauschalen oder Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken auszuweisen.
- 15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)**
195. Der Posten 'Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten' wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus dem ausgebuchten Geschäft hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar.
196. Im Meldebogen 16.2 werden bei Bilanzierung nach IFRS finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten sowie Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) werden im Meldebogen 16.2 nach einer kostenbezogenen Methode bewertete, zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete oder nach sonstigen Bewertungsmethoden, beispielsweise nach dem Niederstwertprinzip, bewertete finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen. Gewinne und Verluste von Finanzinstrumenten, die nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente eingestuft werden, sind nicht in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig von den Bewertungsgrundsätzen für diese Instrumente.
- 15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)**
197. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.
198. Gewinne und Verluste aus dem Fremdwährungshandel auf dem Spotmarkt, ohne den Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen, sind als Handelsgewinne und -verluste aufzunehmen. Gewinne und Verluste aus dem Edelmetallhandel oder aus der Ausbuchung und Neubewertung von Edelmetallen sind nicht in die Handelsgewinne und -verluste aufzunehmen, sondern gemäß Nummer 316 unter den Posten 'Sonstige betriebliche Erträge' bzw. 'Sonstige betriebliche Aufwendungen' auszuweisen.

199. In der Rubrik ‚davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option‘ sind lediglich Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Kreditderivaten, die zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt werden, auszuweisen. Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus dem Bilanzierungsportfolio ‚Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten‘ in das Bilanzierungsportfolio ‚erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert‘ oder in das Portfolio ‚zu Handelszwecken gehalten‘ [IFRS 9 Paragraph 5.6.2] sind unter ‚davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden‘ auszuweisen.
- 15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)**
200. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden außerdem nach Risikotypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Eigenkapital-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt in die Risikokategorien aufgenommen:
- a) Zins: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);
 - b) Eigenkapital: einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;
 - c) Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;
 - d) Kreditrisiko: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);
 - e) Warenpositionen: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen gemäß Nummer 316 unter den Posten ‚Sonstige betriebliche Erträge‘ bzw. ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen‘ auszuweisen sind;
 - f) Sonstige: schließt den Handel mit Finanzinstrumenten ein, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereiht werden können.
- 15.5. Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.4.1)**
201. Die Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, werden nach Instrumententypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.
202. Gewinne oder Verluste aus der Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte aus dem Bilanzierungsportfolio ‚Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten‘ in das Bilanzierungsportfolio ‚nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind‘ [IFRS 9 Paragraph 5.6.2] sind unter ‚davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden‘ auszuweisen.
- 15.6. Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)**
203. Die Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto nicht realisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus, sofern das eigene Ausfallrisiko nicht im sonstigen Ergebnis ausgewiesen wird.
204. Wird ein zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Kreditderivat zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Teils oder der Gesamtheit eines bei dieser Gelegenheit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Finanzinstruments eingesetzt, so werden die bei der Designation zu verzeichnenden Zeitwertgewinne oder -verluste dieses Finanzinstruments in der Rubrik ‚davon: Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Sicherungszwecke bei der Designation, netto‘ auszuweisen. Spätere Zeitwertgewinne oder -verluste dieser Finanzinstrumente sind in der Rubrik ‚davon: Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Sicherungszwecke nach der Designation, netto‘ auszuweisen.

15.7. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)

205. Sämtliche Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, bis auf Zinserträge und -aufwendungen, wenn der ‚Clean Price‘ verwendet wird, werden nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten umfassen keine Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit Elementen von Sicherungsinstrumenten, die nicht gemäß IFRS 9 Paragraph 6.2.4 als Sicherungsinstrumente designiert wurden. Solche nicht als Sicherungsinstrumente designierten Instrumente sind gemäß Nummer 60 auszuweisen. Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten umfassen auch Gewinne und Verluste aus der Absicherung einer Gruppe von Grundgeschäften mit gegenläufigen Risikopositionen (Absicherung einer Nettoposition).
206. In der Rubrik ‚Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind‘ sind auch Gewinne und Verluste aus gesicherten Grundgeschäften zu erfassen, wenn es sich bei den gesicherten Grundgeschäften um Schuldinstrumente handelt, die gemäß IFRS 9 Paragraph 4.1.2A [IFRS 9 Paragraph 6.5.8] erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden.
207. Bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) wird die in diesem Meldebogen vorgesehene Aufschlüsselung nach der Art der Absicherung insoweit angewandt als sie mit den maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften übereinstimmt.

15.8. Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte (16.7)

208. ‚Zugänge‘ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. ‚Aufholungen‘ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoerträgen führt.
16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)
209. Zum ‚Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke‘ gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nominalbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen gehen die Institute nach der gleichen Methode wie bei der Abschlusserstellung vor.
210. In diesem Meldebogen schließt der Posten ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.
211. Die Rubrik ‚Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte‘ schließt im Rahmen einer Rückversicherung zederte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.
212. Zu den ‚Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckten Verbindlichkeiten‘ gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.
17. NOTLEIDENDE RISIKOPPOSITIONEN (18)
213. Für die Zwecke des Meldebogens 18 sind unter ‚Notleidende Risikopositionen‘ Positionen zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) es handelt sich um wesentliche Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind;
 - b) es handelt sich um Risikopositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe begleichen wird, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs.
214. Die Einstufung als ‚notleidend‘ erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Risikoposition zu Aufsichtszwecken als ausgefallen im Sinne von Artikel 178 CRR oder zu Bilanzierungszwecken als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens klassifiziert wird.
215. Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt, und Risikopositionen, bei denen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen eine Wertminderung festgestellt wurde, sind stets als notleidend zu betrachten. Bei Bilanzierung nach IFRS sind für die Zwecke des Meldebogens 18 unter ‚wertgeminderten Risikopositionen‘ Risikopositionen mit beeinträchtigter Bonität (Wertminderungsstufe 3) zu verstehen, einschließlich Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Risikopositionen in anderen Wertminderungsstufen als Stufe 3 sind als notleidend zu betrachten, wenn sie die Kriterien für notleidende Risikopositionen erfüllen.

216. Risikopositionen werden in Höhe ihres Gesamtbetrags eingestuft, ohne dass etwaige Sicherheiten berücksichtigt werden. Ihre Wesentlichkeit ist gemäß Artikel 178 CRR zu bewerten.
217. Für die Zwecke des Meldebogens 18 umfasst der Begriff ‚Risikoposition‘ alle Schuldtitel (Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite, die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen) und außerbilanziellen Risikopositionen mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen.
218. Schuldtitel werden gemäß den in Nummer 233 genannten Kriterien den folgenden Bilanzierungsportfolios zugeordnet: a) zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel, b) Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital bewertet werden und einer Wertminderung unterliegen, oder c) Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden und keiner Wertminderung unterliegen. Jede Kategorie wird nach Instrumenten und nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
219. Bei der Bilanzierung nach IFRS und bei der Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) umfassen die außerbilanziellen Risikopositionen die folgenden widerrufbaren und nicht widerrufbaren Zusagen:
- a) erteilte Kreditzusagen,
 - b) erteilte Finanzgarantien,
 - c) sonstige erteilte Zusagen.
220. Schuldtitel, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind separat auszuweisen.
221. Im Meldebogen 18 für Schuldtitel wird der ‚Bruttobuchwert‘ gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 34 ausgewiesen. Bei außerbilanziellen Risikopositionen wird der Nominalbetrag gemäß der Definition in Nummer 118 ausgewiesen.
222. Für die Zwecke des Meldebogens 18 ist eine Risikoposition ‚überfällig‘, wenn sie die in Nummer 96 genannten Kriterien erfüllt.
223. Für die Zwecke des Meldebogens 18 bezeichnet ‚Schuldner‘ (‚debtor‘) einen Schuldner (‚obligor‘) im Sinne von Artikel 178 CRR.
224. Eine Zusage ist in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikoposition zu betrachten, wenn sie bei Inanspruchnahme oder anderweitiger Verwendung zu Risikopositionen führen würde, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe zurückgezahlt werden.
225. Erteilte Finanzgarantien sind in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikopositionen zu betrachten, wenn die Gefahr besteht, dass sie vom Garantiennehmer in Anspruch genommen werden, und zwar insbesondere auch dann, wenn die von der Garantie abgedeckte, zugrunde liegende Risikoposition die in Nummer 213 genannten Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt. Ist der Garantiennehmer mit dem im Rahmen des Finanzgarantievertrags fälligen Betrag in Verzug, muss das meldende Institut bewerten, ob die daraus resultierende Forderung die Kriterien für eine notleidende Risikoposition erfüllt.
226. Risikopositionen, die gemäß Nummer 213 als notleidend eingestuft werden, werden entweder individuell (auf ‚Transaktionsbasis‘) oder in Relation zur Gesamtrisikoposition gegenüber einem bestimmten Schuldner (auf ‚Schuldnerbasis‘) als notleidend klassifiziert. Bei der Einstufung notleidender Risikopositionen auf individueller Basis oder in Relation zu einem bestimmten Schuldner ist bei den verschiedenen Arten notleidender Risikopositionen wie folgt zu verfahren:
- a) bei notleidenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden, erfolgt die Klassifizierung nach diesem Artikel;
 - b) für Risikopositionen, die aufgrund einer Wertminderung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als notleidend eingestuft werden, gelten die im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegten Kriterien für den Ansatz von Wertminderungen;
 - c) für andere weder als ausgefallen noch als wertgemindert eingestufte, notleidende Risikopositionen gelten die Bestimmungen für ausgefallene Risikopositionen des Artikels 178 CRR.

227. Sind bilanzielle Risikopositionen eines Instituts gegenüber einem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig und macht der Bruttobuchwert der überfälligen Risikopositionen mehr als 20 % des Bruttobuchwerts aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner aus, so sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend zu betrachten. Gehört ein Schuldner einer Gruppe an, ist zu bewerten, ob auch Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen dieser Gruppe als notleidend zu betrachten sind, wenn sie nicht ohnehin schon gemäß Artikel 178 CRR als wertgemindert oder ausgefallen gelten. Davon ausgenommen sind Risikopositionen im Zusammenhang mit isolierten Streitigkeiten, die nicht mit der Solvenz der Gegenpartei zusammenhängen.
228. Risikopositionen sind nicht mehr als notleidend anzusehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Risikoposition erfüllt die Kriterien, die das meldende Institut für die Aufhebung der Wertminderung und der Einstufung als ausgefallen im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bzw. Artikel 178 CRR anwendet;
 - b) die Lage des Schuldners hat sich soweit verbessert, dass eine vollständige Rückzahlung gemäß den ursprünglichen bzw. den geänderten Konditionen wahrscheinlich ist;
 - c) der Schuldner ist mit keiner Zahlung mehr als 90 Tage in Verzug.
229. Solange die in Nummer 228 Buchstaben a, b und c genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt eine Risikoposition weiterhin als notleidend eingestuft, selbst wenn die Kriterien, die das meldende Institut gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und Artikel 178 CRR für die Aufhebung der Wertminderung bzw. Einstufung als ausgefallen anwendet, bereits erfüllt sind.
230. Die Einstufung von notleidenden Risikopositionen als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen nach IFRS 5 hebt deren Einstufung als notleidende Risikopositionen nicht auf.
231. Werden für eine notleidende Risikoposition Stundungsmaßnahmen gewährt, so gilt diese dennoch weiter als notleidende Risikoposition. Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen gemäß Nummer 262 sind nicht mehr als notleidend zu betrachten, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das Institut stuft die Risikopositionen in Anwendung des geltenden Rechnungslegungsrahmens bzw. des Artikels 178 CRR nicht als wertgemindert oder ausgefallen ein;
 - b) die Anwendung der Stundungsmaßnahmen bzw. die Einstufung als notleidend, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, liegt ein Jahr zurück;
 - c) seit Anwendung der Stundungsmaßnahmen sind keine Zahlungen mehr überfällig und bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich der vollständigen Rückzahlung gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen. Die Feststellung, dass keine Bedenken bestehen, wird getroffen, nachdem das Institut die Finanzlage des Schuldners analysiert hat. Bedenken können als ausgeräumt betrachtet werden, wenn der Schuldner im Zuge seiner regelmäßigen Zahlungen gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen einen Betrag entrichtet hat, der in der Summe den zuvor überfälligen Zahlungen (wenn Zahlungen überfällig waren) oder (wenn keine Zahlungen überfällig waren) der im Rahmen der Stundungsmaßnahmen vorgenommenen Abschreibung entspricht, oder der Schuldner auf andere Weise seine Fähigkeit zur Erfüllung der für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen nachgewiesen hat.

Die speziellen Voraussetzungen der Buchstaben a, b und c gelten zusätzlich zu den Kriterien, die die meldenden Institute nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bzw. Artikel 178 CRR für wertgeminderte und ausgefallene Risikopositionen anwenden.

232. Sind die in Nummer 231 genannten Voraussetzungen am Ende des in Nummer 231 Buchstabe b genannten Einjahreszeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als notleidende gestundete Position eingestuft, bis alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.

233. Die Bilanzierungsportfolios, die gemäß IFRS in Teil 1 Nummer 15 und gemäß den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP in Teil 1 Nummer 16 aufgeführt sind, sind im Meldebogen 18 wie folgt auszuweisen:
- a) Die Rubrik ‚zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel‘ umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:
 - i) ‚zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ (Bilanzierung nach IFRS);
 - ii) ‚nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte‘, einschließlich Schuldtitel, die nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));
 - iii) ‚sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte‘, außer Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage)).
 - b) Die Rubrik ‚Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital bewertet werden und einer Wertminderung unterliegen‘, umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:
 - i) ‚finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (Bilanzierung nach IFRS);
 - ii) ‚nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte‘, sofern die Instrumente in dieser Bewertungskategorie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage einer Wertminderung unterliegen können.
 - c) Die Rubrik ‚Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgsneutral im Eigenkapital bewertet werden und keiner Wertminderung unterliegen‘, umfasst Schuldtitel der folgenden Kategorien:
 - i) ‚nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind‘ (Bilanzierung nach IFRS);
 - ii) ‚als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte‘ (Bilanzierung nach IFRS);
 - iii) ‚nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage));
 - iv) ‚sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte‘, außer Schuldtitel, die nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden (Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage)).
 - v) ‚nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht-derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte‘, sofern die Instrumente in dieser Bewertungskategorie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage keiner Wertminderung unterliegen.
234. Sehen die IFRS oder die auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP vor, dass Zusagen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zu designieren sind, so ist der Buchwert jedes aus dieser Designation und Bewertung zum beizulegenden Zeitwert resultierenden Vermögenswerts bei Bilanzierung nach IFRS in der Rubrik ‚als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte‘ und bei Bilanzierung nach nationalen GAAP (auf BAD-Grundlage) in der Rubrik ‚nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte‘ auszuweisen. Für etwaige Verbindlichkeiten aus dieser Designation ist der Buchwert nicht im Meldebogen F18 auszuweisen. Der Nominalbetrag sämtlicher als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten Zusagen ist im Meldebogen 9 auszuweisen.
235. Überfällige Risikopositionen sind im Einklang mit Nummer 96 innerhalb der Kategorien für vertragsgemäß bediente und für notleidende Risikopositionen in voller Höhe gesondert auszuweisen. Risikopositionen, die seit mehr als 90 Tagen überfällig, gemäß Artikel 178 CRR aber nicht wesentlich sind, sind unter den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen in der Kategorie ‚Überfällig >30 Tage ≤90 Tage‘ auszuweisen.
236. Notleidende Risikopositionen sind nach Verzugszeitbändern aufgeschlüsselt auszuweisen. Risikopositionen, die nicht überfällig oder die maximal 90 Tage überfällig sind, aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Rückzahlung aber dennoch als notleidend eingestuft werden, sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Risikopositionen, bei denen sowohl Zahlungen überfällig sind als auch die Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung besteht, sind den der Anzahl an Verzugstagen entsprechenden Zeitbändern zuzuweisen.

237. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:

- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden; bei Bilanzierung nach IFRS wird in dieser Spalte der Betrag der Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Wertminderungsstufe 3), einschließlich Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, ausgewiesen;
- b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.

238. Die Angaben in der Rubrik ‚Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen‘ sind gemäß den Nummern 11, 69 bis 71, 106 und 110 auszuweisen.

239. Angaben zu den für notleidende Risikopositionen empfangenen Sicherheiten und Garantien sind gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge sind gemäß den Nummern 172 und 174 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der auszuweisenden Sicherheiten und Garantien gilt der Buchwert oder der Nominalwert der betreffenden Risikoposition.

18. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)

240. Für die Zwecke des Meldebogens 19 sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Stundungsmaßnahmen stellen Konzessionen an einen Schuldner dar, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finanzielle Schwierigkeiten“).

241. Für die Zwecke des Meldebogens 19 ist unter einer Konzession eine der folgenden Maßnahmen zu verstehen, die für den Kreditgeber mit einem Verlust einhergehen kann:

- a) eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, die der Schuldner aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten und der daraus resultierenden unzureichenden Schuldendienstfähigkeit nach Auffassung des Instituts nicht erfüllen kann („Problemschuldvertrag“), die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten aber nicht zugbilligt worden wäre;
- b) eine völlige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags, die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten nicht zugbilligt worden wäre.

242. Eine Konzession liegt vor, wenn

- a) zwischen den geänderten und den ursprünglichen Vertragsbedingungen eine Differenz zugunsten des Schuldners besteht und/oder
- b) in den geänderten Vertrag günstigere Bedingungen aufgenommen wurden als andere Schuldner mit ähnlichem Risikoprofil von demselben Institut zu diesem Zeitpunkt erhalten würden.

243. Klauseln, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben („eingebettete Stundungsklauseln“), sind dann als Konzession zu betrachten, wenn das Institut der Anwendung dieser Klauseln zustimmt und zu dem Schluss gelangt, dass sich der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

244. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs ist „Umschuldung“ der Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.

245. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuldner“ alle unter den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke fallenden natürlichen und juristischen Personen in der Gruppe des Schuldners sowie die natürlichen Personen, die die Gruppe kontrollieren.

246. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuld“ Darlehen und Kredite (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen), Schuldverschreibungen und erteilte Kreditzusagen (widerrufbar und nicht widerrufbar), darunter als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Kreditzusagen, die am Abschlussstichtag Vermögenswerte sind, schließt aber zu Handelszwecken gehaltene Risikopositionen aus.

247. Der Begriff „Schuld“ schließt außerdem als langfristige Vermögenswerte eingestufte Darlehen und Kredite und Schuldverschreibungen ein sowie Veräußerungsgruppen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.

248. Für die Zwecke des Meldebogens 19 hat ‚Risikoposition‘ die gleiche Bedeutung wie ‚Schuld‘ im Sinne von Nummer 247.
249. Die Bilanzierungsportfolios, die gemäß IFRS in Teil 1 Nummer 15 und gemäß den auf der BAD beruhenden maßgeblichen nationalen GAAP in Teil 1 Nummer 16 aufgeführt sind, sind gemäß Nummer 233 des vorliegenden Teils im Meldebogen 19 auszuweisen.
250. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet ‚Institut‘ das Institut, das die Stundungsmaßnahmen angewandt hat.
251. Im Meldebogen 19 wird für die Schuldtitel der ‚Bruttobuchwert‘ gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 34 ausgewiesen. Bei erteilten Kreditzusagen, bei denen es sich um außerbilanzielle Risikopositionen handelt, wird der Nominalbetrag gemäß der Definition in Nummer 118 ausgewiesen.
252. Risikopositionen sind unabhängig davon, ob eine Zahlung überfällig ist oder die Risikopositionen als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens oder als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 CRR eingestuft sind, dann als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession vorliegt. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten. Bei der Bilanzierung nach IFRS sind geänderte finanzielle Vermögenswerte [IFRS 9 Paragraph 5.4.3 sowie Anhang A] als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession im Sinne der Nummern 240 und 241 vorliegt, unabhängig davon, wie sich diese Änderung auf das Ausfallrisiko des finanziellen Vermögenswerts seit seinem erstmaligen Ansatz auswirkt. Als Stundungsmaßnahme zu betrachten ist es, wenn
- a) ein Vertrag geändert wird, der vor dieser Änderung als notleidend eingestuft wurde oder ohne die Änderung als notleidend eingestuft worden wäre;
 - b) die an einem Vertrag vorgenommene Änderung eine vollständige oder teilweise Annullierung der Schuld durch Abschreibungen bewirkt;
 - c) das Institut dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei einem Schuldner zustimmt, der seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Einsatz dieser Klauseln als vertragsbrüchig angesehen würde;
 - d) der Schuldner zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet hat, der notleidend war oder ohne Umschuldung als notleidend eingestuft würde.
253. Eine Änderung, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten nach sich zieht, ist als Stundungsmaßnahme zu betrachten, wenn diese Änderung eine Konzession darstellt.
254. Unter jedem der nachstehend genannten Umstände besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine Stundung stattgefunden hat:
- a) der geänderte Vertrag war in den drei Monaten vor seiner Änderung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig (ohne notleidend zu sein), oder wäre ohne die Änderung ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig;
 - b) der Schuldner hat zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet, der in den drei Monaten vor seiner Umschuldung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig war;
 - c) das Institut stimmt dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei Schuldnern zu, deren Zahlungen 30 Tage überfällig sind oder ohne Einsatz dieser Klauseln 30 Tage überfällig wären.
255. Bei der Bewertung, ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird der Schuldner im Sinne von Nummer 245 herangezogen. Nur Risikopositionen, bei denen Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, sind als gestundete Risikopositionen auszuweisen.

256. Gestundete Risikopositionen werden gemäß den Nummern 213 bis 224 und 260 in die Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ oder in die Kategorie ‚vertragsgemäß bediente Risikopositionen‘ eingereiht. Die Einstufung als gestundete Risikoposition wird aufgehoben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die gestundete Risikoposition wird als vertragsgemäß bedient betrachtet, auch dann, wenn sie aus der Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ ausgegliedert wurde, nachdem eine Analyse der Finanzlage des Schuldners ergeben hat, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als ‚notleidend‘ nicht mehr gegeben sind;
 - b) seit Einstufung der gestundeten Risikoposition als vertragsgemäß bedient sind mindestens zwei Jahre vergangen (‚Probezeitraum‘);
 - c) in zumindest der Hälfte des Probezeitraums wurden regelmäßige Zahlungen geleistet, die zusammen genommen mehr als einen unerheblichen Teil der Tilgungs- oder Zinszahlungen darstellen;
 - d) keine der Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist am Ende des Probezeitraums mehr als 30 Tage überfällig.
257. Sind die in Nummer 256 genannten Bedingungen am Ende des Probezeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition so lange weiterhin als vertragsgemäß bediente, gestundete Position im Probezeitraum eingestuft, bis alle Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.
258. Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte eingestuft werden, sind weiterhin als gestundete Risikopositionen einzustufen.
259. Eine gestundete Risikoposition kann ab dem Tag, an dem die Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, als vertragsgemäß bedient betrachtet werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Stundung hat nicht dazu geführt, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wird;
 - b) die Risikoposition wurde bei Einleitung der Stundungsmaßnahmen nicht als notleidend betrachtet.
260. Werden auf eine im Probezeitraum befindliche, vertragsgemäß bediente, gestundete Risikoposition, die aus der Kategorie ‚notleidend‘ ausgegliedert wurde, zusätzliche Stundungsmaßnahmen angewandt oder ist die Risikoposition mehr als 30 Tage überfällig, wird sie als notleidend eingestuft.
261. Unter ‚vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen‘ (vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend nicht erfüllen und in die Kategorie ‚vertragsgemäß bediente Risikopositionen‘ eingereiht werden. Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen befinden sich gemäß Nummer 256 im Probezeitraum; dies ist auch dann der Fall, wenn Nummer 259 Anwendung findet. Im Probezeitraum befindliche vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ ausgegliedert wurden, sind bei den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen in der Spalte ‚davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen‘ gesondert auszuweisen.
262. Unter ‚Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen‘ (notleidende gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllen und in die Kategorie ‚notleidende Risikopositionen‘ eingereiht werden. Diese notleidenden gestundeten Risikopositionen umfassen:
- a) Risikopositionen, die aufgrund der Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind;
 - b) Risikopositionen, die bereits vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren;
 - c) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie ‚vertragsgemäß bedient‘ ausgegliedert wurden, einschließlich der Risikopositionen, die in Anwendung von Nummer 260 umgegliedert wurden.
263. Werden Stundungsmaßnahmen für Risikopositionen eingeleitet, die bereits vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren, ist der Betrag dieser gestundeten Risikopositionen in der Spalte ‚davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren‘ gesondert auszuweisen.

264. Die folgenden notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:
- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden; bei Bilanzierung nach IFRS wird in dieser Spalte der Betrag der Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Wertminderungsstufe 3), einschließlich der Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, ausgewiesen;
 - b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.
265. Die Spalte ‚Umschuldung‘ umfasst den Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags (für die Umschuldung bereitgestellter Betrag), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie den Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags.
266. Gestundete Risikopositionen, bei denen Vertragsänderungen mit einer Umschuldung kombiniert werden, sind in der Spalte ‚Instrumente mit geänderten Konditionen‘ oder der Spalte ‚Umschuldung‘ auszuweisen, je nachdem, welches von beidem sich am stärksten auf die Zahlungsströme auswirkt. Durch einen Bankenpool durchgeführte Umschuldungen sind in der Spalte ‚Umschuldung‘ mit dem vom meldenden Institut für die Umschuldung insgesamt bereitgestellten Betrag oder dem beim meldenden Institut insgesamt noch ausstehenden umgeschuldeten Betrag auszuweisen. Die Neuverbriefung mehrerer Schulden in eine neue Schuld ist als Änderung auszuweisen, es sei denn, es hat darüber hinaus auch eine Umschuldung stattgefunden, die sich noch stärker auf die Zahlungsströme auswirkt. Zieht eine Stundung in Form einer Änderung der Vertragsbedingungen einer problematischen Risikoposition deren Ausbuchung und die Erfassung einer neuen Risikoposition nach sich, ist diese neue Risikoposition als gestundete Schuld zu betrachten.
267. Die Angaben in der Rubrik ‚Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen‘ sind gemäß den Nummern 11, 69 bis 71, 106 und 110 auszuweisen.
268. Sicherheiten und Garantien, die für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen entgegengenommen wurden, sind für alle gestundeten Risikopositionen auszuweisen, unabhängig davon, ob sie als vertragsgemäß bedient oder notleidend eingestuft sind. Die für empfangene Sicherheiten und Garantien auszuweisenden Beträge sind gemäß den Nummern 172 und 174 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der auszuweisenden Sicherheiten und Garantien gilt der Buchwert der betreffenden Risikoposition.
19. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)
269. Der Meldebogen 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 der dargelegten Schwellenwert überschreitet.
- 19.1. **Geografische Aufschlüsselung nach Standort der Tätigkeiten (20.1-20.3)**
270. In der geografischen Aufschlüsselung der in den Meldebögen 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen ‚inländischen Tätigkeiten‘ und ‚ausländischen Tätigkeiten‘ unterschieden. Für die Zwecke dieses Teils ist unter ‚Standort‘ das Land zu verstehen, in dem das Unternehmen, das die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten angesetzt hat, seinen eingetragenen Sitz hat; im Falle von Zweigstellen handelt es sich um das Land, in dem diese angesiedelt sind. ‚Inländisch‘ umfasst die in dem Mitgliedstaat, in dem das meldende Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten.
- 19.2. **Geografische Aufschlüsselung nach Sitz der Gegenpartei (20.4-20.7)**
271. Die Meldebögen 20.4 bis 20.7 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei ‚nach Ländern‘ aufgeschlüsselte Angaben gemäß Teil 1 Nummer 43. Die Aufschlüsselung sieht für jedes Land, in dem das Institut Risikopositionen hält, Angaben zu den Risikopositionen und Verbindlichkeiten gegenüber den Ansässigen des jeweiligen Landes vor. Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik ‚Sonstige Länder‘ zugewiesen.
272. Die Rubrik ‚Derivate‘ umfasst sowohl die im Meldebogen 10 auszuweisenden zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, darunter die Kategorie ‚wirtschaftliche Absicherung‘, als auch die im Meldebogen 11 auszuweisenden Sicherungsderivate, unabhängig davon, ob nach IFRS oder nach GAAP bilanziert wird.
273. Die nach IFRS bilanzierten zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerte und die nach GAAP bilanzierten zum Handelsbestand gehörenden Vermögenswerte werden getrennt ausgewiesen. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte sind nach Maßgabe der Nummer 93 zu bestimmen. Nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte, bei denen ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen vorgenommen wurden, sind als wertgemindert zu betrachten.
274. In den Meldebögen 20.4 und 20.7 sind die Angaben in den Rubriken ‚Kumulierte Wertminderung‘ und ‚Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen‘ gemäß den Definitionen der Nummern 69 bis 71 auszuweisen.

275. Im Meldebogen 20,4 für Schuldtitel wird der ‚Bruttobuchwert‘ gemäß der Definition in Teil 1 Nummer 34 ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten ist der Buchwert auszuweisen. In der Spalte ‚Davon: notleidend‘ sind die Schuldtitel gemäß den Definitionen der Nummern 213 bis 232 auszuweisen. In der Spalte ‚Davon: Schuldendienst ausgesetzt‘ sind sämtliche ‚Schuld‘-Kontrakte im Sinne des Meldebogens 19 auszuweisen, für die Stundungsmaßnahmen gemäß den Definitionen der Nummern 240 bis 255 angewandt werden.
276. Im Meldebogen 20,5 sind in der Spalte ‚Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien‘ nach IAS 37 bewertete Rückstellungen, im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelte Kreditverluste aus Finanzgarantien sowie Rückstellungen für Kreditzusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 - Wertminderung und Rückstellungen für Zusagen und Garantien, die gemäß Nummer 11 unter die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP fallen, auszuweisen.
277. Im Meldebogen 20,7 sind die ‚Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen‘ gemäß der Klassifizierung nach NACE-Codes nach Ländern aufgeschlüsselt auszuweisen. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach ‚Branche‘) angegeben. In der Spalte ‚davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite‘ sind die nach Maßgabe der Nummer 93 bestimmten Portfolios auszuweisen.
20. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASINGVERHÄLTNISSEN SIND (21)
278. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.
279. Bei Bilanzierung nach IFRS werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt ausgewiesen.
21. VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWAHRUNG UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (22)
280. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f entspricht der Betrag der ‚Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen‘ dem absoluten Wert der Differenz zwischen ‚Gebühren- und Provisionserträge‘ und ‚Gebühren- und Provisionsaufwendungen‘. Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Nettozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen ‚Zinserträgen‘ und ‚Zinsaufwendungen‘.
- 21.1. Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**
281. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Bei Bilanzierung nach IFRS umfasst dieser Meldebogen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit den zwei folgenden Ausnahmen:
- a) für die Berechnung des Effektivzinses von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge [IFRS 7 Paragraph 20 Buchstabe c];
 - b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben [IFRS 7 Paragraph 20 Buchstabe c Ziffer i].
282. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Sie sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben [siehe IFRS 9 Paragraph 5.1.1].
283. Bei Bilanzierung nach IFRS werden Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, als Teil der ‚Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘, der ‚Gewinne oder Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto‘ und der ‚Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto‘ aufgenommen, je nachdem, welchem Portfolio sie zugeordnet sind. Sie sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und werden sofort im Gewinn oder Verlust angesetzt.
284. Die Institute weisen die Erträge aus und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:
- a) ‚Wertpapiere - Emissionen‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Originierung oder Emission von nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren empfangen hat.

- b) ‚Wertpapiere - Transferaufträge‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.
- c) ‚Wertpapiere - Sonstige‘ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren erzielt werden.
- d) Unter ‚Clearing- und Abwicklung‘ fallen Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt werden).
- e) ‚Vermögensverwaltung‘, ‚Verwahrung‘, ‚Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen‘, ‚Treuhandgeschäfte‘ und ‚Zahlungsdienste‘ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm in Rechnung gestellt werden).
- f) ‚Strukturierte Finanzierungen‘ beinhalten Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut organisierte oder emittierte Wertpapiere.
- g) Gebühren aus ‚Darlehensbedienung‘ schließen auf der Einnahmeseite die Erträge aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden.
- h) ‚Erteilte Kreditzusagen‘ und ‚Erteilte Finanzgarantien‘ beinhalten den während des Berichtszeitraums als Erträge angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die ursprünglich als ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘ erfasst wurden.
- i) ‚Empfangene Kreditzusagen‘ und ‚Empfangene Finanzgarantien‘ beinhalten die vom Institut während des Berichtszeitraums als Aufwendungen angesetzten Gebühren und Provisionen, die sich aus den der Gegenpartei, die die Kreditzusage oder Finanzgarantie gewährte, die ursprünglich als ‚Sonstige Vermögenswerte‘ erfasst wurden, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben.
- j) Der Posten ‚Sonstige‘ schließt die verbleibenden Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut erzielt hat (oder die ihm in Rechnung gestellt wurden), ein. Hierzu gehören Erträge und Aufwendungen im Posten ‚Sonstige Zusagen‘, Devisenhandelsdienstleistungen (beispielsweise Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen) oder die Erbringung (Entgegennahme) gebührenpflichtiger Beratungen und Dienstleistungen.

21.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)

285. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:

- a) ‚Vermögensverwaltung‘ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. ‚Vermögensverwaltung‘ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente.
- b) ‚In Verwahrung gegebene Vermögenswerte‘ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. ‚In Verwahrung gegebene Vermögenswerte‘ sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten ‚davon: anderen Unternehmen übertragen‘ bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten ‚In Verwahrung gegebene Vermögenswerte‘ gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat.
- c) ‚Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen‘ bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut für Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes.

- d) ‚Treuhandgeschäfte‘ bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut zusätzlich noch andere Dienste erbringt.
- e) ‚Zahlungsdienste‘ bezieht sich auf die im Namen von Kunden vorgenommene Einziehung von Zahlungen aus Schuldtiteln, die weder in der Bilanz des Instituts angesetzt noch von ihm emittiert wurden.
- f) ‚Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen‘ bezieht sich auf Produkte, die gruppenfremde Unternehmen begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen.
- g) Der ‚Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind‘ enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Instituts sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.

22. BETEILIGUNGEN AN NICHT KONSOLIDIERTEN, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)

- 286. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet ‚In Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung‘ die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.
- 287. Der Posten ‚Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste‘ umfasst Verluste aufgrund von Wertminderungen sowie sämtliche sonstigen Verluste, die einem Institut im Zusammenhang mit Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen während des Berichtszeitraums entstehen.

23. NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)

- 288. Die Institute weisen die Beträge bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne von IAS 24 handelt.
- 289. Gruppeninterne Geschäfte und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter ‚Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe‘ nehmen die Institute die Salden und Geschäfte mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter ‚Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen‘ nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Geschäfte mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.

23.1. Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)

- 290. Unter ‚Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen‘ ist der ausweisende Betrag die Summe aus dem ‚Nominalwert‘ der erhaltenen Kredit- und sonstigen Zusagen und dem ‚Maximal berücksichtigungsfähigen Garantiebetrags‘ der erhaltenen Finanzgarantien im Sinne der Nummer 119.
- 291. Die Angaben in der Rubrik ‚Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen‘ beziehen sich gemäß den Definitionen der Nummern 69 bis 71 lediglich auf notleidende Risikopositionen. Die Rubrik ‚Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen‘ umfasst Rückstellungen im Sinne der Nummern 11, 106 und 111 für notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239.

23.2. Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (31.2)

292. ‚Gewinne oder Verluste aus Ausbuchungen nichtfinanzieller Vermögenswerte‘ umfassen alle bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte entstehenden Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte entstehenden Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind und zu einem der folgenden Einzelposten der ‚Gewinn- und Verlustrechnung‘ gehören:

- a) ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ bei Bilanzierung nach den auf der BAD beruhenden nationalen GAAP;
- b) ‚Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten‘;
- c) ‚Gewinn oder Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen‘;
- d) ‚Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern‘.

293. Die Rubrik ‚Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen‘ umfasst Wertminderungsaufwendungen im Sinne der Nummern 51 bis 53 für notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239. Die Rubrik ‚Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen‘ umfasst Rückstellungen im Sinne der Nummer 50 für außerbilanzielle notleidende Risikopositionen gemäß den Nummern 213 bis 239.

24. GRUPPENSTRUKTUR (40)

294. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben zu sämtlichen im Konzernabschluss voll oder anteilmäßig konsolidierten Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vor sowie zu Unternehmen, die gemäß Nummer 4 in der Rubrik ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ ausgewiesen werden, darunter sämtliche Unternehmen, an denen das Institut Beteiligungen hält, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten einzustufen sind. Es sind alle Unternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen.

295. Von diesem Meldebogen ausgenommen sind Eigenkapitalinstrumente, die die Kriterien für eine Einstufung als Beteiligung an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen nicht erfüllen, sowie ‚eigene Anteile‘, d. h. im Besitz des meldenden Instituts befindliche Eigenanteile.

24.1. ‚Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen‘ (40.1)

296. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen gemeldet, wobei die Begriffsbestimmungen für die Zwecke der Anhänge III und IV und des vorliegenden Anhangs gelten:

- a) Der ‚LEI-Code‘ ist die Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier) des Beteiligungsunternehmens. Verfügt das Beteiligungsunternehmen über einen LEI-Code, so ist dieser anzugeben.
- b) Der ‚Unternehmenscode‘ ist der Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens. Der Unternehmenscode ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen 40.1 jeweils eine Zeile.
- c) Das Feld ‚Name des Unternehmens‘ enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens.
- d) ‚Eintrittsdatum‘ bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den ‚Konsolidierungskreis der Gruppe‘ aufgenommen wurde.
- e) Das ‚Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens‘ ist der Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals.
- f) Die Felder ‚Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens‘, ‚Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens‘ und ‚Gewinne (oder Verluste) des Beteiligungsunternehmens‘ beinhalten die Beträge dieser Posten im letzten Abschluss des Beteiligungsunternehmens.
- g) Unter ‚Sitz des Beteiligungsunternehmens‘ ist das Sitzland des Beteiligungsunternehmens anzugeben.
- h) ‚Branche des Beteiligungsunternehmens‘ bezeichnet den Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens gemäß den Festlegungen in Teil 1 Nummer 42.

- i) Der ‚NACE-Code‘ wird ausgehend von der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens angegeben. Bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften wird der NACE-Code mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach ‚Branche‘) und bei finanziellen Kapitalgesellschaften wird er mit zwei Detaillierungsstufen (nach ‚Abteilung‘) aufgeschlüsselt angegeben.
- j) ‚Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)‘ bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält.
- k) ‚Stimmrechte (%)‘ bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind.
- l) ‚Gruppenstruktur [Beziehung]‘ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem obersten Mutterunternehmen und dem Beteiligungsunternehmen (Mutterunternehmen oder Unternehmen mit gemeinschaftlicher Kontrolle über das meldende Institut, Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen).
- m) Unter ‚Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]‘ wird das Verhältnis zwischen der Bilanzierungsmethode und dem Konsolidierungskreis der Gruppe (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben.
- n) Unter ‚Bilanzierungsmethode [CRR-Gruppe]‘ wird das Verhältnis zwischen der Bilanzierungsmethode und dem CRR-Konsolidierungskreis (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben.
- o) ‚Buchwert‘ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge.
- p) Mit ‚Aquisitionskosten‘ wird der von den Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet.
- q) ‚Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens‘ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des meldenden Instituts in den Posten ‚Geschäfts- oder Firmenwert‘ oder ‚Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen‘ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens.
- r) ‚Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden‘ bezeichnet den Preis am Stichtag. Er wird nur angegeben, wenn die betreffenden Instrumente börsennotiert sind.

24.2. **„Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten“ (40.2)**

297. Folgende Angaben sind nach Instrumenten aufzuschlüsseln:

- a) Der ‚Wertpapiercode‘ entspricht der ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren, denen kein ISIN-Code zugewiesen wurde, ist ein anderer Code zur eindeutigen Kennung des Wertpapiers anzugeben. Der ‚Wertpapiercode‘ und der ‚Unternehmenscode der Holdinggesellschaft‘ bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen im Meldebogen 40.2 jeweils eine Zeile.
- b) Der ‚Unternehmenscode der Holdinggesellschaft‘ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält. Die ‚Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft‘ ist der LEI-Code (Legal Entity Identifier) des Unternehmens, das das Wertpapier hält. Verfügt die Holdinggesellschaft über einen LEI-Code, so ist dieser anzugeben.
- c) Die Begriffe ‚Unternehmenscode‘, ‚Kumulierte Eigenkapitalanteil (%)‘, ‚Buchwert‘ und ‚Aquisitionskosten‘ wurden bereits vorstehend definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Holdinggesellschaft gehaltenen Wertpapier.

25. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)

25.1. **Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)**

298. In diesem Meldebogen werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie in IFRS 13 Paragraphen 72, 76, 81 und 86 zugrunde gelegt. Schreiben die auf der BAD beruhenden nationalen GAAP vor, dass die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerte einzelnen Zeitwertstufen zugeordnet werden, so füllen die den GAAP unterliegenden Institute auch diesen Meldebogen aus.

25.2. **Nutzung der Zeitwertoption (41.2)**

299. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht.

300. Die Rubrik ‚Hybride Verträge‘ beinhaltet für Verbindlichkeiten den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganze in diese Bilanzierungsportfolios eingereiht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.
301. Die Rubrik ‚Ausfallrisikogesteuert‘ beinhaltet den Buchwert von Instrumenten, die bei der Gelegenheit ihrer Absicherung gegen das Ausfallrisiko durch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Kreditderivate gemäß IFRS 9 Paragraph 6.7 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert werden.
26. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSVERFAHREN (42)
302. ‚Sachanlagen‘, ‚als Finanzinvestition gehaltene Immobilien‘ und ‚Sonstige immaterielle Vermögenswerte‘ werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.
303. ‚Sonstige immaterielle Vermögenswerte‘ beinhalten alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert.
27. RÜCKSTELLUNGEN (43)
304. Dieser Meldebogen enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens ‚Rückstellungen‘ zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums, aufgeschlüsselt nach Art der Veränderungen, mit der Ausnahme der nach IFRS 9 bewerteten Rückstellungen, die im Meldebogen 12 zu erfassen sind.
305. Die Rubrik ‚Sonstige nach IAS 37 bewertete Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien‘ umfasst nach IAS 37 bewertete Rückstellungen und im Sinne von IFRS 4 als Versicherungsverträge behandelte Kreditverluste aus Finanzgarantien.
28. LEISTUNGSORIENTIERTE PLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)
306. Diese Meldebögen enthalten kumulative Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Plänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Pläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.
- 28.1. Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)**
307. Im Meldebogen zu den Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen ist die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoverbindlichkeiten (Vermögenswerte) aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen und Erstattungsansprüchen darzustellen [IAS 19 Paragraph 140 Buchstaben a und b].
308. ‚Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen‘ umfassen im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in der Bilanz ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Paragraph 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der Zusatzinformation ‚Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen‘ ausgewiesene Betrag sind im Bilanzposten ‚Sonstige Vermögenswerte‘ anzusetzen.
- 28.2. Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)**
309. Im Meldebogen zu den Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ist die Abstimmung zwischen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts darzustellen. Die im Berichtszeitraum eingetretenen Auswirkungen der in IAS 19 Paragraph 141 aufgeführten Elemente sind getrennt darzustellen.
310. Der im Meldebogen für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen unter ‚Schlussbilanz [Barwert]‘ ausgewiesene Betrag ist gleich dem ‚Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen‘.
- 28.3. Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)**
311. Für die Meldung von Zusatzinformationen in Bezug auf Personalaufwendungen sind folgende Definitionen zu verwenden:
- a) Unter ‚Renten und ähnliche Aufwendungen‘ ist der im Berichtszeitraum als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne) und für Beiträge zu Sozialversicherungskassen angesetzte Betrag auszuweisen.
- b) Unter ‚Anteilsbasierte Vergütungen‘ ist der im Berichtszeitraum als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzte Betrag auszuweisen.

29. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)

29.1. **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio (45.1)**

312. Unter „Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten“ sind lediglich Gewinne und Verluste zu erfassen, die auf Veränderungen beim eigenen Ausfallrisiko des Kreditgebers für solche Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind und die das meldende Institut erfolgswirksam erfasst, da ihre Erfassung im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegungsanomalie verursachen oder vergrößern würde.

29.2. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (45.2)**

313. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte sind nach Typ des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten umfasst den bei dem ausgebuchten Vermögenswert erzielten Gewinn oder Verlust. Unter „Sonstige Vermögenswerte“ sind sämtliche nicht anderweitig gemeldeten materiellen und immateriellen Vermögenswerte und Investitionen zu erfassen.

29.3. **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)**

314. Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: Anpassungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden; Mieterträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; nicht anderweitig erfasste betriebliche Erträge und Aufwendungen (sonstiges).
315. Beim Posten „Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ werden in der Spalte „Erträge“ die erzielten Einnahmen und in der Spalte „Aufwendungen“ die Kosten erfasst, die dem Institut als Leasinggeber bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Leasingnehmer entstehenden Kosten werden in den Posten „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ aufgenommen.
316. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung oder Neubewertung der Bestände an Gold, sonstigen Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in den Posten „Sonstige betriebliche Erträge - Sonstige“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen - Sonstige“ ausgewiesen.

30. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG (46)

317. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jede Eigenkapitalkomponente die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums (Eröffnungsbilanz) und zum Ende des Berichtszeitraums (Schlussbilanz) offengelegt.
318. Der Posten „Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen“ umfasst alle innerhalb des Eigenkapitals übertragenen Beträge, einschließlich Gewinne und Verluste, die auf das eigene Ausfallrisiko für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, sowie die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, die bei der Ausbuchung auf andere Eigenkapitalkomponenten übertragen werden.

TEIL 3

ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIEN NACH BRANCHEN

1. Die Tabellen 2 und 3 enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR verwendeten Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Gegenparteien nach Branchen.

Tabelle 2

Standardansatz (SA)

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staaten oder Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
b) Regionale und lokale Gebietskörperschaften	2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
c) Öffentliche Einrichtungen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
d) Multilaterale Entwicklungsbanken	3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
e) Internationale Organisationen	2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
g) Unternehmen	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
h) Einzelhandel	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
i) Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
j) Ausgefallene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
(ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
k) gedeckte Schuldverschreibungen	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
l) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zuzuweisen. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind die Gegenpartei-Branchen nach FINREP aufgrund der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen zu bestimmen.
m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
n) Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	Eigenkapitalinstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
o) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP sind Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte aufzuschlüsseln.
p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staatssektor und Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
c) Unternehmen	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
d) Einzelhandel	4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zugewiesen.
e) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP sind Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte aufzuschlüsseln.
f) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den Gegenpartei-Branchen nach FINREP zuzuweisen. Werden verbriefte Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind die Gegenpartei-Branchen nach FINREP aufgrund der unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen zu bestimmen.
g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE